

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1921)  
  
**Rubrik:** Beilagen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

---

1921.

---



# Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über den

## Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung des Art. 523 des Strafverfahrens.

(September 1920.)

Die nachfolgende Gesetzesvorlage ist die Ausführung der vom Grossen Rate am 20. Januar 1920 erheblich erklärten Motion Morgenthaler.

Das bernische Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1867 stuft bei einer Reihe von strafbaren Tatbeständen die Strafdrohung ab nach den Werten, die bei den strafbaren Handlungen in Frage kommen. Es lehnt sich dabei an den französischen Code pénale als Vorbild an. Wir erwähnen die Tatbestände der Art. 108 ff. betreffend Fälschung von Urkunden, Art. 200 Vergiftung von Weide und Brunnen, 201 Eigentumsbeschädigung, 209 ff. betr. Diebstahl, 219 ff. betr. Unterschlagung, 231 ff. betr. Betrug. Je nachdem der gestiftete Schaden den Betrag von 300 oder 30 Fr. übersteigt oder unter 30 Fr. bleibt, wird das betreffende Delikt peinlich, korrekzionell oder polizeilich bestraft. Eine besondere Wertgrenze kennt Art. 210 Strafgesetzbuch betreffend den ausgezeichneten Diebstahl. Wenn in den in Art. 210 des Strafgesetzbuches genannten Diebstahlsfällen der Wert des Entwendeten hundert Franken nicht übersteigt, so sind sie mit Korrekzionshaus bis zu sechs Jahren statt mit Zuchthaus zu bestrafen.

Die Abstufung der strafbaren Tatbestände nach Wertgrenzen entsprach der Auffassung der Zeit, in der das Strafgesetzbuch entstand. Die Wandlung der Anschauungen, die eingetreten ist, zeigt sich darin, dass der Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetz diese Abstufung in der Hauptsache nicht mehr kennt. Die strafbare Handlung soll mehr nach der Gesinnung, die der Täter bei der Begehung an den Tag gelegt hat, als nach den Werten, die dabei vernichtet oder gefährdet wurden, beurteilt werden.

Das Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1867 knüpfte, wenn es die Tatbestände nach dem Wert des verletzten Rechtsgutes abstufte, an ein Vergehen von einer

gewissen Schwere eine bestimmte Strafe. Dem Willen des Gesetzes bezüglich der Zumessung der Strafen konnte nachgelebt werden, wenn keine oder keine erhebliche Verschiebung des Geldwertes eintrat. Mit einer Entwertung des Geldes aber musste sich zeigen, dass der starre Grundsatz, die Strafdrohung nach den verletzten Werten zu bemessen, sich den Bedürfnissen des Lebens nicht anzupassen vermochte. Ein Gegenstand, der heute einen bestimmten Preis hat, stand vor geraumer Zeit auf halbem Preise. Die Strafdrohungen wurden damit ungebührlich hart. Wenn sich diese Entwicklung schon vor dem Kriege bemerkbar machte, so mahnte sie namentlich infolge der unerhörten Preissteigerung bzw. Geldentwertung seit 1914 zum Aufsehen. Man rechnet heute mit einer Preissteigerung auf allen Lebensgebieten mit wenigstens 100%, auf den Gebieten des Strafrechts sind aber die alten Werte beibehalten worden. Man entfernt sich so immer mehr von dem Willen des Gesetzes. Wer früher ein Paar Schuhe stahl, vergriff sich an einem Wert von unter 30 Fr. und wurde mit Gefängnis bis zu 40 Tagen bestraft. Heute gilt der gleiche Gegenstand über 30 Fr.; die Mindeststrafe, die ausgesprochen werden kann, beträgt 2 Monate Korrekzionshaus. Der Diebstahl an einem Gegenstand, der vor einigen Jahren einen Wert von 200 Fr. darstellte, wurde damals mit Korrekzionshaus geahndet. Infolge der Geldentwertung vergreift sich heute der Dieb an einem Wert von mehr als 300 Fr., und er muss zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt werden.

Dies hat dazu geführt, dass in den letzten Jahren Strafen ausgesprochen werden mussten, die dem Willen des Gesetzgebers und des Gesetzes keineswegs entsprachen. Wer sich gegen das Gesetz verging, wurde von einer Strafe betroffen, die keineswegs demjenigen entsprach, was das Gesetz dem Sinne nach

androhte. Der Richter war aber an den Buchstaben gebunden und konnte nicht von sich aus das Recht den veränderten Lebensverhältnissen anpassen. Wo die Summe innerhalb der gesetzlichen Grenzen blieb, konnte der Ausgleich durch Zumessung innerhalb des Strafrahmens gefunden werden. Wo aber die nächsthöhere Wertgrenze erreicht wurde, musste der Richter eine Strafe aussprechen, die er sehr oft selber als zu hart und ungerecht empfand.

Dem Bewusstsein der Richter, in strenger Anwendung des Gesetzes zu hart strafen zu müssen, entsprang das Streben, eine Milderung zu suchen. Man fand sie oft im bedingten Straferlass, und diese Rechtswohltat wurde wohl oft auch da gewährt, wo die Voraussetzungen hierzu nicht vorhanden waren. Auch dies muss als ein Missstand bezeichnet werden, der allerdings durch die Not gefördert wurde, der aber geeignet ist, der Rechtssicherheit zu schaden.

Die Erhöhung der Wertgrenzen bedeutet nicht nur eine Entlastung der Angeschuldigten, die unbedingt gefordert werden muss, sondern auch der Gerichte und damit des Staatshaushaltes. Wenn auch dieser Umstand erst in zweiter Linie berücksichtigt werden soll, so darf doch darauf hingewiesen werden, dass nach dem bernischen Strafverfahren das Vorgehen im einzelnen Fall umso einfacher ist, je niedriger die angedrohte Strafe ist. Ein Polizeigeschäft erfordert weniger Aufwand an Arbeit und Geld als ein korrekationelles, dieses wiederum allgemein weniger als ein Verbrechen i. e. S. Die Geldentwertung hat nun bewirkt, dass eine Reihe von Geschäften von Gerichten höherer Ordnung beurteilt werden, als ihnen nach dem Sinn des Strafgesetzbuches von 1867 zukommt. Dies zeigt sich in einer Zusammenstellung der von den Gerichten behandelten Geschäfte. Beim korrekationellen Gericht von Bern ist die Zahl der eingelangten Geschäfte von 221 im Jahre 1912 auf 404 im Jahre 1919, die Zahl der Angeschuldigten von 286 auf 557, die Zahl der Sitzungen von 75 auf 105 gestiegen. Im gleichen Zeitraum bewegt sich bei der Assisenkammer die Zahl der Geschäfte von 46 auf 119, die Zahl der Angeklagten von 65 auf 171. Da eine vermehrte Kriminalität nicht oder jedenfalls nicht in diesem Umfange nachgewiesen werden kann, muss der Hauptgrund dieses Anschwellens der Geschäfte darin gesehen werden, dass Assisenkammer und korrekationelles Gericht Geschäfte beurteilen müssen, die durch das korrekationelle Gericht, bzw. den Einzelrichter beurteilt würden, wenn nicht die Geldentwertung eingetreten wäre.

In Richterkreisen empfand man den Uebelstand schon seit geraumer Zeit, und Herr Amtsrichter Scherz regte bei der Beratung des Verwaltungsberichtes des Jahres 1916 an (vergl. Tagblatt des Grossen Rates 1917 Seite 280), zu prüfen, wie den Härten des Gesetzes begegnet werden könnte. Am 20. Januar 1920, nachdem die Justizdirektion schon die Vorarbeiten zu dieser Frage an die Hand genommen hatte, begründete Grossrat Morgenthaler eine Motion zu dem gleichen Gegenstand, die vom Justizdirektor namens des Regierungsrates entgegengenommen wurde. Zu einem Entwurf des Obergerichts zu einer Novelle betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht, an den sich der nachstehende Entwurf im wesentlichen anlehnt, hat der Verein bernischer Gerichtspräsidenten in zustimmendem Sinne Stellung genommen. Mit der nachstehenden Fassung haben sich somit annähernd

alle diejenigen einverstanden erklärt, die das Strafrecht anzuwenden haben.

Im Zusammenhang mit den Wertgrenzen wurde auch die Frage erörtert, ob nicht auch die Bussansätze als Strafdrohungen erhöht werden sollten. Die Geldentwertung macht sich hier in gleicher Weise geltend. Die Drohung und die Strafe haben umso viel von ihrer Wirkung auf denjenigen, gegen den sie sich richten, verloren, als das Geld entwertet worden ist. Immerhin macht sich hier das Bedürfnis nicht im gleichen Masse fühlbar, weil innerhalb eines weitem Rahmens der Richter den veränderten Geldverhältnissen Rechnung tragen und damit einen Ausgleich herbeiführen kann. Wenn die Richter in diesem Sinne fortan die Bussenbestimmungen etwas schärfer anwenden, so kann auf eine Aenderung dieser Bestimmungen verzichtet werden.

Damit brauchen auch die Bestimmungen über das Strafverfahren bis auf eine Ausnahme nicht geändert zu werden. Würde man die Bussen erhöhen, so würde damit notwendig, auch die Bestimmung der Art. 449 ff. Str.-Verfahren betreffend Appellabilität abzuändern. In dem Umfange, wie die Aenderung geplant ist, bedarf nur Art. 523 einer Abänderung, welcher die Umwandlung von Busse in Gefängnis oder öffentliche Arbeiten vorsieht. Es wird vorgeschlagen, fortan zehn Franken Busse oder Bruchteile unter zehn Franken für einen Tag Gefängnis zu zählen, und den Tag Arbeit mit fünf Franken zu bewerten. Der anscheinend vorhandene Widerspruch, dass Gefängnis höher bewertet wird als Arbeit, erklärt sich daraus, dass Gefängnis als die härtere Strafe gilt. Diesem Gedanken hat denn auch schon bisher das kantonale Recht in Art. 523 Str.-Verf. Ausdruck verliehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist kurz folgendes zu sagen. Art. 1 bestimmt, dass in allen Fällen, wo im bernischen Strafrecht die Strafdrohungen nach bestimmten Werten abgestuft sind, die Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht werden. Unter bernischem Strafrecht sind nicht nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 1. Januar 1867, sondern auch alle andern Strafbestimmungen in bernischen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zu verstehen. Dabei ist festzustellen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes im Falle seiner Annahme nur für diejenigen Strafansätze gelten würden, die vor Erlass dieses Gesetzes aufgestellt wurden und in Kraft traten. Für künftige Gesetze würde dieses Gesetz keine Anwendung finden.

Die Erhöhung auf das Doppelte wurde vor allem gewählt, weil damit eine klare Lösung gefunden wird. Es fehlte nicht an Stimmen, die sagten, mit einer Verdoppelung der Wertgrenzen werde nicht der erforderliche Ausgleich geschaffen. Wenn auch nicht verneint werden soll, dass die Geldentwertung seit 1867 mehr als 100% beträgt, so hält die Justizdirektion dafür, es liege schon in diesem Vorschlag ein weites Entgegenkommen, und aus Gründen der Klarheit sollte daran festgehalten werden.

Art. 2 regelt die oben erwähnte Umwandlung von Geldbussen in Gefängnis und öffentliche Arbeit. Hier wird dem Minderwert des Geldes in vermehrtem Mass Rechnung getragen. Bei der Umwandlung in Gefängnis tritt eine Erhöhung des Geldansatzes um das Zweieinhalbfache, die 1½ Fr. für 1 Tag werden um das Dreieindefache erhöht. Namentlich diese letztere Lösung kann damit begründet werden, dass seit 1867 die Steigerung der Arbeitslöhne ebenfalls rascher vor

sich gegangen ist als die Minderung der Kaufkraft des Geldes.

Art. 3 enthält Uebergangsbestimmungen. Absatz 2 enthält vorerst den Grundsatz der Rückwirkung. Auch diejenigen Straffälle sollen nach diesem milderen Gesetz beurteilt werden, die zur Zeit seines Inkrafttretens bereits rechtshängig waren. Wenn sie nach den Bestimmungen, die zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit galten, einem urteilenden Gericht zugewiesen wurden, so bleibt diese damit befasst, wendet aber diejenigen Strafandrohungen an, die den im Entwurf festgesetzten Wertgrenzen entsprechen. Zur Zeit des Ueberganges kann demnach der Fall eintreten, dass Assisen oder Assisenkammer Fälle behandeln werden, für die fortan das korrektionelle Gericht zuständig sein wird, das korrektionelle Gericht seinerseits Fälle, mit denen in Zukunft der Einzelrichter befasst wird.

An der Notwendigkeit und der Dringlichkeit des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist unseres Erachtens nicht zu zweifeln. Da nicht Aussicht besteht, das eidgenössische Strafrecht werde demnächst in Kraft treten, empfehlen wir, eine als Härte empfundene Ausgestaltung unseres Strafrechts durch den vorgelegten Gesetzesentwurf zu mildern. Wir möchten Ihnen daher vorschlagen, auf den vorliegenden Gesetzes-Entwurf einzutreten.

Bern, den 6. September 1920.

*Der Justizdirektor:*  
**Lohner.**

## Entwurf des Regierungsrates

vom 25. September 1920.

---

# Gesetz

betreffend

## die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### Art. 1.

In allen Fällen, in denen im Strafgesetzbuch und in andern zurzeit in Kraft stehenden Gesetzen, Dekreten und Verordnungen des Kantons Bern die Strafandrohungen nach bestimmten Werten abgestuft sind, werden die Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht.

### Art. 2.

Art. 523 Alinea 1 St.-V. wird in der Weise abgeändert, dass zehn Franken Busse oder Bruchteile unter zehn Franken für einen Tag Gefängnis gezählt werden. Ein Tag Arbeit (Art. 523 Al. 2) wird zu fünf Franken berechnet.

### Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es findet auch Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten bereits hängigen Straffälle. Die in diesem Zeitpunkte bei den urteilenden Strafgerichten bereits hängigen Fälle werden von diesen Instanzen erledigt. Es dürfen jedoch nur diejenigen Strafandrohungen zur Anwendung gebracht werden, die den in diesem Gesetze festgesetzten Wertgrenzen entsprechen.

Bern, den 25. September 1920.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

**Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat**  
vom 23. November 1920.

**Abänderungsanträge des Regierungsrates und der**  
**Kommission.**

vom 7./8. Februar 1921.

# Gesetz

über die

**Viehseuchenkasse.**

**Tierseuchenkasse.**

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Viehseuchen und von Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **I. Organisation der Viehseuchenkasse.**

Art. 1. Die Viehseuchenkasse tritt an die Stelle der nach Gesetz vom 5. Mai 1895 und Dekret vom 20. Mai 1896 bestehenden Viehentschädigungskasse und Pferdescheinkasse. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den jeweiligen Vorschriften für die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Art. 2. Die Viehseuchenkasse wird gespiesen durch folgende Einnahmen:

1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Aktiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Die Beiträge der Vieheigentümer nach Massgabe der Art. 4—6 hiernach.

3. Die Bundesbeiträge nach Art. 25—28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35, 263 und 268 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und weitere event. später festzusetzende Bundesbeiträge für Seuchenschäden und Seuchenbekämpfung.

4. Den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung).

5. Die ausgesprochenen Bussen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269—277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung, sowie die im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bussen).

...Tierseuchenkasse.

...Tierseuchenkasse...

...Tierseuchenkasse...

**Abänderungsanträge.**

6. Den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse.

7. Vorschüsse und allfällig notwendig werdende Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

8. Freiwillige Spenden von Privaten und Organisationen zur Linderung von Seuchenschäden, soweit sie nicht nach speziellen Bestimmungen zu verwenden sind.

9. Sonstige aus der Tiergesundheitspolizei resultierende Einnahmen.

Art. 3. Die Viehseuchenkasse übernimmt dagegen folgende Lasten:

1. Die bei Inkrafterklärung dieses Gesetzes vorhandenen Passiven der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.

2. Nach Massgabe der Bestimmungen in Abschnitt III hiernach Beiträge an den Schaden, welcher durch Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung den betroffenen Vieheigentümern und Gemeinden erwächst.

3. Die Auslagen für Beschaffung der Gesundheits-scheine.

4. Die Auslagen des Staates für die Tiergesundheitspolizei überhaupt, soweit die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist.

5. Die Amortisation und Verzinsung von Vorschüssen oder Anleihen zugunsten der Viehseuchenkasse.

**II. Beiträge der Vieheigentümer und der Staatskasse an die Viehseuchenkasse.**

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen-geschlechtes leistet ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Viehseuchenkasse jährliche Beiträge, die folgende Maximalansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für Pferde, Maultiere, Esel über 2 Monate alt | Fr. 2.— |
| 2. Für Rindvieh . . . . . » » » » »              | 2.—     |
| 3. Für Schweine . . . . . » » » » »              | —50     |
| 4. Für Schafe und Ziegen . . » » » » »           | —20     |

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 13 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Art. 6. Die in Art. 4 festgesetzten Maximalansätze kommen jeweilen zur Anwendung, wenn die Viehseuchenkasse unter der Summe von 2,000,000 Fr. steht.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge.

Wenn der Bestand der Kasse die Summe von vier Millionen erreicht hat, so werden die Beiträge der Eigentümer sistiert. Die weitere Speisung der Kasse findet alsdann nur noch durch die im Artikel 2 vorgesehenen Einnahmen statt.

...Tierseuchenkasse.

...Tierseuchenkasse...

...Tierseuchenkasse...

...Tierseuchenkasse.

...und Ziegengeschlechtes hat ohne Rücksicht...

...Tierseuchenkasse...

...dürfen, zu leisten:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . . . .     | Fr. 1.— |
| 2. Für Rindvieh bis 1 Jahr alt . . . . . »   | 1.—     |
| 3. Für » über 1 » » . . . . . »              | 2.—     |
| 4. Für Schweine bis 2 Monate alt . . . . . » | —20     |
| 5. Für » über 2 » » . . . . . »              | —50     |
| 6. Für Schafe, Ziegen . . . . . »            | —20     |

...Tierseuchenkasse...

...nur noch durch die übrigen im Artikel 2...

Art. 7. Das Inkasso der Beiträge besorgen zuhanden der Viehseuchenkasse bis 1. Dezember jeden Jahres die Ortspolizeibehörden nach Massgabe der Viehbestände im November. Die Viehinspektoren haben zu diesem Zwecke der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 8. Der Staat leistet an die Viehseuchenkasse einen einmaligen Beitrag von 2,5 Millionen Franken. Dieser Beitrag kann in Jahresraten ausgerichtet werden.

### III. Die Leistungen der Viehseuchenkasse.

Art. 9. Die Viehseuchenkasse leistet den Vieheigentümern Entschädigungen in folgenden Fällen und in folgendem Umfang, soweit hiernach nicht einschränkende Bestimmungen aufgestellt sind:

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand oder Wut (bei Wutkrankheit jedoch nur für Wiederkäufer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechts) umgestanden sind, oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

Für Tiere, welche an Rauschbrand umgestanden sind oder abgetan werden müssen (für Tiere im impfpflichtigen Alter nur wenn sie innerhalb der letztverflossenen 14 Monate geimpft wurden): 80 % des Schätzungswertes. Der Regierungsrat kann auch eine Entschädigung bewilligen, wenn ein Rauschbrandfall in einer Gemeinde vorgekommen ist, in welcher die Seuche sonst nicht aufzutreten pflegte und wo daher eine Veranlassung zur Impfung gegen Rauschbrand nicht gegeben war.

Beim Auftreten von Milzbrand kann die Entschädigungspflicht für weitere Todesfälle an die Bedingung geknüpft werden, dass der ganze in Frage kommende Viehbestand der Schutzimpfung gegen Milzbrand unterworfen wird. Dabei gehen die Kosten der Impfung zu Lasten des Eigentümers die Kosten des Impfstoffes dagegen zu Lasten der Viehseuchenkasse (siehe Art. 14, Ziff. 2).

2. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

3. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung einer der in Ziffer 1 aufgezählten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes.

4. Für an Maul- und Klauenseuche erkrankte oder der Ansteckung an dieser Krankheit ausgesetzt gewesene Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausdehnung dieser Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

### Abänderungsanträge.

... Tierseuchenkasse...

... Tierseuchenkasse...

... Tierseuchenkasse.

... Tierseuchenkasse...

... Rotz, Beschälseuche, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, Milzbrand oder Wut...

... nicht gegeben war. Ebenso kann der Regierungsrat auch für solche Tiere Entschädigung gewähren, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben.

Beim Auftreten von Milzbrand oder Schweinerotlauf kann die Entschädigungspflicht für weitere Todesfälle an die Bedingung geknüpft werden, dass der ganze in Frage kommende Tierbestand der Schutzimpfung gegen Milzbrand bzw. Rotlauf unterworfen wird. Dabei... zu Lasten der Tierseuchenkasse (siehe Art. 14, Ziff. 2).

Für Schweineseuche und Schweinepest wird die Impfpflicht ebenfalls im Sinne von Ziff. 1, Abs. 3, vorbehalten. Das Nähere über diese Impfpflicht wird vom Regierungsrate je nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft auf dem Ordnungswege geregelt.

2. Für erkrankte Tiere...

Für Tiere, welche wegen Erkrankung an Maul- und Klauenseuche notgeschlachtet werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

5. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalaktie) durch behördliche Anordnung abgeschlachtet werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

6. Für Tiere, welche an Maul- und Klauenseuche umgestanden sind: 70 % des Schätzungswertes.

7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen: 80 % des Schätzungswertes.

8. Für gesunde Tierbestände, die auf behördliche Anordnung geschlachtet oder Sachen, die auf gleiche Anordnung vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über Tierkrankheiten vom 13. Juni 1917 oder zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schätzungswertes.

Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge Vernachlässigung gering ist, einen angemessenen Abzug machen. Ueberdies ist sie befugt, bei Maul- und Klauenseuche die Entschädigungspflicht für Notschlachtungen nach der 8. Woche vom Ausbruch der Seuche weg gerechnet, abzulehnen.

Die Verwertung notgeschlachteter und, soweit überhaupt zulässig, auch umgestandener Tiere hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen und wird nur dann durch die Oberbehörden durchgeführt, wenn den Gemeinden nachweisbar die Verwertung unmöglich ist.

Art. 10. Der dem Vieheigentümer zu überlassende Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere wird von der Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Art. 11. Die Entschädigungspflicht der Viehseuchenkasse besteht innerhalb der für die Beitragspflicht der Viehbesitzer festgesetzten Altersgrenzen grundsätzlich nur für so viele Tiere, als der Vieheigentümer alljährliche Beiträge bezahlt. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 3. Bei dauernder Vermehrung des Viehbestandes nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November kann der Vieheigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch entschädigungsberechtigt, wenn ihre Tiere vorübergehend in andern Kantonen stehen und der Eigentümer für die betreffenden Tiere die Prämien in die bernische Viehseuchenkasse einbezahlt hat.

Art. 12. Die Entschädigungen der Viehseuchenkasse an Seuchengeschädigte nach Art. 9 werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen vermindert, wenn ein Geschädigter die Seuche mitverschuldet, dieselbe gar nicht oder zu spät angezeigt, oder sich sonstwie den Gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen nicht in allen Teilen unterzogen hat.

Art. 13. Die in Art. 9 vorgesehenen Entschädigungen werden nicht gewährt:

## Abänderungsanträge.

Art. 11. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht grundsätzlich nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährliche Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, welche im laufenden Versicherungsjahr in seinem Tierbestande geboren wurden. Vorbehalten bleibt Art. 6, Alinea 3. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzahlen.

... Tierseuchenkasse ...

... Tierseuchenkasse ...

... den tierseuchenpolizeilichen ...

... unterzogen hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 21.

**Abänderungsanträge.**

1. Für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. Für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. Für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. Für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthöfen oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. Für Tiere, die ausser dem Kanton Bern wohnhaften Personen gehören und die sich nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung, im Kanton Bern befinden;
6. Für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Tiere bei der Einfuhr seuchenfrei waren, dass sie dauernd im Kanton Bern eingestellt und dass für dieselben die Prämien bezahlt wurden.

Art. 14. Die Viehseuchenkasse übernimmt ausser den in Art. 9 genannten Entschädigungen: bis 50% der den Gemeinden erwachsenden Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, speziell der Kosten für Desinfektion und Bewachung. Der Landwirtschaftsdirektion steht es frei, an Stelle des Beitrages die Desinfektionsmittel zu entsprechend billigem Preise abzugeben.

Sie leistet ferner Beiträge an die Kosten der Verwendung von Schutz- und Heilimpfungen gegen die in diesem Gesetz erwähnten Seuchen.

Art. 15. In wie weit die Viehseuchenkasse auch für die Kosten der Bekämpfung der Tuberkulose heranzuziehen sei, wird gegebenenfalls durch Beschluss des Grossen Rates bestimmt.

Das Gleiche gilt auch für Seuchen, die in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Vieheigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Absatz 3, zutrifft.

Art. 16. Auf Wunsch kann die Viehseuchenkasse durch die kantonalen Organe schlachtreife Tiere aus durchseuchenden Beständen verwerten. Sie vergütet den Eigentümern den Erlös ohne Abzug der Spesen. Die Gemeinden sind gehalten, den Eigentümern in erster Linie in dieser Weise an die Hand zu gehen, sofern die Verwertung der Tiere an Ort und Stelle möglich ist.

**IV. Schätzungsverfahren und Ausrichtung der Entschädigungen.**

Art. 17. Tritt eine Seuche, für die Entschädigungspflicht besteht, in einem Viehstand einer Gemeinde auf, so ist sofort durch eine von der Landwirtschaftsdirektion bestimmte Kommission die Schätzung des Bestandes vorzunehmen. Die Landwirtschaftsdirektion kann diese Schätzung auch den Organen der Viehversicherungskasse oder der Pferdeversicherungskasse übertragen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, kann die Landwirtschafts-

... Tierseuchenkasse ...

Art. 15. Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch Beiträge zu gewähren für Seuchen, welche in diesem Gesetze nicht vorgesehen sind.

Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tiereigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Absatz 3, zutrifft.

... Tierseuchenkasse ...

direktion die Schätzung der Viehbestände, welche verseucht oder von der Seuche bedroht sind und namentlich der Tiere, welche notgeschlachtet werden müssen, durch die Ortpolizeibehörde oder zwei von ihr bezeichnete Schätzer vornehmen lassen. Zu den Schätzungen ist von Amtes wegen als Vertreter der Landwirtschaftsdirektion der zuständige Kreistierarzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Schätzer haben sich den Anordnungen des Kreistierarztes bezüglich der Desinfektion zu unterziehen.

Die Schätzung erfolgt nach dem durchschnittlichen Verkehrswert. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betr. Bekämpfung der Tierseuchen vom 13. Juni 1917.

Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein genaues Protokoll in drei Doppeln anzufertigen, von Schätzern und Vieheigentümern zu unterzeichnen. Je ein Doppel bleibt in Händen des Eigentümers und des zuständigen Kreistierarztes und das dritte Doppel ist unverzüglich der Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Die Schätzer sind, soweit dies zeitlich möglich ist, durch den Regierungsstatthalter ins Gelübde aufzunehmen.

Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Diese kann über setzte Schätzungen oder eine Beschwerde des Eigentümers wegen zu niedriger Schätzung einer zweiten Schätzungskommission zur Begutachtung überweisen; sie trifft hierauf nach Anhörung der Schätzer und der Eigentümer den endgültigen Entscheid.

Das Schlachten der Tiere, sofern es überhaupt zulässig ist, darf in der Regel erst nach vorgenommener Schätzung geschehen.

Art. 18. In denjenigen Fällen, wo zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware zerstört oder beschädigt werden soll, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Objekte, die zerstört oder beschädigt werden müssen. Die Schätzer nehmen von den betreffenden Objekten Schätzung und doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Zerstörung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

Art. 19. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die entschädigungsberechtigten Kosten und der sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Schadenersatzbeträge durch die Viehseuchenkasse an.

Art. 20. Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

## V. Strafbestimmungen.

Art. 21. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von 10 Fr. bis 300 Fr. bestraft, insofern die allgemeinen Strafbestimmungen nicht eine höhere Strafe vorsehen.

## Abänderungsanträge.

...Zu den Schätzungen ist von Amtes wegen der zuständige Kreistierarzt...

...vom 13. Juni 1917. Der Regierungsrat ist befugt, für die einzelnen Tierarten und Altersklassen Maximalschätzungsansätze aufzustellen...

Ueber die Schätzungen...

...Tierseuchenkasse...

...bis 300 Fr. bestraft. Vorbehalten bleiben die weiteren Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

**VI. Schlussbestimmungen.****Abänderungsanträge.**

Art. 22. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft und zwar:

- a. in Bezug auf die Entschädigungen für Viehverluste infolge Maul- und Klauenseuche rückwirkend auf 1. Oktober 1919;
- b. in Bezug auf alle übrigen Bestimmungen auf 1. Januar 1921.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsvorschriften.

Art. 23. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt der Staat die Kosten für die Seuchentierärzte und die Fleischtransporte; auch leistet er Beiträge an die Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten und an die Verwendung von Schutz- und Heilserum gemäss Art. 14 dieses Gesetzes.

Art. 24. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden kantonalen gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz vom 5. Mai 1895 über die Viehentschädigungskasse.
2. Das Dekret vom 20. Mai 1896 betr. die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse.
3. Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung.

Bern, den 23. November 1920.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**Ramstein,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

1. Das Gesetz vom 8. August 1849 über die Beseitigung abgestandener Tiere und die Vollziehungsverordnung vom 11. Oktober 1849.
2. Das Gesetz vom 5. Mai 1895...
3. Das Dekret vom 20. Mai 1896...
4. Art. 21, Alinea 2, des Gesetzes...

Bern, den 7./8. Februar 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Stellvertreter des Staatsschreibers  
**G. Kurz.**

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**Jenny.**

Entwurf des Regierungsrates  
vom 22. Januar 1921.

---

## Dekret

betreffend

### die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bümpliz.

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

§ 1. In der reformierten Kirchgemeinde Bümpliz wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 22. Januar 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Stauffer,**

der Staatsschreiber

**Rudolf.**

# Bericht und Antrag der Kirchendirektion an den Regierungsrat in der Bistumsangelegenheit.

(Januar 1920.)

I.  
Geschicht-  
liches.  
Vereinigung  
des Jura mit  
Bern; Bis-  
tumsvertrag.

Als 1815 gemäss den Beschlüssen des *Wiener Kongresses* der Jura dem Kanton Bern einverleibt wurde, war es mit der konfessionellen Homogenität dieses Kantons vorbei. Unserm ausgesprochen *protestantischen Volke*, dessen junge Generationen, wie Jeremias Gotthelf sich ausdrückt, während Jahrhunderten «mit der Rute und dem Heidelberger Katechismus durch und durch eingesegnet» worden waren, «damit sie bewahrt blieben vor allem Bösen», wurde ein katholischer Volksteil — 50,000 Seelen — angegliedert, der sich im Volksganzen zunächst mehr oder weniger wie ein Fremdkörper ausnahm. Heute stehen im Kanton Bern rund 550,000 Protestanten rund 90,000 Katholiken gegenüber.

Zur Zeit der Vereinigung waren die *Basler Bistumsverhältnisse* ungeordnet. Die französische Invasion von 1792 hatte die Herrschaft des Fürstbischofs gebrochen (raurachische Republik; 1793 dann Département du Mont Terrible). Der letzte Inhaber des fürstbischöflichen Stuhles, Joseph Sigismund von Roggenbach, war ins Ausland geflohen und starb in Konstanz. Sein Nachfolger, Franz von Neveu, residierte erst in Konstanz, dann in Offenburg und behielt unter seinem Krummstab nur wenige (solothurnische und aargauische) Pfarreien. Napoleons Konkordat brachte die Vereinigung des ehemaligen bischöflich-baselschen Gebietes mit dem Bistum Strassburg. 1814, in der Restauration, gab Papst Pius VII. durch ein Breve Herrn v. Neveu seine Diözese zurück. Der Wienerkongress hielt sich aber nicht daran, sondern überliess es der schweizerischen Tagsatzung, zu entscheiden, ob es erforderlich sei, in den mit Bern und Basel vereinigten Teilen des alten Fürstbistums Basel wieder ein Bistum zu errichten, oder ob diese Gebietsteile mit andern schweizerischen Gebietsteilen, welche bisher zum Bistum Konstanz gehörten, kirchlich vereinigt, also zu *einem* Bistum verschmolzen werden sollen. Für den Fall, dass das Bistum Basel beibehalten werden sollte, wurde der Kanton Bern verpflichtet, im Verhältnis der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung

des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstiftes und Seminariums zu liefern (Vereinigungsurkunde Art. 2). Erst nach langen und mühseligen Verhandlungen mit dem hl. Stuhl konnten diese Verhältnisse geregelt werden. Am 26. März 1828 kam eine Konvention mit Rom zum Abschluss, welche am 28. März von den Ständen *Bern, Luzern, Solothurn* und *Zug* ratifiziert wurde (Langenthal-Luzerner-Vertrag, auch Grundvertrag genannt). Leo XII. erliess die Bulle «*Inter præcipua Nostri Apostolatus munia*»\*), welche, im wesentlichen die Konvention wiederholend, die definitive Bildung des Bistums verkündete. Der Langenthal-Luzerner-Vertrag zwischen den genannten Kantonen, sowie der Vertrag vom 26. März mit Rom, wurden durch den Grossen Rat des Kantons Bern am 24. April 1828 genehmigt und die päpstliche Bulle durch Dekret vom 11. August 1828 für den Kanton Bern promulgiert, jedoch mit dem Vorbehalt, dass aus derselben in keiner Weise etwas abgeleitet werden dürfe, «was den Hoheitsrechten der Regierung nachteilig sein oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, auch weder einem künftigen Metropolitanverbände und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen, und für den Kanton Bern insbesondere der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre».

Nach diesem *Bistumsvertrag* bildete die katholische Bevölkerung des Berner Jura, mit derjenigen der Kantone *Luzern, Solothurn* und *Zug*, denen sich später *Aargau, Baselland* und *Thurgau* anschlossen, das neue Bistum Basel. Der Bischof war zu wählen durch das Diözesankapitel, bestehend aus 17 Domherren, wovon 10 auf die Vertragskantone zu verteilen waren, aber der Gewählte musste aus der gesamten Geistlichkeit des Bistums genommen und den Regie-

\*) «Unter den wesentlichen Obliegenheiten unseres Apostolates». Die päpstlichen Erlasse werden bekanntlich immer nach ihren Eingangsworten benannt und zitiert.

rungen der Diözesankantone genehm sein. An die Kosten der bischöflichen Verwaltung hatte Bern beizutragen (in neuer Währung) 8650 Fr., nämlich an die Besoldung des Bischofs 1864 Fr. 77, an die Besoldung des Domdechanten 147 Fr. 05, Besoldung des bernischer, residierenden Domherrn samt Wohnungsent-schädigung 3478 Fr. 23, Besoldungszulage an zwei nicht residierende Domherren 870 Fr., Beitrag an den Unterhalt des Priesterseminars 1840 Fr.

Kultur-kampf; Kir-chengesetz von 1874; katholische Synode; christkatho-lische Kirche der Schweiz und Schweiz. Nationalbis-tum; Ab-bruch der Be-ziehungen zur Diözese Basel.

Am 11. Juni 1864 wurde durch ein Abkommen mit dem Nuntius Bovieri auch die katholische Bevöl-kerung des alten Kantons, welche bislang der Oberhoheit des Bischofs von Lausanne unterstand, in das Bistum Basel einbezogen. Von 1828 bis 1873 haben drei Bischöfe ihres Amtes gewaltet, die HH. Salzmann, Arnold und Lachat. Auf die 1863 erfolgte Wahl des letzteren, gebürtigen Jurassiers und frühern Dekans von Delsberg, wurden bernischerseits grosse Hoffnungen gesetzt; man erwartete davon namentlich eine weniger oppositionelle Haltung des katholischen Volkes des Jura gegenüber der Ordnung der Dinge im Kanton. Statt dass diese Hoffnungen sich realisiert hätten, begann die Aera Lachat mit Reibungen zwischen staatlicher und kirchlicher Gewalt und endete in offenem Krieg. Nachdem bereits die Frage der Reduktion der Feiertage und das gegenüber den Angehörigen von Kongregationen erlassene Lehrverbot Differenzen geschaffen hatten, brach infolge des durch das vatikanische Konzil von 1870 verkündeten Unfehlbarkeitsdogmas der sog. Kulturkampf aus, der zum völligen Bruch mit dem Bischof führte. Durch Beschluss der Diözesankonferenz vom 29. Januar 1873 wurde der Bischof durch die Mehrheit der Stände — Solothurn, Bern, Aargau, Baselland und Thurgau — als seines Amtes entsetzt erklärt, und es wurden ihm pontifikale Funktionen im Gebiet der genannten Kantone untersagt. Das Domkapitel wurde eingeladen, einen Bistumsverweser zu ernennen; die Diözese = Mehrheitsstände nahmen eine Revision des Bistumsvertrages in Aussicht, zu der es aber bis heute nicht gekommen ist. Die Minderheit der Diözesanstände, Luzern und Zug, ihrerseits fuhr fort, Herrn Lachat als rechtmässigen Bischof zu betrachten, und er verlegte seinen Sitz nach Altishofen = Luzern. Da das Domkapitel sich der Ernennung eines Bis-tumsverwesers weigerte, wurde es aufgelöst. Alle die gegen die ergangenen Beschlüsse an kantonale und eidgenössische Behörden gerichteten Rekurse wurden abgewiesen; bernischerseits wurden jene Beschlüsse der Diözesankonferenz durch Grossratsbeschluss vom 26. März 1873 förmlich ratifiziert.

Der jurassischen Geistlichkeit gab der bernische Regierungsrat von der Absetzung des Bischofs Kenntnis und forderte sie auf, allen amtlichen Verkehr mit ihm abzubrechen. 97 Priester antworteten mit einem energischen Protestschreiben, in welchem sie erklärten, Bischof Lachat nach wie vor als das einzig rechtmässige Oberhaupt der Diözese anerkennen zu wollen. Diese Haltung zog denjenigen unter ihnen, welche Pfarrstellen bekleideten (69), die Abberufung durch den Appellations- und Kassationshof und in der Folge die vorübergehende Landesverweisung zu. Die Pfarreien waren verwaist. Um sie nach Möglichkeit neu zu besetzen, verschrieb sich die Regierung eine Anzahl belgischer und französischer Priester, mit denen teilweise ziemlich unbefriedigende Erfahrungen gemacht wurden.

Unter dem frischen Eindrücke all dieser Ereignisse nahm das Bernervolk am 18. Januar 1874 mit erdrückender Mehrheit das neue Kirchengesetz an. Katholische und protestantische Kirche sollten demgemäss eine analoge demokratische Organisation erhalten. Der bischöflichen Hierarchie tut das Gesetz in keiner Weise Erwähnung. Der Umstand, dass es ausdrücklich alle auf den katholischen Kultus sich beziehenden Artikel der Vereinigungsurkunde von 1815 aufhebt, mit einziger Ausnahme gerade des Artikels 2, der von der Rekonstruktion des Bistums handelt, scheint immerhin darzutun, dass der Gesetzgeber sich in der Bischofs- und Bistumsfrage wenigstens das Protokoll offen behalten wollte. Art. 11, Ziffer 8, des Gesetzes gibt den Kirchgemeinden sogar das Recht, über ihre Beziehungen zu einer kirchlichen Oberbehörde Beschluss zu fassen. Im übrigen wird eine katholische Synode vorgesehen, der dann das Ausführungsdekret weitgehende Kompetenzen in Hinsicht der Lehre und der kirchlichen Ordnungen verlieh, unter Vorbehalt des Vetorechtes der Kirchgemeinden und des staatlichen Platets.

Am 12. Dezember 1874 teilte der Regierungsrat von Bern dem Vorort (Solothurn) der Diözesanstände mit, dass nach seiner Auffassung das Bistum Basel tatsächlich nicht mehr existiere und Bern daher in sein Kultusbudget keine auf die Bistumsverwaltung bezüglichen Posten mehr aufnehmen werde.

Inzwischen hatte sich die christkatholische Kirche der Schweiz organisiert. Am 4. Mai 1875 beschloss die bernische katholische Synode, erstmals in Delsberg versammelt (von den Wahlen in die Synode hatten sich die römisch gesinnten Katholiken strikte fern gehalten) mit Einstimmigkeit den Beitritt der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern zu dieser neuen Kirche und ernannte Abgeordnete an die Nationalsynode in Olten. Der Regierungsrat ratifizierte diese Beschlüsse am 15. Mai. Die National-synode wählte am 8. Juni 1876 Herrn Professor Dr. Herzog zum christkatholischen Landesbischof. An der Bischofsweihe war der bernische Regierungsrat durch eine Delegation vertreten. Er erteilte Herrn Bischof Herzog und dessen Hülfsgeistlichen die Erlaubnis, in denjenigen bernischen Kirchgemeinden, welche seine Jurisdiktion anerkennen, Pontifikalhandlungen vorzunehmen, unter der Bedingung, dass dabei die Gesetze des Kantons beachtet werden. Dieser provisorische Zustand fand seine definitive Regelung durch den Beschluss der am 19. Oktober in Pruntrut versammelten katholischen Synode, Herrn Herzog als Bischof der bernischen katholischen Kirchgemeinden anzuerkennen, und durch das Dekret vom 13. April 1877 betreffend das christkatholische Nationalbistum.

In diesem Dekret erteilt der Grosse Rat seine Genehmigung: 1. der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz, sowie den von der National-synode am 14. Juni 1875 erlassenen Regle-menten und Verordnungen; 2. dem Verband der bernischen Kirchgemeinden, die sich dem schweizerischen christkatholischen Bistum angeschlossen haben oder in Zukunft noch anschliessen werden. Der Regie-rungsrat wurde ermächtigt, dem Bischof und seinen Hilfsorganen die Vornahme bischöflicher Amts- und Verwaltungshandlungen in den betreffenden Kirchengemeinden zu gestatten. Der Staat verpflichtete sich auch zur Leistung eines Beitrages an die Besoldung

des Bischofs. Das Dekret wurde unverzüglich in Kraft gesetzt.

Rekonstruk-  
tionsbestre-  
bungen;  
Berns Stel-  
lung zu  
diesen; neues  
Volksbegeh-  
ren um Wie-  
deraufnahme  
der Bezie-  
hungen.

Am 26. Januar 1878 beschloss die Basler Diözesankonferenz, im Beisein der Abgeordneten von Luzern und Zug, die ursprünglich vorgesehene Liquidation des Bistumsvermögens auf unbestimmte Zeit zu verschieben und dasselbe, «solange die gegenwärtigen Verhältnisse andauern», unter einheitliche Verwaltung zu stellen, wobei die Zinsen des Kapitals unter die beteiligten Kantone pro rata ihrer katholischen Bevölkerung verteilt und bestimmungsgemäss verwendet werden sollten. Es handelt sich dabei hauptsächlich um das sog. Linder-Legat, d. h. um jene 200,000 Schweizerfranken a. W., welche Fräulein Emilie Linder von Basel am 20. März 1863 «dem jeweiligen Diözesanbischof, residierend in Solothurn», vermacht hatte.

Die Konferenz fuhr im übrigen fort, wie in der Vergangenheit ihre Sitzungen abzuhalten. Wiederholt und namentlich von 1879 an hatte sie sich dabei mit Anträgen zu befassen, welche auf eine Reorganisation des Bistums abzielten. Beispielsweise war davon die Rede, ob nicht ein Koadjutor oder Suffragant des abgesetzten Bischofs an dessen Stelle funktionieren könnte, eine Lösung, die indessen als unannehmbar erschien. Am 12. April 1880 diskutierte die Konferenz, ohne zu einer positiven Schlussnahme zu gelangen, einen Vorschlag dahingehend, es sei der Bundesrat zu ersuchen, in Verbindung mit dem heiligen Stuhl die Angelegenheit zu erledigen. Die bernischen Abgeordneten widersetzten sich diesem Vorschlag, erklärten sich aber bereit, zu einer Revision des Bistumsvertrages von 1828 Hand zu bieten.

An den Wahlen des Jahres 1879 in die bernische katholische Synode nahmen, nachdem der Grosse Rat die abberufenen Priester amnestiert hatte, die römisch gesinnten Katholiken, im Gegensatz zu ihrer bisherigen resignierten Haltung, lebhaften Anteil. Diese Wahlen ergaben demzufolge eine römisch-katholische Majorität. Der erste Akt der neuen Synode war denn auch, dass sie im Namen der römisch-katholischen Kirchgemeinden sich von dem christkatholischen Nationalbistum lossagte, ein Beschluss, der dem Regierungsrat nicht zur Bestätigung vorgelegt wurde; er hatte zur Folge, dass die überwiegende Mehrheit der Kirchgemeinden sich der Jurisdiktion des christkatholischen Bischofs entzog. Bald nachher verlangte eine Petition mit 7500 Unterschriften von der Regierung, dass sie die Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie im Bistum Basel fördere und einstweilen Herrn Lachat gestatte, im Kanton das Sakrament der Firmung zu spenden. Am 7. Januar 1880 äusserte auch die Synode den Wunsch, es möchte der Regierungsrat mit den andern Diözesanständen zum Zwecke der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in Verbindung treten.

Der Regierungsrat lehnte es ab, Herrn Lachat bischöfliche Amtshandlungen im Kanton zu gestatten, sprach indessen seine Geneigtheit aus, andern schweizerischen Bischöfen, die darum nachsuchen würden, eine daherige Ermächtigung zu erteilen. Hier ist zu bemerken, dass damals und auch nachher kein schweizerischer Bischof ein solches Begehren gestellt hat. Was die Neuregelung der Bistumsverhältnisse anbetrifft, so stellte der Regierungsrat in Aussicht, er werde in Verbindung mit den andern Diözesanständen

auf eine Lösung hinarbeiten, welche geeignet sei, sowohl die katholische Bevölkerung zu befriedigen, als die Interessen der Kantone zu wahren. Die katholische Synode ihrerseits erneuerte, wiewohl vergeblich, ihre Ansuchen anlässlich der Verfassungsrevision von 1883/84.

Im Jahre 1883 trat die Bistumsfrage in ein neues Stadium. Der Kanton Tessin strebte ein eigenes Bistum oder mindestens ein apostolisches Vikariat an; nachdem der Bundesrat durch Beschluss vom 22. Juni 1859 jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufgehoben und damit den Kanton Tessin von den Diözesen Mailand und Como gelöst hatte — theoretisch wenigstens, denn praktisch blieb ziemlich alles im Alten —, waren jahrelange Bemühungen um eine Neuregelung der Tessiner Bistumsverhältnisse erfolglos geblieben, bis Leo XIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, der dann im Verein mit der Tessiner Regierung auf ein eigenes Bistum des Tessin hinarbeitete; schliesslich gelangte man zwischen Rom, Tessin und dem Bundesrat zu einem modus vivendi: Das Bistum Basel wurde zu einem Bistum «Basel und Lugano», und an Stelle des Bischofs sollte in Lugano ein apostolischer Vikar oder Administrator amten. Am 6. November 1883 teilte der Bundesrat den Basler Diözesanständen mit, dass die tessinische Regierung den Vorschlag gemacht habe, Herrn Lachat zum apostolischen Administrator dieses Kantons zu ernennen und dass der Bundesrat diesem Projekte zugestimmt habe, mit dem Vorbehalt, dass damit für eine zukünftige Gestaltung der Dinge nichts präjudiziert sei und dass Herr Lachat seine Ansprüche auf den bischöflichen Stuhl von Basel aufgeben, der hl. Stuhl, auf Anfrage seitens der Tessiner Regierung, habe sich ebenfalls einverstanden erklärt, unter der Bedingung, dass das Diözesankapitel gemäss den Vorschriften der Bulle «Inter præcipua» wiederhergestellt werde und in den sieben Diözesankantonen die der freien Ausübung des bischöflichen Amtes bereiteten Hindernisse beseitigt würden. Indem der Bundesrat von diesen Vorgängen den Diözesanständen Kenntnis gab, lud er sie ein, dieselben zum Gegenstand einer konferenziellen Verhandlung zu machen und zum Vorschlag der Tessiner Regierung Stellung zu nehmen.

Der bernische Regierungsrat beschloss, an den dahierigen Vereinbarungen sich nicht zu beteiligen, da die vom päpstlichen Stuhl aufgestellte Bedingung von vornherein jede Diskussion überflüssig mache, der Kanton Bern an der Ordnung der Tessiner Bistumsverhältnisse kein Interesse habe, der Sitz des Bischofs von Basel aber als erledigt zu betrachten sei, in Erörterungen über Ansprüche des Herrn Lachat auf diesen Sitz also nicht eingetreten werden könne.

Die Diözesankonferenz hielt immerhin in Sachen wiederholt Beratungen. Man war allgemein darin einig, dass der Vertrag von 1828 nicht als Basis für die Rekonstituierung des Bistums dienen könne, schon wegen der Weigerung Berns, mitzutun, und namentlich auch, weil das Domkapitel nicht mehr existiere; dass vielmehr für die Wahl des Bischofs diesmal ein ausserordentlicher Modus Platz greifen müsse; bei derselben wäre die Anerkennung durch den Bundesrat vorzubehalten. Die Wiederherstellung des Kapitels und die Lösung der finanziellen Fragen wären Gegenstand späterer Vereinbarung mit dem neuernannten Bischof.

Wiederher-  
stellung des  
Bistums.

In diesem Sinne wurde der Bundesrat seitens der Diözesanstände ersucht, mit Rom weiter zu verhandeln. Bern gab die Erklärung ab, dass es für seinen Teil beabsichtige, vom Bistumsvertrag zurückzutreten, dass es aber nicht anstehen werde, einem neuen Bischof die Ausübung seines Amtes im Kanton im Rahmen des Kirchengesetzes zu gestatten.

Die weiteren Ereignisse stehen noch in verhältnismässig frischer Erinnerung. Die Unterhandlungen führten, wie bereits angedeutet, tatsächlich dazu, dass das Bistum Basel zu einem Bistum Basel-Lugano wurde, dass der Tessin einen apostolischen Administrator erhielt, dass mit diesem Amte Herr Lachat betraut und auf den dadurch endgültig ledig werdenden Sitz des Bischofs von Basel Domprobst Dr. Fiala in Solothurn erhoben wurde — durch Rom direkt, da ein Basler Domkapitel nicht mehr existierte. Unter seiner kurzen, aber friedlichen Regierung wurden die Verhältnisse des Bistums neu geordnet, das Domkapitel wiederhergestellt. Einzig Bern stand nach wie vor bei Seite, wenn es auch sowohl Herrn Fiala, als seinen Nachfolgern, den Herren Haas und Stammler die Vornahme von Pontifikalhandlungen im Kanton jeweils auf erstes Ansuchen hin ohne Schwierigkeiten bewilligte.

Bericht  
Stockmar  
von 1884.

Im Mai 1884 verfasste die Kirchendirektion (Herr Stockmar) zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates einen *Bericht über die Bistumsfrage*. Dieser gipfelte in folgenden Anträgen:

«1. Die durch den Kanton Bern dem Vertrag von 1828, betreffend die Reorganisation und Umschreibung des Bistums Basel, erteilte Zustimmung wird in aller Form zurückgezogen.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, diesen Beschluss der solothurnischen Regierung, in deren Eigenschaft als Vorort der die Diözese Basel ausmachenden Stände, behufs Kenntnissgabe an den hl. Stuhl mitzuteilen.

3. Die Vorschläge der katholischen Synode betreffend Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie werden in dem Sinne in Erwägung gezogen, dass die Synode eingeladen wird, einen Entwurf betreffend den Anschluss der römisch-katholischen Gemeinden des Kantons an das Bistum Basel dem Grossen Rate zur Genehmigung zu unterbreiten.» Die Anträge der Kirchendirektion scheinen aber bereits im Regierungsrate begraben worden zu sein. Das uns vorliegende handschriftliche Exemplar des Berichtes Stockmar trägt den Vermerk: «Projet retiré».

Es war der besonders lebhafte Wunsch Bischof Fialas, den «Wiedereintritt» Berns in die Diözese zu bewerkstelligen. Er machte am 24. Mai 1887 der bernischen Kirchendirektion dahinzielende Vorschläge und erklärte sich dabei zu allen Opfern bereit, die mit seinen Amtspflichten und den Interessen der Kirche vereinbar seien. Sein Tod setzte indessen weitem Verhandlungen ein Ziel.

Bernischer  
Anteil an der  
Bischofsbe-  
soldung.

Inzwischen hatte immerhin der Regierungsrat am 13. August 1885 beschlossen, der solothurnischen Regierung mitzuteilen, dass er bereit sei, den Beitrag von Fr. 1864.77 an die Besoldung des Bischofs von Basel wieder auszurichten, und tatsächlich erscheint dieser Beitrag seither, wiewohl der Bischof vom Staat Bern nicht formell anerkannt ist, regelmässig in den Voranschlägen und Staatsrechnungen. Beigefügt wurde im Schreiben an Solothurn, diese

«einstweilige Zusage» solle «keine bestimmte Verbindlichkeit für die Zukunft begründen, sondern wir behalten uns vor, später einen definitiven Beschluss über unsere finanzielle Beteiligung an den Kosten der bischöflichen Besoldung zu fassen».

Die Akten der Kirchendirektion belehren uns, dass man sich im Schosse des Regierungsrates wiederholt mit dem Gedanken trug, den förmlichen Austritt aus dem Bistum Basel zu erklären. Im Jahre 1887 wurden zwei *Gutachten*, bei *Fürsprecher Sahli und Prof. Zeerleder* in Bern eingeholt über folgende Fragen:

Gutachten  
Sahli und  
Zeerleder.

«1. Ist der Kanton Bern vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus befugt, vom Diözesanverband des Bistums Basel zurückzutreten?

2. Falls das Verbleiben des Kantons Bern im genannten Diözesanverband als wünschbar oder zweckmässig erschiene, wie weit kann er auf Grundlage seiner dermaligen Kirchengesetzgebung sich an der Rekonstitution des Bistums in kirchlicher oder materieller Richtung beteiligen?

3. Ist der Kanton Bern berechtigt, im Falle eines Rücktrittes vom Diözesanverbande einen entsprechenden Teil vom Linderlegat, welches dem Bischof zu zweckentsprechendem Gebrauche übergeben ist, zurückzuverlangen?»

Die *erste Frage* wird vom Gutachten Sahli, datiert vom April 1887, dahin beantwortet: «1. Der Kanton Bern ist berechtigt, aus dem Bistumsverbande auszutreten. 2. Der Austritt braucht nicht durch Gesetz, sondern er kann durch Grossratsdekret bewirkt werden. 3. Jedoch ist ein Austritt aus freien Stücken ohne Provokation und Nötigung nicht opportun.»

Das Gutachten Zeerleder, datiert vom 27. Mai 1887, bejaht die Frage ebenfalls. «Die Erklärung des Rücktrittes hätte zu geschehen sowohl an die Regierungen der übrigen Diözesanstände, als auch, durch Vermittlung des Bundesrates, an die päpstliche Kurie in Rom.»

Auf die *zweite Frage* antwortet das Gutachten Sahli: «Der Staat Bern könnte sich in materieller Beziehung bei der Rekonstitution beteiligen durch Leistung eines Anteils an die Besoldung des Bischofs, aber nicht durch Leistungen für Domkapitel und Seminar (will offenbar besagen: auch ohne Leistungen für Domkapitel und Seminar). Er könnte dem Bischof gegen gewisse Garantien eine landesbischöfliche Stellung anweisen; er könnte zur gänzlichen Wiederaufrichtung des Verbandes der Diözesanstände mitwirken, unter der Voraussetzung einer Revision des zwischen den Ständen bestehenden Bistumsvertrages. Aber es fehlt hiebei nicht an Bedenken...». Das Gutachten Zeerleder äussert sich zu dieser Frage wie folgt: «Der Kanton Bern kann und soll nach der Verfassung und der bestehenden Kirchengesetzgebung sich an der Wiederherstellung der Diözesanverhältnisse in kirchlicher und materieller Richtung beteiligen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die aus der Beteiligung des Staates bei dem schweizerischen christkatholischen Bistum und bei dem römisch-katholischen Bistum Basel erwachsenden Kosten auf die respektiven Gemeinden verteilt werden, wie dies in Baselland der Fall ist.»

Hinsichtlich der *dritten Frage* gelangt das Gutachten Sahli zum Schluss: «Ein Anspruch des Staates Bern auf einen Anteil am Linder-Legat im Falle

des Austrittes (aus dem Diözesanverband) liesse sich mit guten Gründen rechtfertigen», während das Gutachten Zeerleder dahin lautet, dass das Legat Linder nicht als Miteigentum der Diözesanstände gelten dürfe. «Die Diözesanstände haben dieses Legat angenommen und sich durch die Solothurner Gerichte zusprechen lassen; sie haben damit auch die Verpflichtung übernommen, den damit verbundenen Vorschriften, dem Modus der Verwaltung und Verwendung nachzuleben. Wenn daher ein Stand sich von der Diözese lossagt, ohne einem neuen kirchlich anerkannten Bistumsverbände beizutreten, so hat er hierseitigen Erachtens keinen Anspruch auf Herausnahme eines Teiles dieses Vermögens, wohl aber auf andere Bestandteile des seit 1828 entstandenen Diözesangutes, in bezug auf welche keine derartigen Beschränkungen bestehen.»

So die beiden Gutachten. Dass sie in wichtigen Punkten von einander abweichen, mag nicht unwesentlich dazu beigetragen haben, dass in der Folge der Regierungsrat einen Beschluss betreffend förmlichen Austritt aus dem Diözesanverbände niemals gefasst hat. Im Gegenteil reichte die Kirchendirektion (Herr Schär) noch im gleichen Jahre 1887, am 15. November, den motivierten Antrag ein, «die seit November 1883 beobachtete Enthaltung von allen Bistumsverhandlungen, welche die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles und seines Domkapitels betreffen, sei aufzugeben und der hierseitige Kanton solle den Mitständen der Diözese den Willen kund geben, wieder an den Verhandlungen betreffend die Verwaltung des Bistums teilzunehmen, soweit es die hierseitige Kirchengesetzgebung erlaubt». Diesem Antrag wurde indessen nicht Folge gegeben.

*Der Kirchenartikel 84 der Verfassung von 1893* zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die christkatholische Kirche als besondere Landeskirche neben der römisch-katholischen anerkannt wird. Damit ist eine definitive Grenzberichtigung getroffen worden, und der zur Kulturkampfzeit unternommene Versuch, die römisch-katholische Konfession und Kirche durch den Christkatholizismus zu beeinflussen und innerlich umzugestalten, ist als aufgegeben zu betrachten. Der römische Katholizismus auch in unsern Landen hat nicht nur sein Wesen, wie es vor dem Kulturkampf war, beibehalten, sondern auch seine Einflusssphäre sozusagen ungeschmälert sich gewahrt. Wenn wir das betonen, so registrieren wir lediglich eine historische Tatsache.

Auf der andern Seite ist zu sagen, dass, wenn auch Rom innerlich unserer bernischen Kirchengesetzgebung noch heute feindselig gegenübersteht, es sich doch in der Praxis derselben anbequemt hat. Die Kirchgemeinden üben wenigstens der Form nach die durch unsere demokratische Gesetzgebung ihnen verliehenen Rechte aus.

Die neue Verfassung liess die katholische Synode des Kirchengesetzes in der Versenkung verschwinden und schuf die sog. *römisch-katholische Kommission*, welche übrigens, in etwas anderer Zusammensetzung, schon von 1846—1874 bestanden hatte und die das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen hat, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen. Als 1895 das *Dekret* (vom 27. November) über die römisch-katholische Kommission vorbereitet wurde, waltete vielfach der Gedanke

ob (man vergleiche die Grossratsverhandlungen), dass diese Kommission berufen sein werde, Vorschläge zu machen betreffend definitiven Wiederanschluss des Kantons an das Bistum. In jenem Zeitpunkt brachte Herr Regierungsrat Stockmar, veranlasst durch eine Eingabe des Domkapitels in Solothurn, denn auch einen Entwurf ein, der in der Umgrenzung der Kompetenzen der Kommission die künftige Regelung der Bistumsfrage ausdrücklich mit ins Auge fasste. Er beantragte nämlich, in § 8 des Dekretes folgende zwei Bestimmungen aufzunehmen: «Falls die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern wieder mit der Diözese Basel vereinigt werden, wird die Kommission die bernischen Abgeordneten für die Diözesankonferenz bezeichnen. — Sie wird zugleich die durch Art. 12 des Vertrages vom 26. März 1828 hinsichtlich der Ernennung der bernischen Domherren dem Regierungsrat übertragenen Rechte ausüben.» Diese Bestimmungen fehlen in dem definitiven Entwurf, wie er dem Grossen Rate vorgelegt wurde, sind also vom Regierungsrat nicht akzeptiert worden.

Im Jahre 1900 langten bei der Kirchendirektion zuhanden des Regierungsrates *Petitionen* ein von 28 Kirchgemeindeversammlungen des neuen Kantons, welcher damals 42 römisch-katholische Kirchgemeinden zählte; es waren dabei vertreten 12 (von 13) Kirchgemeinden des Amtes Pruntrut, 4 (von 9) des Amtes Delsberg, 4 (von 5) des Amtes Münster, 3 (von 7) des Amtes Freibergen, 4 (von 6) des Amtes Laufen und die römisch-katholische Kirchgemeinde Biel. Die Petitionen verlangten übereinstimmend die offizielle Wiederherstellung der regelmässigen Beziehungen zwischen dem Bischof von Basel-Lugano und seinen bernischen Diözesanen. Zwei der 28 Kirchgemeindeversammlungen (Grandfontaine und Mervelier-Montsevelier) gingen indessen einen Schritt weiter. Sie beschlossen einfach auf Grund von § 11, Ziffer 8 des Kirchengesetzes, sich dem Bistum Basel anzuschliessen, und teilten das dem Regierungsrat mit, mit Ersuchen um Genehmigung des Beschlusses.

Ziffer 8 von § 11 des Kirchengesetzes erkennt nämlich der Kirchgemeindeversammlung das Recht der Beschlussfassung zu über Fragen, welche das Verhältnis zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen. Man hat daraus von einer und anderer Seite den Schluss ziehen wollen, dass im Grunde jede Kirchgemeinde für sich ohne weiteres den Anschluss an das Bistum Basel proklamieren könnte. Eine solche Schlussfolgerung geht unseres Erachtens zu weit und kann nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben. Aus den Grossratsverhandlungen über das Kirchengesetz ergibt sich, dass man mit § 11, Ziffer 8, ein Vetorecht der Kirchgemeinden gegenüber Beschlüssen kirchlicher Oberbehörden, protestantischer wie katholischer, in Sachen des Bekenntnisses, der Liturgie, der kirchlichen Ordnung schaffen wollte, für die katholischen Kirchgemeinden beispielsweise ein Vetorecht gegen Beschlüsse der katholischen Synode. Die beiden obengenannten jurassischen Kirchgemeinden, die für ihren Teil auf Anschluss an das Bistum Basel erkannten, fühlten wohl, dass ein solcher Gemeindebeschluss zum mindesten nur nach Genehmigung durch die zuständige Staatsbehörde praktische Bedeutung erlangen könnte, und suchten deshalb um diese Genehmigung nach. Den Bistumsvertrag vom 26. März 1828 haben die Staatsbehörden abgeschlossen; bei Herstellung der frühern Ordnung gegenüber

Antrag  
Schär.

Verfassung  
von 1893;  
katholische  
Kommission;  
Vorschläge  
Stockmar  
von 1895; Pe-  
titionsbewe-  
gung von  
1900.

dem Bistum wird der Staat finanziell engagiert, nicht nur hinsichtlich der jährlichen Leistungen, sondern auch hinsichtlich der Mitverantwortlichkeit für die Verwaltung des Legatfonds. Es kann also kaum eine Kirchgemeinde über den Kopf des Staates weg handeln, ganz abgesehen von der Hauptfrage, ob der Bischof von Basel als «obere kirchliche Behörde» im Sinne des Kirchengesetzes überhaupt in Betracht fallen könne. Soviel über diesen Punkt.

Den Petitionen des Jahres 1900 ist bis zur Stunde keine Folge gegeben worden.

Amthandlungen des Bischofs im Kantonsgebiet.

Wie gestalten sich bei der heutigen Sachlage die Beziehungen zwischen dem Bischof und den jurassischen Katholiken? Unser historisches Exposé wäre unvollständig, wenn nicht auch diese Frage noch in Kürze beantwortet würde. Die römischen Katholiken des Jura erblicken nach wie vor im Bischof von Basel und Lugano ihren geistlichen Oberhirten. Sie wünschen ihre Kinder von ihm gefirmt, ihre Kirchen und Glocken von ihm geweiht zu sehen. Zur Zeit, da Bischof Lachat seine Residenz in Altishofen (Luzern) aufgeschlagen hatte und ihm jegliche Funktionen im Kanton Bern untersagt waren, wurden förmliche Prozessionen jurassischer Firmkinder über die Kantonsgrenzen hinaus veranstaltet. Den Nachfolgern des Herrn Lachat wurden pontifikale Funktionen im Kanton wieder gestattet nach Massgabe der Bestimmungen des *Gesetzes vom 31. Oktober 1875 über Störung des religiösen Friedens*. § 4 dieses Gesetzes sagt: «Zur Vornahme von Pontifikalhandlungen (bischöflichen Jurisdiktionsakten) im Kantonsgebiet von seiten eines auswärtigen, staatlich nicht anerkannten kirchlichen Obern ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Diese Bewilligung ist nur auf Zeit und nur für bestimmte, speziell zu bezeichnende Handlungen (z. B. Firmelungen) zu erteilen und darf an keinen Delegaten auf bernischem Kantonsgebiet übertragen werden. Wer ohne eine solche Bewilligung oder in Ueberschreitung der in derselben gesetzten Grenzen Pontifikalhandlungen im Kanton ausübt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.»

Da Bern bei der Reorganisation des Bistums nicht mitgewirkt hatte und fortfuhr, sich von den Verhandlungen der Diözesankonferenz fernzuhalten, betrachtete es für einstweilen auch die Nachfolger des Herrn Lachat als «auswärtige, vom Staate nicht anerkannte kirchliche Obere», welche, um im Kanton bischöfliche Amtshandlungen vornehmen zu können, einer Bewilligung des Regierungsrates im Sinne des zitierten Gesetzesparagraphen bedürften. Die Nachfolger des Herrn Lachat fügten sich denn auch in diese Situation und holten von Fall zu Fall die regierungsrätliche Bewilligung ein, die ihnen jeweiligen anstandslos erteilt wurde. Bischof Stammler, der als gewesener langjähriger Stadtpfarrer von Bern mit den Behörden und der Bevölkerung Berns engere Beziehungen hatte, sah sich veranlasst, am 2. Oktober 1906 beim Regierungsrat anzufragen, ob die erwähnte Gesetzesvorschrift auch für ihn Geltung habe. Es wurde ihm auf Grund eines *Gutachtens von Prof. Dr. Hilty* geantwortet, dass dies allerdings der Fall sei. Prof. Hilty legte dar, dass das Kultuspolizeigesetz (Gesetz über Störung des religiösen Friedens) und sein Art. 4 volle Gültigkeit behalten haben und der Regierungsrat demnach verpflichtet sei, es auch zu handhaben; sowie dass der Bischof von Basel und Lu-

gano für den Kanton Bern, der mit seinem Gebiete ausserhalb des Bistums stehe, in der Tat wenn auch nicht ein ausländischer, so doch ein «auswärtiger» Bischof sei; es wäre, fährt das Gutachten fort, derzeit wohl untunlich, das Kultuspolizeigesetz abzuändern oder ganz zu beseitigen, und auch eine authentische Interpretation desselben durch den Grossen Rat würde auf Schwierigkeiten stossen und unnötigerweise latent vorhandene Gegensätze wieder aufleben lassen. Das einzig Mögliche, wenn die Tendenz bestehe, dem Bischof entgegenzukommen, wäre der förmliche Wiedereintritt des Kantons Bern in den Diözesanverband; indessen hielt Prof. Hilty diesen Schritt nicht für sonderlich opportun.

Der Bischof beruhigte sich bei der erhaltenen Auskunft und suchte seither jeweilen, wenn er im Kanton zu funktionieren hatte, beim Regierungsrat um Bewilligung nach. Diese Bewilligung erteilte der Regierungsrat am 3. Mai 1909 generell für bestimmte, im Beschluss namhaft gemachte Amtshandlungen auf eine Dauer von zwei Jahren. Als die Frist abgelaufen war, erfolgte aber, trotzdem die römisch-katholische Kommission auf diesen Umstand aufmerksam gemacht wurde, von seiten der bischöflichen Kanzlei kein Gesuch um Erneuerung derselben, und so kehrte man zum System der Bewilligungen von Fall zu Fall zurück.

Im Jahre 1912 tauchte die Bistumsfrage neuerdings auf. Herr *Boinay* und zwölf Mitunterzeichner brachten am 19. September des genannten Jahres im Grossen Rat folgende *Motion* ein: «Die Unterzeichneten schlagen dem Grossen Rat vor, den Regierungsrat einzuladen, er möge Bericht und Antrag einbringen über die offizielle Anerkennung des Bischofs von Basel durch den Kanton Bern».

Die *Kirchendirektion* erstattete aus Anlass dieser *Motion* im Dezember 1912 dem Regierungsrat in einlässlicher Weise Bericht über die geschichtliche Entwicklung der Bistumsangelegenheit und gelangte in Würdigung der Lage, wie sie sich im Zeitpunkte der Einreichung der *Motion* darstellte, zu einem Haupt- und einem Eventualantrag. Der Hauptantrag ging dahin, es sei dem Grossen Rat ein Beschlussesentwurf folgenden Inhalts vorzulegen: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in authentischer Auslegung von § 4 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst: Der Bischof von Basel ist befugt, innerhalb der Schranken der bernischen Gesetzgebung im Kantonsgebiet Pontifikalhandlungen (bischöfliche Jurisdiktionsakte) vorzunehmen, ohne die in § 4 des Gesetzes vom 31. Weinmonat 1875 für auswärtige kirchliche Obere vorgesehene jeweilige besondere Bewilligung des Regierungsrates einzuholen.»

In der Begründung wurde betont, dass mit einem solchen Interpretationsbeschluss die förmliche Anerkennung des Bischofs und eine Lösung der Frage des sog. «Wiedereintritts» Berns in die Diözese vermieden und doch dem heutigen Provisorium der letzte Stachel benommen würde, den es für das Empfinden der römischen Katholiken etwa noch haben kann.

Eventuell, für den Fall, dass ihr Hauptantrag nicht beliebig sollte, stellte die *Kirchendirektion* folgenden weiteren Antrag: «Dem Bischof von Basel wird, gestützt auf § 4 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875,

*Motion Boinay; Anträge der Kirchendirektion von 1912; Beschlüsse des Regierungsrates vom 7. März 1913 u. 7. Februar 1918.*

auf die Dauer von 10 Jahren, von heute an gerechnet, die Vornahme von Pontifikalhandlungen (Firmelungen, Kirchenweihen, Glockenweihen, Fest- und Trauergottesdienste) im Kantonsgebiet innerhalb der Schranken der bernischen Gesetzgebung bewilligt».

Nach reiflicher Diskussion nahm der *Regierungsrat* in der Sitzung vom 7. März 1913 den *Eventualantrag der Kirchendirektion* an, immerhin mit der Abänderung, dass die dort vorgesehene Frist von zehn Jahren auf fünf Jahre herabgesetzt wurde. Im übrigen wurde beschlossen, dem Grossen Rat die Ablehnung der *Motion Boimay* zu beantragen. Letztere wurde in den Sitzungen des *Grossen Rates* vom 25. und 26. November 1913 behandelt und mit 148 gegen 30 Stimmen bei zwei Enthaltungen unter Namensaufruf abgelehnt.

Die fünfjährige Frist, während welcher dem Bischof von Basel die freie, d. h. an keine besondere Bewilligung gebundene Vornahme von Pontifikalhandlungen auf Kantonsgebiet zugestanden war, ging am 6. März 1918 zu Ende. Der Regierungsrat erneuerte die Lizenz und erstreckte sie diesmal *auf 10 Jahre* (Beschluss vom 7. Februar 1918).

Bei dem Anlass mag erwähnt werden, dass die Diözesankonferenz, bezw. der Vorort Solothurn, uns am 15. Januar 1918 mitteilte, sie habe angesichts der Zeitverhältnisse die *Besoldung des Bischofs* (der bekanntlich auch eine Kanzlei unterhalten muss) auf 20,000 Fr. erhöht, und uns ersuchte, dementsprechend auch den bernischen Anteil hinaufzusetzen, nämlich auf 2602 Fr. 20, was durch Regierungsratsbeschluss vom 18. März 1918 geschah.

An den oben erwähnten Beschluss vom 7. Februar 1918 anknüpfend, wurde am 5. März gleichen Jahres die *römisch-katholische Kommission* neuerdings in einer längern *Eingabe* bei uns in der Bistumsfrage vorstellig. Sie verdankte den Beschluss des Regierungsrates, bemerkte aber, dieser Beschluss, abgesehen davon, dass er rückgängig gemacht werden könne, gehe von der Voraussetzung aus, dass der Bischof von Basel ein «auswärtiger», vom Staate Bern nicht anerkannter kirchlicher Oberer sei, während es sich doch um einen kanonisch einwandfrei und gemäss den Vorschriften eines auch von Bern unterzeichneten Vertrages zu seiner Würde gelangten Schweizerbürger handle. Die Eingabe weist, wie das schon früher des öftern geschah, darauf hin, dass vier christkatholische Kirchgemeinden einen staatlich anerkannten Bischof besitzen, während der Bischof von 85 (sollte heissen 65) römisch-katholischen Kirchgemeinden mit 85,000 Seelen bis zur Stunde eine so ausnahmsweise Behandlung erdulde. Im übrigen verbreitet sich die Eingabe über die ganze Geschichte der Bistumsfrage und der Bistumskämpfe, sowie über die Anstrengungen, welche, von Bischof Dr. Fiala an, in den letzten Dezennien gemacht wurden, um zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Die römisch-katholische Kommission erinnert daran, dass die jurassischen Katholiken niemals aufgehört haben, gegen die Situation zu protestieren, welche ihnen 1873 bereitet wurde. Sie bezeugt ihr Vertrauen in den gerechten Sinn der Staatsbehörden und spricht die Erwartung aus, dass diese endlich bereit sein werden, die Anerkennung des Bischofs von Basel und damit die freie Ausübung seiner geistlichen Jurisdiktion im ganzen Kantonsgebiet auszusprechen. Sie stellt ferner, in

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1921.

Uebereinstimmung mit einer schon von Regierungsrat Stockmar 1895 gemachten Anregung, das Gesuch, es möchten die Kompetenzen, welche der Regierungsrat vor dem Kulturkampf in der Diözesenkonferenz ausübte, an die römisch-katholische Kommission zediert werden; gemeint ist damit das Recht, die Vertreter Berns in der Konferenz zu bezeichnen, dort bei der Wahl der Chorherren mitzuwirken und zu den Kandidaturen für die Bischofswahl gemäss dem Bistumsvertrag Stellung zu nehmen.

Am 11. März 1918 fand in Bern, auf Wunsch der Kommission, eine *Besprechung* der Angelegenheit zwischen einer Abordnung der Kommission und einer solchen des Regierungsrates (drei Mitglieder) statt, in welcher die Vertreter der Katholiken ihre Begehren auch noch mündlich erläuterten. Es wurde von seiten der Regierung objektive und wohlwollende Prüfung derselben zugesagt.

Im Schosse des Regierungsrates kam daraufhin die Frage wiederholt zu vorläufiger Erörterung. Im Einverständnis mit der Behörde zog die Kirchendirektion Erkundigungen bei den Kultusdepartementen von Waadt und Neuenburg ein hinsichtlich der amtlichen Beziehungen der beiden Kantonsregierungen zum Bischof von Lausanne. Waadt und Neuenburg zählen bekanntlich unter ihren Gemeinden auch solche vorwiegend katholischer Konfession, ohne dass aber diese Kantone als solche eigentlich einem Bistumsverbande angehören würden. Das *waadtländische* Unterrichts- und Kultusdepartement antwortete unterm 19. September 1918 wie folgt: «Die gesetzlichen Bestimmungen, welche in unserm Kanton die Situation der katholischen Kirche festlegen, sind enthalten in der Verfassung (Art. 13 und 14), im Gesetz vom 2. Juni 1810, abgeändert durch Dekret vom 30. November 1878, über die Ausübung einer der beiden Religionen in Gemeinden, wo die betreffende Religion nicht «eingesetzt» (établie) ist, durch die Dekrete vom 28. Januar 1881, vom 19. Mai 1874 und vom 23. November 1908 bezüglich der Besoldungen der katholischen Geistlichen. In keinem dieser Texte wird des Bischofs Erwähnung getan. Andererseits sind die Beziehungen zwischen der Regierung und dem Bischof von Lausanne und Genf durch die geschichtliche Ueberlieferung, also durch den Gebrauch, und durch einen Beschluss des Staatsrates vom 12. November 1825 geregelt. Anno 1815, anlässlich der Ernennung eines Pfarrers für Echallens, anerkannte der Bischof durch Schreiben vom 26. Mai desselben Jahres, dass es der waadtländischen Regierung, welche von den Regierungen von Bern und Freiburg die Kollaturen übernommen hatte, zukomme, die Pfarrer zu ernennen. Es wurde zu jener Zeit vereinbart, dass man in Zukunft den gleichen Gang der Dinge einhalten wolle wie in der Vergangenheit, d. h. dass der Staatsrat auf einen Vorschlag des Bischofs hin wählen solle. So werden denn die Geistlichen der sechs vom Staate anerkannten katholischen Kirchgemeinden vom Staatsrat gewählt auf einen Dreivorschlag des Bischofs hin und gestützt auf eine schriftliche Erklärung, dass sie nicht dem Jesuitenorden affiliert seien; diese Geistlichen, Pfarrer wie Vikarien, werden vom Staate durch die Amtsschaffnerei besoldet wie die reformierten Geistlichen. Die Geistlichen der andern, gemäss Gesetz vom 2. Juni 1810 bestehenden katholischen Kirchgemeinden werden vom Staatsrat auf einen Dreivorschlag der Gemeindevertretungen hin

gewählt; der Dreivorschlag stammt jeweilen vom Bischof und wird den Gemeindevorgesetzten durch den Curé-Doyen des Dekanats übermittelt; diese Geistlichen sind nicht vom Staate besoldet. Der Beschluss vom 12. November 1825 bestimmt, dass die Bullen, Brèves, Reskripte, Dekrete und sonstigen Akte der römischen Kurie, sowie die Mandate, Instruktionen, Hirtenbriefe und sonstigen Akte des Diözesanbischofs erst dann im Kanton von den Kanzeln herab, oder auf andere Weise bekannt gegeben werden dürfen, wenn sie vom Staatsrat visiert worden sind. Jedes Jahr erhält das Kultusdepartement vom Bischof durch Vermittlung des Dekanats das Fastenmandat und bringt es dem Staatsrat zur Kenntnis; jedes Jahr lässt der Staatsrat seinerseits sein Bettagsmandat von den Kanzeln herab verlesen. Abgesehen von der katholischen Pfarrei Aelen, welche dem Bischof von Bethlehem, d. h. der royale abbaye de St. Maurice unterstellt ist, und von der katholischen Pfarrei Bex, welche zum Bistum Sitten gehört, sind sämtliche katholischen Pfarreien des Kantons Waadt an das Bistum Lausanne-Freiburg angeschlossen und bilden das Dekanat St. Amédé. Der Dekan dieses Dekanats funktioniert als Mittelsperson zwischen dem Bischof und dem Kultusdepartement.»

Diese Aufschlüsse sind lehrreich; sie zeigen, dass einerseits die waadtländische Gesetzgebung nichts von einem Bischof weiss, andererseits aber die Beziehungen zwischen dem Bischof und dem Staate durch die Ueberlieferung und — durch einen einfachen Staatsratsbeschluss, welcher das respektable Alter von ca. 95 Jahren aufweist, fest geregelt sind und friktionslos vor sich gehen.

Weniger stramm staatskirchlich orientiert als der Kanton Waadt ist der Kanton *Neuenburg*. Das neuenburgische Kultusdepartement schreibt uns: «Der Staat Neuenburg ist in keiner Weise finanziell an der Situation des Bistums Lausanne-Freiburg beteiligt. Das Gesetz über die Beziehungen des Staates zu den Kultusgenossenschaften enthält einen einzigen Artikel über den katholischen Kultus, nämlich Art. 21, lautend: «Der Staat begibt sich zugunsten der katholischen Pfarreien des Kollaturrechts, das er bisher gemäss Konventionen mit dem Diözesanbischof ausübte. Deshalb sind diese Pfarreien berufen, ihre Pfarrer und Vikarien zu wählen auf Grund eines Dreivorschlages, den der Bischof dem Staatsrat vorlegt und den, sofern dieser keinen Einspruch erhebt, das Kultusdepartement an den Kirchgemeinderat oder, in Ermangelung eines solchen, an die Ortsbehörde weiterleitet. Sollten die Pfarreien sich weigern, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen, oder sollten sie in der Folge darauf verzichten, so wird es der Staatsrat aufrecht erhalten und wie früher handhaben.» Alle sieben oder acht Jahre zeigt der Bischof, wenn er zur Firmelung im Kanton erscheint, dem Staatsrat seinen Besuch an, und dieser empfängt ihn übungsgemäss im Schloss und veranstaltet zu seinen Ehren tags darauf ein Diner. Das sind alle Beziehungen des Staates Neuenburg zum Bischof.»

Gutachten  
Fleiner.

Am 7. September 1918 ersuchte unsere Direktion Herrn Prof. Dr. *Fleiner* in Zürich, der seit Jahrzehnten gerade die neuere Geschichte des Bistums Basel und dessen rechtliche Verhältnisse zum Gegenstand sorgfältiger Studien und vielbeachteter Veröffentlichungen gemacht hat, um ein Gutachten über

drei Rechtsfragen, bezüglich deren volle Klarheit bestehen sollte, bevor man über die «Anerkennung des Bischofs» sich schlüssig macht. Hier der wesentliche Inhalt unserer Anfrage an Herrn Prof. Fleiner:

«1. Der Bistumsvertrag von 1828 verpflichtet den Stand Bern zu verschiedenen finanziellen Leistungen, an die Besoldung des Bischofs, der Domherren, an das Seminar. Der Kulturkampf hat diese bernischen Leistungen beseitigt. Seit 1885 ist, obwohl der Stand Bern sich im übrigen von den Angelegenheiten des Bistums beständig fernhielt und noch fernhält, der Beitrag an die Bischofsbesoldung wieder vertragsmässig ausgerichtet und unlängst erhöht worden. Die übrigen finanziellen Verpflichtungen hingegen wurden nach wie vor unbeachtet gelassen. Wir nehmen von vornherein an, dass ihnen vom Zeitpunkt hinweg, in welchem Bern sich an der Diözesankonferenz neuerdings vertreten liesse, in vollem Umfange wieder nachgelebt werden müsste wie vor dem Kulturkampf. Es wäre uns angenehm, in diesem Punkte Ihre Auffassung zu kennen. Steht zu befürchten, dass rückwirkende Kraft jener Verpflichtungen für die verfloßenen Jahrzehnte geltend gemacht werden könnte?

2. Der Stand Bern hat den Bistumsvertrag niemals gekündigt, ist also aus dem Verband niemals ausgetreten. Infolgedessen scheint uns die Wiederaufnahme der Beziehungen zum Bistum eigentlich einfach zu sein und keine besondere Förmlichkeit zu erfordern. Die Wiederaufnahme der Beziehungen schiene uns darin zu liegen, dass Bern an den Verhandlungen der Diözesankonferenz fortan teilnähme. Eine «Anerkennung» des Bischofs als besonderer Akt dürfte überflüssig sein. Es wäre für uns von Wert, zu wissen, ob Sie diese unsere Anschauung teilen. Wenn ja, würde eine einfache Anzeige des Regierungsrates von Bern an den Vorort Solothurn genügen? Eventuell: welche Art des formellen Vorgehens halten Sie für gegeben? Damit hängt eben die Kompetenzfrage zusammen. Wer ist bernischerseits kompetent, den Schritt, d. h. den «Wiederanschluss» an das Bistum zu vollziehen? Ist der Regierungsrat zuständig? Müsste vielmehr der Grosse Rat begrüsst werden? Wäre gar ein gesetzgeberischer Akt unter Zustimmung des Volkes erforderlich?

3. Wie denken Sie sich die rechtliche Stellung des Bischofs zum Staat Bern nach unserm «Wiederanschluss» ans Bistum, da doch weder unsere Verfassung noch unsere Kirchengesetzgebung einen römisch-katholischen Bischof kennen, sondern die Vermittlung zwischen den katholischen Kirchgemeinden und den Staatsbehörden der katholischen Kommission zgedacht ist (Art. 84 Staatsverfassung)? Würde der «Wiederanschluss» ans Bistum eine Revision von Verfassung und Kirchengesetz, eventuell des letztern involvieren? Ist nicht anzunehmen, dass der Bischof im wesentlichen einfach bliebe, was er tatsächlich heute schon ist: der geistliche Oberhirte des katholischen Volksteils, ohne dass dadurch die staatliche Gesetzgebung berührt wird? Eine Schranke wäre zwar gefallen, gelegentlicher amtlicher Verkehr zwischen Bischof und Staatsbehörde je nach der Natur etwa vorliegender Fragen gegeben, aber unter Aufrechterhaltung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Ordnung und Instanzen. Das unsere Auffassung. Wir möchten Sie ersuchen, uns die Ihrige mitzuteilen.»

*Auf Frage 1* antwortet Prof. Fleiner in der Hauptsache was folgt: «Die im Langenthaler Gesamtvertrag vorgesehenen Leistungen der Kantone an die Bistumsverwaltung stellen sich juristisch als öffentlich-rechtliche Beiträge dar. Sie sind von den Kantonen übernommen worden, weil die Diözesaneinrichtungen des Bistums Basel für die katholischen Landeskirchen der Diözesankantone einen notwendigen Bestandteil darstellen. Die Konvention der Basler Diözesanstände mit Rom vom 26. März 1828 setzt die Besoldung des Bischofs und die finanzielle staatliche Dotation des Bistums (Besoldung der Domherren etc.) in einer Gesamtsumme aus, währenddem der Langenthaler Gesamtvertrag vom 28. März 1828, §§ 34 und 40, diese Summe auf die einzelnen Diözesanstände nach Massgabe ihrer katholischen Bevölkerung verteilt. Dem Kanton Bern gegenüber ist deshalb direkt forderungsberechtigt die Basler Diözesankonferenz und nicht der Bischof. Man kann sich deshalb fragen, ob im Jahr 1888 die Basler Diözesanstände nicht befugt gewesen wären, vom Kanton Bern seine vollen finanziellen Leistungen zu verlangen, auch wenn sich der Kanton Bern der Teilnahme an den Basler Diözesankonferenzen enthielt. Allein indem die Diözesankonferenz die ausstehenden Leistungen Berns nicht auf dem Weg Rechtens verlangte, hat sie stillschweigend die Auffassung Berns anerkannt, derzufolge die Beiträge der einzelnen Kantone ein Äquivalent für die faktisch von ihnen in Anspruch genommenen Diözesanleistungen darstellen. Denn der öffentlich-rechtliche Beitrag ist juristisch eine sog. Vorzugslast; er wird nur soweit geschuldet, als eine öffentlich-rechtliche Anstalt dem Beitragspflichtigen Vorteile zuführt. Bei dieser Auffassung kann der Kanton Bern die Basler Diözesanstände auch heute behaftet zur Rechtfertigung seiner Ansicht, dass er nach seinem Eintritt in die Diözesankonferenz nur *pro futuro* die im Langenthaler Vertrag vorgesehenen Leistungen zu erfüllen hat.»

*Frage 2* wird von Prof. Fleiner im wesentlichen dahin beantwortet, da der Kanton Bern aus dem Bistum Basel nie ausgetreten sei, sei der von den zuständigen kirchlichen Organen gewählte und von der Diözesankonferenz staatlicherseits anerkannte Bischof auch für den Kanton Bern der rechtmässige *Vorsteher des Bistums*; er sei zudem vom Regierungsrat als solcher noch formell anerkannt worden dadurch, dass ihm, zuletzt durch Beschluss vom 7. Februar 1918, die Vornahme von Pontifikalhandlungen im Kantonsgebiet gestattet wurde. Um so weniger bedürfe es heute einer besondern «Anerkennung» des im Amte stehenden Bischofs. Der «Wiederanschluss» des Kantons Bern an die Diözese Basel bestehe deshalb ausschliesslich darin, dass Bern in der Diözesankonferenz die ihm vorbehaltenene Stellung wieder einnehme, im Basler Domkapitel die bernischen Kanonikate wieder besetze, der Stand Bern die damit verbundenen Rechte aufs neue geltend mache, aber auch die vollen, vertraglich übernommenen Pflichten gegenüber der Bistumsverwaltung wieder erfülle.

Prof. Fleiner verweist darauf, dass der *Grosse Rat des Kantons Bern* in seiner Sitzung vom 26. März 1873 die von der Diözesankonferenz beschlossene Absetzung des Bischofs Lachat genehmigte, kraft seines Oberaufsichtsrechts und seiner Zuständigkeit für die Sanktionierung interkantonaler und internationaler Verträge. Damit hat er den Langenthaler Gesamt-

vertrag vom 28. März 1828 für den Kanton Bern suspendiert. Eine Wiederinkraftsetzung der Bestimmungen des Bistumsvertrages von 1828 ist endgültig Sache derjenigen Behörde, welche diese Bestimmungen seinerzeit suspendiert hat, also des Grossen Rates als der staatlichen obersten Aufsichtsbehörde. Es wird betont, dass es sich hierbei nicht um einen Akt der Gesetzgebung, sondern um einen reinen Akt oberster Verwaltung handle. Der römisch-katholischen Kommission kommt gemäss Art. 84, Absatz 4, der Kantonsverfassung das Antragsrecht in der Angelegenheit zu. Sie hat es durch ihre Eingabe vom 5. März 1918 bereits tatsächlich ausgeübt.

Zu *Frage 3* bemerkt Prof. Fleiner, trotzdem das bernische Kirchengesetz der Zugehörigkeit des Kantons Bern zum Bistum Basel nicht Erwähnung tue, bestehe diese Zugehörigkeit eben doch, und zwar beruhe sie auf einem internationalen und einem interkantonalen Vertrag. Nach schweizerischer Auffassung haben solche Verträge die Kraft von Gesetzen. Da nun das bernische Kirchengesetz die hier massgebenden Staatsverträge nicht aufgehoben habe, gelten sie unverändert neben dem Gesetz weiter. Der «Wiederanschluss» an das Bistum Basel greife also in keiner Weise in die bernische Gesetzgebung, insbesondere nicht in die bernische Kantonsverfassung und in das Kirchengesetz ein.

Wie weiter oben ausgeführt, postuliert die *römisch-katholische Kommission* in ihrer letzten Eingabe auch eine *Abtretung der Kompetenzen der Regierung an diese Kommission*, soweit es sich um die Vertretung des Staates Bern in der Diözesankonferenz und die Wahrnehmung der aus dem Bistumsvertrage sich ergebenden staatlichen Befugnisse handelt. In solcher Weise ist 1885 der Kanton Aargau vorgegangen, der die Ausübung dieser staatlichen Hoheitsrechte, insbesondere des staatlichen Ausschliessungsrechtes gegenüber Kandidaten bei der Bischofswahl, der römisch-katholischen Synode übertrug. Das Gutachten von Prof. Fleiner macht darauf aufmerksam, dass einer solchen Uebertragung, was den Kanton Bern anbelangt, der Wortlaut und der Sinn von Art. 84 (Kirchenartikel) der Staatsverfassung entgegengehalten werden müsse. Nach dieser Verfassungsvorschrift und nach dem Dekret vom 27. November 1895 ist die katholische Kommission lediglich konsultatives Organ «in römisch-katholischen Kirchensachen, soweit sie in den Bereich der Staatsbehörden fallen». Die Entscheidung über die einzelnen Akte der staatlichen Kirchenhoheit steht dem Regierungsrat zu, soweit es sich um Angelegenheiten der Verwaltung handelt. Zu den Angelegenheiten der Verwaltung gehört aber auch die Ausübung des staatlichen Ausschliessungsrechtes bei der Bischofswahl. Eine Uebertragung dieses Ausschliessungsrechtes an die römisch-katholische Kommission würde also eine Aenderung der Staatsverfassung bedingen.

Wir sind am Schlusse unserer geschichtlichen Ausführungen angekommen, die eine gedrängte Darstellung der ganzen Entwicklung enthalten, welche die Bistumsfrage von den Verträgen vom 26./28. März 1828 hinweg genommen hat. Dieser Rückblick führte uns durch eine lange Periode verhältnismässig friedlicher und gedeihlicher Beziehungen in die bewegten Tage des sogenannten Kulturkampfes und des gänzlichen Abbruchs jener Beziehungen hinein, zeigte uns

II.  
Schlussfolgerungen.

sodann, wie der Kulturkampf abflaute und, ohne dass das frühere Rechtsverhältnis des Staates Bern zum Bistum Basel wiederhergestellt worden wäre, man sich um einen modus vivendi bemühte, welcher einerseits dem Staat volle Freiheit liess und andererseits den Ansprüchen des katholischen Landesteils notdürftig genügte.

In der Tat ist nochmals festzustellen, dass wir uns in der Bistumsfrage seit 1883, d. h. seit dem Zeitpunkt, in welchem durch den Bundesrat und die Diözesanstände die Neuordnung der Bistumsverhältnisse an die Hand genommen wurde, in einem *Provisorium* befinden. Um einen «Wiedereintritt» in das Bistum kann es sich eigentlich gar nicht handeln, indem wir niemals unsern Austritt aus diesem Verbands erklärt haben. Der Kanton Bern hat den Vertrag vom 26. März 1828 niemals gekündigt. Seine Regierung hält sich einfach von den Beratungen der Diözesankonferenz fern. Wir haben den Bischof nie wieder förmlich anerkannt, richten aber seit 1885 unsern frühern (d. h. nunmehr erhöhten) Beitrag an seine Besoldung fortwährend aus, ohne den übrigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, die uns der Vertrag auferlegt. Dieses Provisorium dauert, wie gesagt, nun schon bald vier Jahrzehnte.

In fast regelmässigen Intervallen und in immer dringenderer Weise wird von uns verlangt, dem Provisorium ein Ende zu bereiten. Das könnte nach zwei entgegengesetzten Richtungen geschehen, entweder indem wir aus dem Bistumsverband durch Kündigung des Vertrages definitiv austreten oder indem wir dem Vorort der Diözesanstände unsern Entschluss zur Kenntnis bringen, künftig wieder als mittätiges Glied des Verbandes zu gelten.

*Gegen einen definitiven Austritt* aus letzterem sprechen gewichtige Gründe. Einmal würde ein solcher Schritt von den römisch-katholischen Kirchgemeinden als eine Art Kriegserklärung an die Kirche aufgefasst werden in einer Zeit, wo auf bernischem Gebiete keinerlei Konflikt zwischen Kirche und Staat besteht, und müsste also nutzloser Weise neue Beunruhigung erzeugen. Zweitens würde der Kanton Bern damit auf seinen Anteil am Linderlegat verzichten — vergleiche Gutachten Zeerleder von 1887. Drittens ist zu bedenken, was Fürsprecher Sahli in seinem Gutachten vom gleichen Jahr bemerkte: «Nach der katholischen Kirchenverfassung ist ein Bischof absolut notwendig... Daraus folgt, dass die römischen Katholiken des Jura die religiöse Pflicht haben, die Verbindung mit einem Bischof zu suchen, d. h. nach dem Austritt Berns aus dem Basler Bistumsverband den Eintritt in einen andern zu fordern. Die katholische Kirche im Kanton Bern ist eine Landeskirche, daher haben auch die römischen Katholiken des Jura ein Recht darauf, dass ihre Stellung zu ihren verfassungsmässigen kirchlichen Organen, speziell ihre Bistumsverhältnisse mit Hilfe und unter Autorisation des Staates geregelt werden... Sofern also der Austritt ein unprovocierter und der Staat nicht durch ungehörige Forderungen kirchlicherseits von seiner Pflicht entbunden wäre, würde er nach dem Austritt aus dem Bistum Basel dazu gedrängt werden, entweder die Gründung eines apostolischen Vikariates zugeben — das hiesse den Jura ganz unmittelbar unter die Leitung der Kurie stellen — oder den Anschluss an Freiburg zu bewirken — wahrlich keine

glänzende Perspektive — oder in Unterhandlungen über Wiedereintritt in das Bistum Basel sich einzulassen.»

Für die bereits von zweien unserer Vorgänger beantragte *offizielle Anerkennung des Bischofs*, d. h. die Wiederaufnahme der Mitbetätigung Berns an den Diözesanverhandlungen sprechen folgende Gründe: Das Kirchengesetz steht einem derartigen Schritte nicht entgegen. Absichtlich hat man bei Erlass des Kirchengesetzes «das innere kirchliche Verhältnis der katholischen Kirche zum Bischofsverband unberührt gelassen und kirchliche Obere in keiner Weise ausgeschlossen», wie die Regierung in einem Schreiben vom 27. Mai 1874 an den Bundesrat ausdrücklich bemerkt. Man wollte nichts präjudizieren. Man gab sogar in § 11, Ziffer 8, den Gemeinden «das Recht der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche das Verhältnis zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen» — unter stillschweigender Voraussetzung der Einholung der staatlichen Sanktion in Fragen, die, wie die Bistumsfrage, den Staat als solchen mitberühren. Ein Moment, das stark zugunsten der Anerkennung des Bischofs in die Wagschale fällt, bildet das Verhältnis des Staates zum christkatholischen Nationalbischof. Durch Dekret vom 13. April 1877 ist, wie bereits erwähnt, der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz die staatliche Genehmigung erteilt und damit der Nationalbischof förmlich anerkannt worden. Die christkatholische Landeskirche umfasst aber im ganzen Kanton nur 4 Kirchgemeinden, die römisch-katholische einzig im Jura deren 65. Seit langem beklagen sich die römischen Katholiken über die Rechtsungleichheit, welche darin liege, dass der Bischof der kleinen christkatholischen Kirche sich der staatlichen Anerkennung erfreut und ungehindert funktioniert, während der Bischof der grossen Majorität der bernischen Katholiken als «auswärtiger kirchlicher Oberer» betrachtet wird und für seine Amtshandlungen eine Bewilligung — sei es auch eine solche auf lange Frist — haben muss, und dies ungeachtet der Tatsache, dass vor der Verfassung die beiden katholischen Landeskirchen gleichberechtigt sind. — Dass die römischen Katholiken des Jura die Wiederherstellung offizieller Beziehungen zum Bischof von Basel wünschen, ist hinlänglich bekannt. — Endlich darf darauf hingewiesen werden, dass freisinnige Kantone, deren Kirchengesetzgebung an demokratischem Geiste der unsern in nichts nachsteht, den Bischof von Basel längst wieder anerkannt haben und im Diözesanverbande mittun; Bern einzig hält sich fern. Aargau geht sogar soweit, dass es die Abgeordneten an die Diözesankonferenz nicht mehr von der Regierung, sondern von der römisch-katholischen Synode wählen lässt.

Diese Tatsachen sprechen entschieden für die Wiederherstellung auch unserer früheren Beziehungen zum Diözesanverband.

Es ist anzunehmen, dass die Bistumsfrage nicht zur Ruhe kommen werde, bis einmal der längst erwogene und oft genug erörterte Schritt gewagt wird, wieder in geordnete Beziehungen zur Diözesanverwaltung zu treten. Immer wieder wird sie auftauchen, bis sie gelöst ist. Und wir sollten sie endlich lösen. Der Bruch, der in den Siebzigerjahren vollzogen wurde, entsprang der Geistesverfassung einer anders orientierten Zeit. Die heutigen Tagesfragen und

Kampfstellungen lassen sich nicht mit denjenigen von 1873 vergleichen. Sie liegen vorwiegend auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete, und sie sollten nicht kompliziert werden durch fortwährendes Zutreten konfessionellen Zwistes, für den die überwiegende Mehrheit unseres Volkes kein rechtes Verständnis mehr hat.

Die kleinen Konzessionen, welche in der Angelegenheit in den letzten Jahren gemacht wurden, haben im katholischen Jura nicht die Befriedigung ausgelöst, die man erhofft hatte. Man hat den Bischof von der Verpflichtung entbunden, für jede einzelne Amtshandlung, die er im Kanton Bern vorzunehmen beabsichtigt, eine Bewilligung beim Regierungsrat einzuholen, und hat ihm durch Regierungsratsbeschluss diese Bewilligung generell zuerst für eine Frist von fünf, dann für eine solche von zehn Jahren erteilt. Es ist also schon richtig, wenn gesagt wird, dass der Bischof frei sei im Verkehr mit seinen Diözesanen. Allein man will es im katholischen Landesteil, ungeachtet des in der Form bewiesenen Entgegenkommens, nach wie vor nicht begreifen, dass der Bischof für die Ausübung seiner Amtspflichten auf bernischem Boden überhaupt einer Bewilligung bedürfen soll, als wäre er «ein auswärtiger kirchlicher Oberer», während er doch der Landesbischof ist. Man erblickt, trotz des bewiesenen Entgegenkommens der Regierung, darin, dass eine staatliche Bewilligung überhaupt erforderlich ist, gleichviel ob enger oder weiter befristet, die fortwährende Erhärtung der Tatsache, dass Bern den Bischof von Basel, im Gegensatz zu allen andern Kantonen, welche der Diözese angeschlossen sind, eben nicht als Landesbischof anerkennen will. Der jetzige Zustand wird als ein Ausnahmezustand, als eine Art latenten Kriegszustandes empfunden, und die Gegner Berns im Jura nützen diese Situation politisch aus.

Wir sind der Ansicht, dass dem Begehren der römisch-katholischen Kommission entsprochen werden könne, ohne dass der Staat Bern sich dabei das Geringste vergibt. Man hat zwar bemerkt, mit dieser Wendung der Dinge verzichte man auf die Errungenschaften des Kulturkampfes und desavouiere schwer die bernischen Staatsmänner der Siebenzigerjahre, welche die bekannten Fehden mit Rom ausgefochten und in jenen Fehden dem bernischen Staatsgedanken zum Triumph verholfen hätten. Wir sind nicht dieser Ansicht. Die Lösung der Beziehungen zum Bischof galt, historisch betrachtet, zu allernächst dem renitenten Bischof Lachat und bedeutet in der Geschichte des Kulturkampfes lediglich eine Episode, wie auch die Reduktion der Zahl der Kirchgemeinden und das Prozessionsverbot. Die eigentliche Frucht des Kulturkampfes besteht darin, dass selbst die römisch-katholische Landeskirche, in der Form wenigstens, gewisse demokratische Einrichtungen akzeptieren musste wie die periodische Volkswahl der Geistlichen, Einrichtungen, die man für die reformierte Landeskirche damals schuf und auch der römisch-katholischen zu oktroyieren für unumgänglich hielt. Wenn man von Errungenschaften des Kulturkampfes sprechen will, so sind sie hier zu suchen. Das Andere, Episodenhafte fällt demgegenüber nicht in Betracht.

Die Frage, ob mit der Ordnung der Bistumsverhältnisse der konfessionelle Friede im Kanton dann per-

fekt sein werde, können wir füglich offen lassen. Es ist ja richtig, dass in den parlamentarischen Verhandlungen der letzten 25 Jahre keine sehr befriedigenden Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht wurden, indem ein Zugeständnis im Sinne des Abbaues der im Kulturkampf geschaffenen Einrichtungen jeweiligen neuen Forderungen rief. So die Wiederherstellung von Kirchgemeinden, welche eben nur eine stückweise war und deren Vervollständigung gerade jetzt verlangt wird. Dass ein erfüllter Wunsch neuen Wünschen zu rufen pflegt, ist eine Erscheinung, von der wir uns in unsern Entschlüssen nicht allzusehr dürfen beeinflussen lassen. Sobald reifliche Prüfung das Unbedenkliche, ja Berechtigte einer Forderung ergibt, ist sie unseres Erachtens zu bewilligen. Hierin liegt kein Präzedens für die Erledigung anderer Forderungen, die wiederum jede für sich zu prüfen sein werden. Entscheidend für uns ist im einzelnen Falle das Bewusstsein, das zu tun, was wir für recht und billig und im Staatsinteresse liegend halten müssen.

Was den letztern Punkt anbetrifft, das Staatsinteresse, so ist hier beiläufig noch der jurassischen Trennungsbewegung zu gedenken. Ohne dass wir dieser Bewegung im heutigen Zeitpunkt eine sehr grosse Bedeutung beimessen möchten, darf sie immerhin auch nicht unterschätzt werden. Längst verlangte und endlich gewährte Konzessionen werden nun allerdings die Wortführer der «séparation» nicht mit Bern aussöhnen, wohl aber — und das ist wichtiger —, ihrer Agitation einen grossen Teil der Wirkung auf das Volk der katholischen Bezirke benehmen. Sind es doch gerade die Erinnerungen an den Kulturkampf, welche benützt werden, um immer wieder eine Missstimmung gegen Bern in der Seele des katholischen Volkes zu wecken und zu nähren. Soweit es grundsätzlich möglich und mit der Würde des Staates vereinbar ist, sollte dieser Missstimmung durch veröhnliche Haltung begegnet, bzw. vorgebeugt werden.

Die finanziellen Konsequenzen einer Wiederbeteiligung unseres Kantons an den Angelegenheiten des Bistums sind nicht bedeutend. Den Beitrag an die Besoldung des Bischofs mit 2602 Fr. 20 leisten wir sowieso. Dazu käme wie ehemals ein Beitrag an die Besoldung des Domdekans (vor dem Kulturkampf betrug dieser Beitrag 147 Fr. 05), die Besoldung eines bernischen residierenden Domherrn (vor dem Kulturkampf: samt Wohnungsentschädigung 3478 Fr. 23), eine Besoldungszulage an zwei nicht residierende Domherren (870 Fr.) und ein geringer Zuschuss (12,86 % nach dem geltenden Verteiler) an das Honorar des Protokollführers der Diözesankonferenz (als solcher funktioniert der solothurnische Staatsschreiber und bezieht dafür 100 Fr. jährliche Gratifikation). Der ehemals vorgeschriebene Beitrag an das Priesterseminar (Bern: 1840 Fr.) ist in Wegfall gekommen, weil das frühere Diözesanseminar nicht mehr existiert und das nunmehrige Seminar in Luzern nicht mehr von den Diözesanständen, sondern anscheinend rein aus kirchlichen Mitteln unterhalten wird. Die jährliche Gesamtleistung Berns dürfte sich auf 6000 bis 7000 Franken in Zukunft belaufen; Mehrausgaben, gegenüber heute also 3400—4400 Franken.

Gestützt auf die obigen Ausführungen empfehlen wir folgenden

### **Beschlusses-Entwurf:**

**Bistum Basel.** 1. Der Regierungsrat, gestützt auf einen Bericht der Kirchendirektion, beschliesst, vorbehältlich der Zustimmung des Grossen Rates, dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, als des Vorortes der Diözesankonferenz des Bistums Basel, den hierseitigen Entschluss mitzuteilen, die vertragsmässigen Beziehungen zur Diözese ab 1. Januar 1921 wieder aufzunehmen, soweit die bernische Kirchengesetzgebung dies gestattet.

2. Von dem Bericht der Kirchendirektion und vom Beschluss sub 1 wird dem Grossen Rat Kenntnis gegeben, und es wird dessen Zustimmung nachgesucht.

*Bern, Oktober 1919.*

*Der Direktor des Kirchenwesens:*  
**Burren.**

---

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern, den 9. November 1920.*

*Im Namen des Regierungsrates*  
Der Vizepräsident  
**Burren,**  
der Staatsschreiber i. V.  
**Eckert.**

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat  
vom 24. März 1920.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission  
Vom Mai und Oktober 1920, sowie vom Januar 1921.

# Gesetz

betreffend

## die Wertzuwachssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der beim Verkaufe, Tausche, der freiwilligen Versteigerung oder Zwangsenteignung eines im Kantonsgebiete gelegenen unbebauten oder bebauten Grundstückes auf diesem erzielte Mehrwert unterliegt unter Vorbehalt der Ausnahmen des Art. 8 der Wertzuwachssteuer.

I. Steuer-  
objekt.  
1. Grundsatz.

Als Mehrwert gilt die Differenz zwischen der sich aus dem Erwerbspreise zuzüglich den Aufwendungen (Art. 4) ergebenden Summe einerseits und dem Veräusserungspreise andererseits.

Derjenige Teil dieser Differenz, der auf die während der Besitzesdauer eingetretene Geldentwertung zurückzuführen ist, gilt jedoch nicht als Mehrwert.

Als Zeitpunkt der Handänderung gilt der Vertragsabschluss.

Art. 2. Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis; als Veräusserungspreis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmbareren Leistungen, zu denen sich der neue Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer dritten Person verpflichtet hat.

2. Erwerbs-  
preis und Ver-  
äusserungs-  
preis.  
a) Regel.

Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in den dem Grundbuchverwalter vorgelegten Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der in den Verträgen angegebene höhere Betrag.

Die bei Zwangsenteignung zur Ausrichtung gelangenden Entschädigungen für Inkonvenienzen fallen für die Bestimmung des Veräusserungspreises nicht in Berechnung.

Art. 3. Liegt die letzte Handänderung weiter als 30 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die vor 30 Jahren massgebende Grundsteuerschätzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höheren Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist.

b) Ausnah-  
men.

Art. 3. Liegt die letzte Handänderung weiter als 20 Jahre zurück, so gilt als Erwerbspreis die zur Zeit der Veräusserung geltende Grundsteuerschätzung, sofern der Steuerpflichtige nicht die Bezahlung eines höheren Erwerbspreises bei der letzten Handänderung nachweist.

In Fällen, in denen der Steuerpflichtige den früheren Erwerbspreis nicht durch Urkunden nachweisen kann, gilt als solcher die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschätzung.

Konnte anlässlich der früheren Handänderung wegen Nichtvorhandenseins der Steuerpflicht (Schenkung, Erbgang, Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und dergleichen) oder wegen eines Falles von Steuerbefreiung (Art. 8) eine Wertzuwachssteuer nicht bezogen werden, so gilt als Mehrwert der Unterschied zwischen dem zweitletzten bezüglichen Erwerbspreise, beziehungsweise, wenn seither mehr als 30 Jahre zurückliegen, der Grundsteuerschätzung, zuzüglich den Aufwendungen im Sinne des Art. 4 einerseits und dem neuen Veräusserungspreis andererseits. In keinem Fall hat der Steuerpflichtige einen grössern Steuerbetrag zu bezahlen als der von ihm erzielte Mehrerlös beträgt.

3. Zuschläge zum Erwerbspreise (Aufwendungen).

Art. 4. Zum bezahlten Erwerbspreise sind ferner als steuerfrei zuzurechnen:

- a) Die vom veräussernden Eigentümer beim Erwerbe seinerzeit bezahlten Handänderungsabgaben, Stipulationskosten und Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen sowie der Wert persönlicher geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Nivellierungen, Kanalisationsanlagen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Neu- oder Umbauten, vermehrte oder verbesserte innere Einrichtungen, wie Gas-, Wasser-, elektrische oder Heizanlagen, vermehrte oder verbesserte bauliche Ausstattung, wie wertvolle Boden und Wandbeläge, Decken usw.) und unentgeltliche Terrainabtretungen zu Strassenbauten und ähnlichen Anlagen, wobei aber nur der Erwerbspreis in Anrechnung kommen darf.
- c) Beiträge, die zu den unter lit. b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinde, Genossenschaften oder sonstigen Vereinigungen irgend welcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementsgesetzes und den dazugehörigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.
- e) Eigene Arbeiten oder Aufwendungen für die Herstellung von Parzellierungsplänen, für Projekte, für Umänderung bestehender Häuser, sowie Kosten anlässlich der Veräusserung (Insertionskosten, Vermittlungsgebühren), die aber nur in einem üblichen durchschnittlichen Mittelmasse in Anrechnung gebracht werden dürfen, soweit sie nicht in einem höheren Masse einwandfrei nachgewiesen werden.
- f) Die Zinsen des Erwerbspreises sowie der unter lit. a—e genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung des Grundstückes 5% nicht erreicht, wobei aber der Zins von Aufwendungen für selbstbewohnte Gebäude, sowie Zinsen von Zinsen nicht berechnet werden dürfen.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden Erwerbspreis und die unter lit. a—f erwähnten Aufwendungen nur verhältnismässig berechnet.

#### Abänderungsanträge.

In den Fällen, in denen der Steuerpflichtige den früheren Erwerbspreis nicht durch Urkunden nachweisen kann oder in denen er wie z. B. bei Erwerb durch Schenkung oder Erbgang einen Erwerbspreis überhaupt nicht bezahlt oder nur scheinbar bezahlte, gilt als solcher die zur Zeit der letzten Handänderung massgebende Grundsteuerschätzung.

... Erwerbspreise resp. der in Betracht fallenden Grundsteuerschätzung sind ...

... berechnet, wobei auch die mehr oder weniger günstige Lage und Qualität der einzelnen Teile

**Abänderungsanträge.**

des gesamten Grundstückes in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Von dem von einzelnen Grundstücken erzielten Mehrwert kann der Steuerpflichtige Verluste, die er im nämlichen Kalenderjahr auf andern im Kanton Bern gelegenen Grundstücken erlitten hat, in Abzug bringen.

Art. 5. Wird mit einem Grundstücke Fahrhabe, 4. Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräußert, so ist deren tatsächlicher Wert vom Preise abzuziehen.

Art. 6. Die Wertzuwachssteuer ist vom Veräusserer (Verkäufer, Vertäuscher, Versteigerer, Expropriaten usw.), der den Mehrwert im Sinne des Art. 1 erzielt, zu bezahlen. II. Steuer-subjekt.

Art. 7. Die Wertzuwachssteuer ist fällig nach erfolgtem Grundbucheintrag der der Steuer unterliegenden Handänderung. III. Fälligkeit der Steuer.

Art. 8. Von der Wertzuwachssteuer sind befreit Mehrwerte im Sinne von Art. 1 anlässlich von Handänderungen: IV. Steuerbefreiung.

a) im Zwangsvollstreckungsverfahren;

a) von Grundstücken, die der Grundpfandgläubiger oder der Bürge einer grundpfändlich versicherten Schuld in der Zwangsvollstreckung erworben hat und die später wieder veräußert werden, soweit dieser Gläubiger oder Bürge aus dem Erlöse der Zwangsvollstreckung für seine ursprüngliche Forderung nicht voll befriedigt worden ist.

Dem Pfandgläubiger oder dem Bürgen ist gleichgestellt die juristische Person (Immobilien-gesellschaft usw.), die bei der Zwangsvollstreckung an Stelle und für Rechnung des Pfandgläubigers oder des Bürgen das Grundstück erwirbt;

b) zwecks Bodenverbesserungen gemäss Art. 87 ff. E. G. zum Z. G. B.;

c) von Grundstücken des Staates oder der Einwohnergemeinden oder deren Unterabteilungen;

d) von Grundstücken im Besitze von Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften zu wohltätigen Zwecken, sofern diese Grundstücke solchen Zwecken dienen und der ganze Erlös diesen Zwecken weiterhin dienen soll;

e) von Grundstücken, deren Veräusserungspreis im Sinne von Art. 2 den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt.

f) von Grundstücken, die auf dem Wege der direkten Erbfolge erworben werden;

g) von Grundstücken, deren Verkaufspreis den Ankaufspreis eines gleichartigen nicht übersteigt, sofern die neue Erwerbung innerhalb von zwei Jahren stattgefunden hat;

h) im zwangsweisen Entziehungsverfahren von Heimwesen, inbegriffen gütliche Erledigung, sofern der Veräusserer seine Heimstätte verliert.

Streichen.

Ferner sind von der Wertzuwachssteuer befreit: Mehrwerte bis und mit 20% (Art. 9).

Art. 9. Die Wertzuwachssteuer wird von dem über die Summe des Erwerbspreises und der Aufwendungen hinaus erzielten Mehrwerte berechnet und beträgt V. Steuerfuss.

**Abänderungsanträge.**

10 %	sofern der Mehrwert mehr als	20 %	aber nicht mehr als	30 %	ausmacht
11 %	» » » » »	30 %	» » » » »	40 %	»
12 %	» » » » »	40 %	» » » » »	50 %	»
14 %	» » » » »	50 %	» » » » »	60 %	»
16 %	» » » » »	60 %	» » » » »	70 %	»
18 %	» » » » »	70 %	» » » » »	80 %	»
20 %	» » » » »	80 %	» » » » »	90 %	»
22 %	» » » » »	90 %	» » » » »	100 %	»
24 %	» » » » »	100 %	» » » » »	110 %	»
26 %	» » » » »	110 %	» » » » »	120 %	»
28 %	» » » » »	120 %	» » » » »	130 %	»
30 %	» » » » »	130 %	» » » » »	140 %	»
32 %	» » » » »	140 %	» » » » »	150 %	»
34 %	» » » » »	150 %	» » » » »	160 %	»
36 %	» » » » »	160 %	» » » » »	170 %	»
38 %	» » » » »	170 %	» » » » »	180 %	»
40 %	» » » » »	180 %	» » » » »	190 %	»
42 %	» » » » »	190 %	» » » » »	200 %	»
44 %	» » » » »	200 %	» » » » »	210 %	»
46 %	» » » » »	210 %	» » » » »	220 %	»
48 %	» » » » »	220 %	» » » » »	230 %	»
50 %	» » » » »	230 %	ausmacht.		

10	. . .				
11	. . .				
12	. . .				
13	. . .				
14	. . .				
15	. . .				
16	. . .				
17	. . .				
18	. . .				
19	. . .				
20	. . .				
21	. . .				
22	. . .				
23	. . .				
24	. . .				
25	. . .				
26	. . .				
27	. . .				
28	. . .				
29	. . .				
30 %	sofern der Mehrwert mehr als	220 %	aber nicht mehr als	230 %	ausmacht
31 %	» » » » »	230 %	» » » » »	240 %	»
32 %	» » » » »	240 %	» » » » »	250 %	»
33 %	» » » » »	250 %	» » » » »	260 %	»
34 %	» » » » »	260 %	» » » » »	270 %	»
35 %	» » » » »	270 %	» » » » »	280 %	»
36 %	» » » » »	280 %	» » » » »	290 %	»
37 %	» » » » »	290 %	» » » » »	300 %	»
38 %	» » » » »	300 %	» » » » »	310 %	»
39 %	» » » » »	310 %	» » » » »	320 %	»
40 %	» » » » »	320 %	ausmacht.		

VI. Steuerermässigung.  
1. Bei langjährigem Besitz.

Art. 10. Die in Art. 9 enthaltenen Steueransätze kommen in Anwendung, wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als 5 Jahre verflossen sind.

Sind aber seit der letzten Handänderung mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 15 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 10, aber nicht mehr als 15 Jahre verflossen, so ermässigt 20 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 15, aber nicht mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 25 %.

Sind seit der letzten Handänderung mehr als 20 Jahre verflossen, so ermässigt sich der nach Art. 9 berechnete Steuerbetrag um 30 %.

2. Bei Geldentwertung.

Im weiteren ist auf die während der Besitzesdauer eingetretene Geldentwertung Rücksicht zu nehmen.

Weitere Ermässigungen finden nicht statt.

VII. Bezug.

Art. 11. Die Wertzuwachssteuer wird durch den Amtsschaffner zuhanden des Staates und der beteiligten Gemeinden bezogen. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Staat.

Die Auszahlung des den Einwohnergemeinden (gemischten Gemeinden) zukommenden Anteils wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geordnet. Solche hat auch für Einwohnergemeinden mit Unterabteilungen die Verteilungsweise des Ertrages der Wertzuwachssteuer zwischen Einwohnergemeinde und Unterabteilungen festzustellen.

Art. 10. Die in Art. 9 enthaltenen Steueransätze kommen voll in Anwendung, wenn seit der letzten Handänderung nicht mehr als fünf Jahre verflossen sind.

Vom fünften Jahre an kommt für jedes weitere neue Jahr, um das die Handänderung zurückliegt, vom Steuersatz je 1 % in Abzug bis zum dreissigsten Jahre nach der letzten Handänderung.

Weitere Ermässigungen finden nicht statt.

Art. 12. Unmittelbar nach erfolgter Handänderung hat der Grundbuchverwalter dem Veräusserer ein Selbstschätzungsformular zuzustellen mit der Anforderung, solches innert drei Wochen nach Erhalt gehörig ausgefüllt und unterzeichnet an ihn zurückzusenden. Gelangt das Formular innert drei Wochen nicht an den Grundbuchverwalter zurück, so setzt dieser dem Säumigen eine nochmalige Frist von 14 Tagen zur Einreichung an, verbunden mit der Androhung, dass Nichteinreichung Verwirkung des Rekursrechtes zur Folge habe.

Der Grundbuchverwalter leitet die eingelangten Selbstschätzungserklärungen nebst einem kurzen Berichte, dessen notwendiger Inhalt durch Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben wird, unverzüglich an den Regierungstatthalter zuhanden der Schätzungskommission (Art. 13). Ist eine Selbstschätzungserklärung innert der Nachfrist nicht eingereicht worden, so gibt der Grundbuchverwalter dem Regierungstatthalter von dieser Tatsache schriftlich Kenntnis unter gleichzeitiger Berichterstattung über den Sachverhalt. Vom Bericht des Grundbuchverwalters ist dem Veräusserer eine Abschrift zuzustellen.

Art. 13. Die Schätzungskommission besteht aus dem Regierungstatthalter als Präsidenten, einem vom Regierungsrate und einem von der betreffenden Gemeinde durch das von ihr bezeichnete Organ je für die Dauer von 4 Jahren gewählten sachverständigen Abgeordneten und Ersatzmann; als Sekretär funktioniert der Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter.

Die Abgeordneten und ihre Ersatzmänner sind zu beeidigen.

Art. 14. Hält der Regierungstatthalter dafür, es liege überhaupt keine zum Bezuge einer Wertzuwachssteuer Anlass gebende Handänderung (Handänderung infolge von Schenkungen, Erbfolge und dergleichen) oder ein Fall der Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8 vor, oder es sei augenscheinlich ein Mehrwert nicht vorhanden, so setzt er sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch die beteiligte Gemeinde unverzüglich von seiner Auffassung unter Angabe der Gründe in Kenntnis. Die Angefragten haben innert 30 Tagen zu antworten, ob sie die Ansicht des Regierungstatthalters teilen oder nicht.

Trifft ersteres zu, so hat der Regierungstatthalter den Einreicher des Selbstschätzungsformulars davon zu benachrichtigen, dass in dem betreffenden Falle ein Steuerbezug nicht stattzufinden habe; teilen die Steuerverwaltung oder die betreffende Gemeinde die Ansicht des Regierungstatthalters nicht, so verfährt er, sofern nicht eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vorliegt, nach Art. 16.

Liegt eine Differenz betreffend den Steuerbefreiungsfall im Sinne des Art. 8, lit. c, vor, so übermittelt er die Akten unverzüglich der kantonalen Rekurskommission.

Art. 15. Liegt seitens des Steuerpflichtigen eine zahlengemässe Selbsttaxation vor, so ist deren Betrag durch den Regierungstatthalter der betreffenden Gemeinde und sodann der Steuerverwaltung mit einem begleitenden kurzen Berichte, dessen notwendiger In-

VIII. Veranlagungsverfahren.

1. Selbstschätzung.

2. Schätzungskommission.

3. Vorverfahren.

halt durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt wird, ebenfalls unverzüglich mitzuteilen unter Ansetzung einer Frist von je 30 Tagen, innert der diese zu erklären haben, ob sie die Selbstschätzung annehmen oder nicht. Bejahendenfalls teilt der Regierungstatthalter dem Amtsschaffner und dem Einreicher des Selbstschätzungsformulars mit, der Selbstschätzungsbetrag sei in Rechtskraft erwachsen.

Wird die Selbstschätzung von der Steuerverwaltung oder von dem betreffenden Gemeinderate nicht angenommen, so verfährt der Regierungstatthalter nach Art. 16. Die Gründe der Ablehnung seiner Selbstschätzung sind dem Steuerpflichtigen zur Kenntnis zu bringen.

4. Ordentliches Verfahren.

Art. 16. Kann der Fall nicht im Vorverfahren im Sinne der Art. 14 und 15 erledigt werden, so beruft der Regierungstatthalter die Schätzungskommission ein.

Der Steuerpflichtige wird zur Verhandlung eingeladen und aufgefordert, die in seinen Händen befindlichen Beweismittel vorzulegen. Er ist verpflichtet, alle für die Berechnung der Steuer massgebenden Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

Die Kommission ergänzt die Akten in gutfindender Weise. Sie setzt die Steuer gestützt auf die Ergebnisse des Verfahrens fest.

Reicht der Steuerpflichtige trotz erfolgter Aufforderung dem Grundbuchverwalter keine Schätzungserklärung ein oder leistet er der Vorladung vor die Kommission nicht Folge oder verweigert er die Auskunft, so verliert er das Rekursrecht.

Der durch die Kommission festgesetzte Steuerbetrag ist samt der Berechnung der kantonalen Steuerverwaltung, der betreffenden Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen unter Angabe der Entscheidungsgründe durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Der Entscheid der Steuerkommission oder der Rekursinstanzen über die Schätzung steht einem vollstreckbaren Urteile im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

IX. Rekursverfahren.  
1. Fristen.

Art. 17. Die Steuerverwaltung, die Gemeinde und der Steuerpflichtige können gegen die Steuerfestsetzung innert 30 Tagen nach Eröffnung der daherigen Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Läuft die Rekursfrist an einem Sonntage oder an einem kantonale anerkannten Feiertage ab, so gilt der nächstfolgende Tag als der letzte Tag der Frist.

2. Form der Rekurse.

Die Rekurse sind einlässlich zu begründen und mit Beweismitteln zu belegen und in 3 Doppeln einzureichen, wovon eines zu stempeln ist; in Händen des Rekurrenten befindliche Beweismittel sind dem Rekurse in Original oder notarialisch beglaubigter Abschrift beizufügen.

Die Rekurse sind einlässlich zu begründen und in 3 Doppeln einzureichen, wovon eines zu stempeln ist.

Auf Verlangen der Rekurskommission hat der Rekurrent sämtliche in seinen Händen sich befindlichen Beweismittel in Original oder notariell beglaubigter Abschrift einzusenden.

3. Instruktion und Urteil.

Art. 18. Die Rekurse sind unverzüglich den andern beteiligten Parteien unter einer Fristansetzung zur Vernehmlassung zuzustellen, zu instruieren und zu entscheiden.

Die Rekurskommission bildet zu deren Beurteilung eine besondere Kammer, bestehend aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern.

**Abänderungsanträge.**

In Streitfällen betreffend Steuerbefreiung im Sinne von Art. 8, lit. c, amtet diese Kammer auch als Schätzungskommission (Art. 14, Absatz 3).

Im übrigen finden, soweit dieses Gesetz nicht Abweichungen vorsieht, die Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 analoge Anwendung.

Art. 19. Die Entscheide der Rekurskammer sind der Steuerverwaltung, der beteiligten Gemeinde, dem Amtsschaffner und dem Steuerpflichtigen gemäss den bezüglichlichen Bestimmungen des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission zu eröffnen.

4. Eröffnung der Entscheide.

Art. 20. Binnen 14 Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann der Steuerpflichtige, die Steuerverwaltung und die Gemeinde, sofern es sich um Verletzung oder willkürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Gesetzes oder zugehöriger Verordnungen handelt, die in Art. 11, Ziffer 6, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergreifen.

X. Beschwerde.

Art. 17, Abs. 2, und Art. 18, Abs. 1, des gegenwärtigen Gesetzes gelten analog.

Die Beschwerdeentscheide sind den Parteien gemäss den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegesetzes zu eröffnen.

Art. 21. Eine Verlängerung der in diesem Gesetze festgesetzten Fristen oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Fristen oder Terminen darf nur stattfinden in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

XI. Fristverlängerungen und Wiedereinsetzung.

Art. 22. Der Ertrag der Wertzuwachssteuer fällt zur Hälfte dem Staate, zur Hälfte der Einwohnergemeinde (gemischten Gemeinde) zu, in der das Grundstück liegt, auf dem der Mehrwert erzielt wird. (Vergl. Art. 11, Absatz 2.)

XII. Teilung des Steuerertrages zwischen Staat und Gemeinde.

Art. 23. Wer die nach dem Gesetze schuldige Wertzuwachssteuer umgeht, hat den zweifachen verschlagenen Steuerbetrag zu bezahlen. War der neue Erwerber bei einer solchen Steuerhinterziehung in irgend einer Weise behülflich, so hat auch er den gleichen Betrag zu bezahlen.

XIII. Nachsteuer.

Die Nachsteuer wird durch Klage vor dem Verwaltungsgerichte geltend gemacht, zur Klage legitimiert sind der Staat vertreten durch die Steuerverwaltung und die betreffende Gemeinde.

In den Betrag der Nachsteuer teilen sich Staat und Gemeinden gleich wie in die ordentliche Wertzuwachssteuer (Art. 22).

Art. 24. Der der Wertzuwachssteuer unterliegende Mehrwert unterliegt auch der Handänderungsgebühr, dagegen unterliegt der Mehrwert auf Liegenschaften nicht der Besteuerung als Einkommen I. Klasse oder Einkommen II. Klasse im Sinne des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 und des Einkommensteuerdekretes vom 22. Januar 1919.

XIV. Verhältnis zu andern Gesetzen.

Art. 25. Hinsichtlich des Steuernachlasses findet Art. 38 des Steuergesetzes mit Ausnahme von Absatz 1, Ziffer 1, analoge Anwendung.

XV. Steuernachlass.

XVI. Ordnungsbussen. Art. 26. Verfehlt sich der Steuerpflichtige gegen die ihm durch Art. 16, Abs. 2, auferlegten Verpflichtungen, so kann er durch die Schätzungskommission in eine Ordnungsbusse von 20 Fr. bis 300 Fr. verfallen werden, welche dem Staate zufällt.

XVII. Verschiedene Bestimmungen. Art. 27. Aendern in verschiedenen Gemeinden gelegene Liegenschaften vermittelst eines einzigen Aktes Hand, so ist im Handänderungsakte der Wert, den die Parteien den verschiedenen Objekten beimessen, gemeindeweise geordnet anzugeben. Handänderungsakten, die dieser Anforderung nicht entsprechen, sind vom Grundbuchverwalter zurückzuweisen.

Die Wertverteilung auf die verschiedenen Objekte ist von Amtes wegen durch den Regierungsstatthalter beziehungsweise durch die Schätzungskommissionen zu überprüfen und mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wenn sie in offenbarem Gegensatz zu diesen Verhältnissen steht.

XVIII. Inkrafttreten. Art. 28. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

XIX. Vollzug. Art. 29. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes und insbesondere auch mit dem Erlass der dazu erforderlichen Verordnungen und Verfügungen beauftragt.

Bern, den 24. März 1920.

*Im Namen des Grossen Rates*  
**der Präsident**  
**Pfister,**  
**der Staatsschreiber**  
**Rudolf.**

**Abänderungsanträge.**

Bern, Mai und Oktober 1920 und Januar 1921.

*Im Namen der Kommission*  
**der Präsident**  
**G. Müller.**

Entwurf der vorberatenden Kommission.

# Geschäftsordnung

für den

## Grossen Rat des Kantons Bern.

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

ordnet

seine innere Einrichtung und seinen Geschäftsgang wie folgt:

#### I. Sessionen und Konstituierung.

§ 1. Der Grosse Rat tagt in Bern. Es finden jährlich drei ordentliche Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt. Ordentliche Sessionen.

Die Frühjahrsession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am ersten Montag des Monats Juni, in den andern Jahren in der Regel am dritten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am dritten Montag des Monats November.

§ 2. Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angebeht (Art. 32 Verf.), oder endlich, wenn sie vom Grossen Rat beschlossen werden. Ausserordentliche Sessionen.

Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates ist derselbe zu einer ausserordentlichen, konstituierenden Session einzuberufen.

§ 3. Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten. Konstituierung.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmzähler.

§ 4. Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Ueber die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26, Ziffer 15 Verf.).

Der Rat bestellt sodann sein Bureau und die Wahlprüfungskommission. Letztere hat dem Rate sobald als möglich über angefochtene Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand.

Der Präsident beedigt die neugewählten Ratsmitglieder. Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beedigt.

Ein Mitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

## II. Allgemeine Bestimmungen.

**Oeffentlichkeit.** § 5. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

**Beschlussfähigkeit.** Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 Verf.).

§ 6. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor demselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede des Regierungsrates zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 Verf.).

**Obergericht.** § 7. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.).

**Einberufung.** § 8. Nach einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen ladet der Grossratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 Verf.).

Der Grosse Rat vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32, Abs. 3, Verf.).

Der Präsident des Grossen Rates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

§ 9. Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungsschreiben zu den Sessionen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session auführen, vor einer ordentlichen Session nebstdem die übrigen beim Grossen Rat noch hängigen Geschäfte.

Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind soweit möglich gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

**Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer.** § 10. Am ersten Tage der Session und an Montagen beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 8 Uhr. Zur Ansetzung

von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besondern Beschlusses des Grossen Rates.

Die Vormittagssitzungen dauern mindestens vier Stunden.

§ 11. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Verpflichtung zur Teilnahme.

Zum Zwecke der Kontrolle beginnt jede Sitzung mit Namensaufruf; ebenso wird am Schlusse jeder Sitzung ein Namensaufruf vorgenommen.

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen.

Wer bei einer Wiederholung des Namensaufrufs fehlt, verliert das Sitzungsgeld, es sei denn, dass er sich vorher bei den Stimmezählern schriftlich unter Angabe der Gründe abgemeldet habe und das Bureau seine Gründe als hinreichend erachte.

§ 12. Bei allen Verhandlungen sollen die Redner kurz, klar und ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen. Disziplin.  
Zwischenrufe sind untersagt.

§ 13. Ein Redner darf nicht länger als zwanzig Minuten sprechen. Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Rates.

Für die ersten Voten der Vertreter der vorberatenden Behörden gilt diese Beschränkung der Redezeit nicht.

§ 14. Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Aeusserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

§ 15. Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

§ 16. Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Aeusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten wegweisen werden. Zuhörer.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

§ 17. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden. Presse.

### III. Bureau.

**Zusammen-  
setzung und  
Amtsdauer.** § 18. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

Die Wahl des Bureaus erfolgt in jeder Frühjahrs-session auf die Dauer eines Jahres. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni, nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates jedoch unmittelbar mit der Bureaubestellung.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheidet die zwei Stimmenzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmenzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

Das Bureau trifft die ihm übertragenen Kommissionernennungen.

Die Fraktionen sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

**Präsident.** § 19. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Grossen Rates.

Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

§ 20. Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen (Art. 25 Verf.).

**Vize-  
präsidenten.** § 21. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder sein Vorgänger die Leitung.

**Stimmen-  
zähler.** § 22. Die Stimmenzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Bei der Zählung sind alle Stimmenzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmenzähler besorgen alles nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie handhaben Ruhe und Ordnung gemäss den Weisungen des Präsidenten.

Ist ein Stimmenzähler verhindert, so lässt der Präsident sofort durch den Grossen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmenzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

### IV. Kanzlei.

**Kanzlei.** § 23. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

§ 24. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates. Wenn nötig, hat er auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen. Protokoll.

Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Grossen Rat, einen Protokollführer.

§ 25. Das Protokoll gibt an

- a. den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates,
- b. die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge, (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Resultat der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmenzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

§ 26. Der Präsident und einer der Vizepräsidenten, eventuell ein Stimmenzähler, haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates abgeändert werden.

Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session wird vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt.

§ 27. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben. Uebersetzer.

§ 28. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen. Der Druck des Stenogramms im Tagblatt des Grossen Rates wird in der Regel auf die Verhandlungen über Verfassungsrevisionen, Gesetzes- und Dekretsberatungen beschränkt. Das Bureau kann von Fall zu Fall die Drucklegung weiterer Verhandlungen beschliessen. Tagblatt des Grossen Rates.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben über die im Tagblatt wiedergegebenen Beratungen. Dieses Protokoll enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse.

§ 29. Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften und so weiter, werden auf Begehren im Rate verlesen. Hiervon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden. Aktenverlesung.

Weibel. § 30. Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen.

## V. Kommissionen.

Ständige Kom-  
missionen. § 31. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a. eine Wahlprüfungskommission;
- b. eine Justizkommission;
- c. eine Staatswirtschaftskommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede derselben durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

Wahl-  
prüfungskom-  
mission. § 32. Die Wahlprüfungskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden an Hand der Akten und des regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

Justiz-  
kommission. § 33. Die Justizkommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungsgerichts und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

Staatswirt-  
schafts-  
kommission. § 34. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihevorschläge, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

§ 35. Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

Besondere Kom-  
missionen. § 36. Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Geschäftsliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

Der Grosse Rat bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl trifft er selbst oder überträgt sie dem Bureau.

Bei Bestellungen von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Grossen Rates darf gleichzeitig mehr als drei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde (Grosser Rat oder Bureau) bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung dieser Aufgabe.

Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

§ 37. Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung einladen.

Befugnisse  
der Kom-  
missionen.

§ 38. Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

Annahme  
der Wahl in  
Kommissi-  
onen.

§ 39. Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26, Ziffer 19, Verf.).

Vertretung  
der Frak-  
tionen.

## VI. Beratung.

§ 40. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund

Antragsrecht.

- a. von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrätlicher Kommissionen;
- b. von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

§ 41. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der ordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Wintersession behandelt.

Staatsrech-  
nung, Verwal-  
tungsbericht,  
Budget.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat spätestens auf 31. Mai dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist.

§ 42. Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

Gesetze und  
Dekrete.

§ 43. Die Beratung eines Geschäftes beginnt mit der Berichterstattung der vorberatenden Kommission, sofern nicht der Regierungsvertreter ausdrücklich verlangt, dass zuerst ein Bericht der Regierung entgegengenommen werde. In wichtigen Angelegenheiten können die Kommissionen auch einen Berichterstatter französischer Sprache bestellen.

Form der  
Beratung.

Ist das Geschäft nicht von einer Kommission vorberaten worden, referiert als erster der Regierungsvertreter.

Nachdem die vorberatenden Behörden zum Worte gekommen sind, wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

§ 44. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Redner.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend. Das Votum wird eingeleitet mit der Anrede: « Herr Präsident, meine Herren ».

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf persönliche Bemerkungen. Den Berichterstattern der Regierung oder der Kommission ist zu Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

Reihenfolge der Redner. § 45. Der Präsident merkt diejenigen vor, welche sich zum Wort melden, und erteilt ihnen dasselbe in der Reihenfolge ihrer Anmeldung. Die Einschreibung kann erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Beratung noch nicht gesprochen, sollen den Vorzug erhalten vor solchen, die sich bereits geäußert haben.

Präsident als Redner. § 46. Wünscht der Präsident in die Beratung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vorsitz vorübergehend an den Vizepräsidenten ab und lässt sich von diesem das Wort erteilen.

Anträge. § 47. Anträge sind formuliert und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand stehen, werden aus der Beratung ausgeschieden und im Motionsverfahren weiter behandelt.

Ordnungsmotion § 48. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung des Geschäftes oder Ueberweisung an eine Kommission), so wird zunächst diese Ordnungsmotion beraten und entschieden und inzwischen die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

Schluss der Beratung. § 49. Wird Schluss der Beratung beantragt, so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzustimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen nur noch diejenigen Mitglieder zum Wort, welche es vor dieser Abstimmung verlangt hatten.

Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag eingebracht, so muss die Diskussion wieder eröffnet werden, die sich aber lediglich auf diesen Antrag zu beschränken hat.

§ 50. Verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Präsident die Beratung als geschlossen.

Zurückkommen. § 51. Bei einer aus mehreren Artikeln bestehenden Vorlage kann nach Schluss der artikelweisen Beratung Zurückkommen auf einzelne Artikel beantragt werden. Ueber einen solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Diskussion. Wird er angenommen, so werden die betreffenden Artikel nochmals in Beratung gezogen.

## VII. Motionen, Interpellationen und Anfragen.

Motionen. § 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 Verf.).

Jede Motion ist beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung soll sie 24 Stunden auf dem Kanzleisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst

dann kann sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Anträge zum Voranschlag, der Staatsrechnung und zum Staatsverwaltungsbericht sind, soweit ihnen die Bedeutung einer Motion zukommt, als Motionen zu behandeln, mit dem Unterschied, dass sie gleich bei der Beratung des betreffenden Abschnittes des Voranschlages der Rechnung oder des Verwaltungsberichtes erledigt werden, insofern der Rat nicht Verschiebung beschliesst.

§ 53. Die Beratung beginnt mit der Begründung der Motion durch einen oder mehrere der Unterzeichner. Nach Anhörung der Regierung wird die allgemeine Beratung eröffnet. Nach Schluss derselben wird über die Erheblicherklärung abgestimmt.

Wird eine Motion erheblich erklärt, so geht sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, zu verlangen, dass über irgend einen Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 Verf.).

Interpellationen.

Eine Interpellation ist dem Präsidenten einzureichen, versehen mit der Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Die Interpellation soll noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie nicht erst am letzten Tag der Session eingereicht worden ist.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten und allenfalls von den Mitunterzeichnern begründet; hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Behandlung.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Eine allgemeine Umfrage über die Interpellation findet nicht statt.

§ 56. Jedes Mitglied des Rates kann an den Regierungsrat einfache Anfragen richten. Die einfache Anfrage ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen, der sie dem Rate zur Kenntnis bringt und an den Regierungsrat weiterleitet.

Einfache Anfrage.

Eine mündliche Begründung der einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder schriftlich. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf einfache Anfragen findet Abs. 2 von § 55 ebenfalls Anwendung.

## VIII. Abstimmung.

**Fragestellung.** § 57. Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

**Abstimmungsregeln.** § 58. Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander, in Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner derselben das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher derjenigen zwei Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

§ 59. Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

**Offene und geheime Abstimmung.** § 61. Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehren von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Einbürgerungsgesuche; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die endgültige Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

**Einfaches Mehr und zwei Drittels-Mehr.**

§ 62. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es  
a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rate ausgeht. (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102, Al. 2, Verfassung.)

- b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) oder um die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872) handelt.

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

§ 63. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

Stimmgebung  
des  
Präsidenten.

## IX. Wahlen.

§ 64. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln, deren Austeilung die Stimmzähler besorgen. Bei Entscheiden, welche die Bedeutung einer Auswahl haben, kann ebenfalls geheime Abstimmung beschlossen werden.

Verfahren.

Die Stimmzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel wieder ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird zur Ermittlung des Resultates geschritten.

§ 65. Für die Ermittlung des Resultates gelten folgende Regeln:

Gültigkeit der  
Wahlzettel.

- a. Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig.
- b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen wie «die Alten», «die Bisherigen» etc. sind gültig.
- c. Stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen.
- d. Steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt.
- e. Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

§ 66. Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr; im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

Im zweiten und dritten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind, und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

Haben beim endgültigen Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

§ 67. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so werden diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgend einem gesetzlichen Grunde nicht neben einander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

Anfechtung  
einer Wahl.

§ 68. Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

Bekannt-  
gebung des  
Resultats.

§ 69. Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis jeder Wahlverhandlung.

### X. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.

Beschwerden.

§ 70. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besonderen Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

### XI. Taggelder und Reiseentschädigungen.

Sitzungsgeld.

§ 71. Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied eine Entschädigung von 15 Fr. Finden am gleichen Tag zwei Sitzungen statt, so beträgt die Entschädigung 12 Fr. 50 für eine Sitzung.

§ 72. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für jede Sitzung, an der er die Verhandlungen leitet, eine Entschädigung, die um 10 Fr. höher ist, als die Entschädigungen der Mitglieder. In diesem Betrage ist das Sitzungsgeld als Mitglied inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

§ 73. Die Stimmzähler (und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) beziehen für jede Sitzung, an welcher sie ihr Amt versehen, eine Entschädigung, die um 5 Fr. höher ist, als das Sitzungsgeld der Mitglieder.

Reiseentschädigungen.

§ 74. Die Auslagen für Reise und Wohnung werden wie folgt berechnet:

- a) Mitglieder, deren Wohnort nicht weiter als 5 km vom Sitzungsort entfernt liegt, erhalten keine Reiseentschädigung;
- b) Mitglieder, deren Wohnort über 5, aber nicht über 30 km vom Sitzungsort entfernt ist, erhalten für jeden Sitzungstag die wirklichen Auslagen für ein Retourbillet 3. Klasse, sofern der Wohnort nicht über 3 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist;

- c) Mitglieder, deren Wohnort über 30 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 30 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation entfernt ist, erhalten einmal pro Woche die Kosten für ein Retourbillet 3. Klasse und ein Weggeld von 50 Rp. per km für die Strecke vom Wohnort zur Station, und zwar für Hin- und Herreise. Ferner erhalten sie für jede zwischen zwei Sitzungstagen liegende Nacht eine Nachtlagerentschädigung von 10 Fr., sofern sie an beiden Sitzungstagen die Sitzungen besucht haben.

## XII. Schlussbestimmungen.

§ 75. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft auf die erste Session, welche nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat beginnt. Die Bestimmungen über die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen treten auf die erste Session des Jahres 1921 in Kraft; ebenso diejenigen über das Tagblatt des Grossen Rates.

§ 76. Das Reglement für den Grossen Rat vom 20. Februar 1907 und die seitherigen Abänderungen sind nach Massgabe des § 75 aufgehoben.

Bern, den 1. Februar 1921.

*Im Namen*  
*der vorberatenden Kommission*  
der Präsident  
**Freiburghaus.**

# Vortrag der Militärdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Reorganisation der Militärsteuer-Verwaltung.

(Februar 1921.)

Seit vielen Jahren hatte sich die kantonale Militärbehörde mit Meldungen der Kreiskommandanten über Arbeitsüberlastungen zu beschäftigen und damit im Zusammenhange mit Gesuchen um Bewilligung von Aushilfen, sowie Begehren um Vermehrung des ständigen Personals. Diese stets wiederkehrenden Eingaben drängten nachgerade zu einer eingehenden Stellungnahme zu der Frage, auf welche Weise am besten eine alle beteiligten Kreise befriedigende Lösung gefunden werden könnte.

Die Zahl der bernischen Kreiskommandanten ist im Laufe der Jahre von 20 auf 6 reduziert worden. Durch diese wohl allzu starke Reduktion ist bei den verbleibenden 6 Kreiskommandanten tatsächlich eine Ueberlastung eingetreten. Die Abwesenheit der Kreiskommandanten von ihrem Dienstdomizil auf Inspektionen, Aushebungen, Taxationen, Kontrollbereinigungen, Musterungen beläuft sich jährlich auf ca. 130 Tage, dazu die Ferienberechtigung von 3 Wochen, wodurch die Abwesenheit vom Bureau auf mindestens 150 Tage ansteigt. Durch die Freigabe des Samstagnachmittags reduziert sich die Arbeitszeit noch mehr. Allerdings sind den Kreiskommandanten von Bern, Thun, Biel und Delsberg ständige Sektionschefs als Gehilfen beigegeben worden; es erzeugte sich aber je länger je mehr, dass dieselben durch ihre Funktionen als Sektionschef vollständig in Anspruch genommen werden. Es hatte dies zur Folge, dass den Kreiskommandanten weitere ständige Angestellte beigegeben werden mussten. Aber auch dieses Personal genügt nicht mehr, um der tatsächlichen Arbeitsüberlastung der Kreiskommandanten zu steuern.

Die Frage, ob durch noch weitere Vermehrung der Zahl der Angestellten bei den Kreiskommandos der Arbeitsüberlastung wirksam begegnet werden kann, muss verneint werden. Auf alle Fälle liegt eine solche Vermehrung nicht im Interesse des Fiskus, es sei denn, man teile *jedem* Kreiskommandanten einen Mitarbeiter zu, der wirklich befähigt ist, denselben in *allen* Geschäften zu vertreten und der daher zum mindesten in die Besoldungsklasse I eingereiht werden müsste. Die Vermehrung des Personals durch billigere Arbeitskräfte hätte nur dann praktischen Wert, wenn die Hauptarbeiten der Kreiskommandos bei steter Anwesenheit des Kreiskommandanten gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt werden könnten; dieser Fall wird aber nie eintreten, indem die Hauptarbeit und zugleich die Abwesenheit der Kreiskommandanten vom Bureau stets in die erste Hälfte des Jahres fallen.

Die Haupttätigkeit der Kreiskommandanten soll auf dem Gebiet des Kontrollwesens liegen. Durch eine allzustarke Inanspruchnahme dieser Funktionäre durch die Militärsteuerarbeiten hat die Qualität ihrer Arbeiten im Kontrollwesen von jeher gelitten; es muss dies gesagt werden, ohne dass damit den Kreiskommandanten ein Vorwurf gemacht werden soll. Die Ursache liegt in den Verhältnissen; den Kreiskommandanten ist es nicht möglich, im Steuerwesen und zugleich auf dem weit-schichtigen Gebiet des Kontrollwesens ganze Arbeit zu leisten. Alle mit dem Gebiete der Kontrollführung zusammenhängenden Arbeiten, wozu auch Aushebungen und Inspektionen gehören, müssen aber den Kreiskommandanten belassen werden. Daraus ergibt sich nun selbst, dass diesen Funktionären das Steuerwesen

abzunehmen ist, um sie so zu befähigen, ihre gesetzlichen Funktionen auszuüben.

Die Arbeiten auf dem Gebiete des Militärsteuerwesens nehmen ständig zu. Namentlich in Bezug auf die militärsteuerliche Behandlung der Auslandschweizer ist die Arbeit so kompliziert und umfangreich geworden, dass es unumgänglich notwendig ist, eine Stelle zu schaffen, die sich das ganze Jahr hindurch mit diesen Taxationen beschäftigen kann. Der Erfolg für den Fiskus wird nicht ausbleiben. Es muss ferner darauf hingewiesen werden, dass, wenn bei allfälligen reorganisatorischen Aenderungen im Militärwesen die Armeebestände reduziert werden sollten, dadurch wiederum eine Zunahme der Arbeit im Militärsteuerwesen eintreten wird durch die vermehrte Zahl der Ersatzpflichtigen. Das Militärsteuerwesen kann um so leichter aus dem Ressort der Kreiskommandos herausgenommen werden, als in der Militärverwaltung bereits ein zentrales Militärsteuerbureau vorhanden ist, dem die bis heute den Kreiskommandanten übertragenen Obliegenheiten im Militärsteuerwesen überwiesen werden können. Dieses Militärsteuerbureau würde somit in Militärsteuersachen direkt mit den Sektionschefs verkehren und durch seine Organe die Taxationen im ganzen Kanton durchführen. Es hätte ferner zu besorgen die Taxationen der Steuerpflichtigen im Auslande, sowie das ganze Rechnungswesen.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf naturgemäss das jetzige Militärsteuerbureau des Ausbaues. Als direkter Vorsteher desselben ist der eine Adjunkt des Kantonskriegskommissärs vorgesehen; ferner vier Revisoren, die an Stelle der sechs Kreiskommandanten

jeweilen als Präsidenten der Taxationskommissionen zu funktionieren und als solche die einlangenden Einsprachen erstinstanzlich zu behandeln haben. Im Militärsteuerwesen sind heute tätig 6 Kreiskommandanten, 1 Beamter und 3 Angestellte der Zentralverwaltung, total 10 Mann. Inskünftig würde diese Arbeit besorgt von einem Vorsteher, 4 Revisoren und einem Kanzlisten, total 6 Mann.

Wenn in Betracht gezogen wird, dass bei Beibehaltung des bisherigen Systems das Personal der Kreiskommandanten ganz bedeutend vermehrt werden muss, der Sache dabei aber nicht gedient ist, so geht ohne weiteres hervor, dass die vorgesehene Aenderung tatsächlich eine Vereinfachung des Staatshaushaltes bedeutet. Der Vorsteher des Militärsteuerbureaus, sowie zwei Revisoren können dem jetzigen Personalbestand des Steuerbureaus entnommen werden, ebenso der Kanzlist, so dass tatsächlich nur zwei neue Stellen geschaffen werden müssen.

Das vorliegende Projekt sieht vor, die Beamten, die künftighin das Militärsteuerwesen zu besorgen haben, nur die fixe Besoldung ohne irgendwelche Provisionen auszurichten; es würden somit in Zukunft die in der Verordnung betreffend die Militärverwaltung vom 12. April 1918 vorgesehenen Steuerprovisionen an die Kreiskommandanten dahinfallen.

Bern, im Januar 1921.

*Der Militärdirektor:*

**Lohner.**

**Entwurf des Regierungsrates**  
vom 8. Februar 1921.

---

# Dekret

betreffend

## die Reorganisation der Militärsteuer-Verwaltung.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### § 1.

Der § 10 des Dekretes betreffend die Organisation der Militärverwaltung vom 20. September 1916 wird wie folgt abgeändert:

Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, die Adjunkte, die nötige Zahl von Revisoren für das Militärsteuerwesen und der Kasernenverwalter. Ihnen werden die notwendigen Hilfskräfte zugeteilt.

### § 2.

Der § 25 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 wird wie folgt abgeändert:

Kantonskriegskommissär . . . . .	Fr. 7000—9500
Ein Adjunkt desselben . . . . .	» 5500—7500
Ein Adjunkt als Vorsteher des Militärsteuerbureaus . . . . .	» 6500—8500
Revisoren für das Militärsteuerwesen . . . . .	» 5800—7200
Kasernenverwalter . . . . .	» 5000—6500

Die Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäss § 16 des Dekretes vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung festgesetzt.

### § 3.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1921 in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Stellvertreter des Staatsschreibers  
**G. Kurz.**

# Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse

betreffend

die Arbeitslosenfürsorge.

(Februar 1921.)

Wir haben im Berichte vom Oktober 1920 an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates die Durchführung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung in der ersten Hälfte des letzten Jahres bereits besprochen und ergänzen nun kurz durch die nachfolgenden Ausführungen den Jahresbericht für 1920.

## I. Arbeitslosenunterstützung.

Mit Rücksicht auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit von Mitte Oktober 1920 an, verfügte das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, dass ein Teil der durch Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Aufhebung der Arbeitslosenunterstützung vom Bezuge der Arbeitslosenunterstützung ausgeschalteten Berufsarten wieder unterstützungsberechtigt werden sollte, mit Ausnahme der Berufsarten der Gruppe Baugewerbe, Steinbearbeitung und Keramik, der Gruppe Holz- und Glasbearbeitung, der Gruppe Landwirtschaft und aller weiblichen Personen; dagegen konnte weiter unterstützt werden das weibliche Personal der Stickereiindustrie und ihrer Hilfsindustrien, der Seidenbandindustrie, der Uhrenindustrie und der Kammacherei. Vom 15. November 1920 an sodann, konnte durch erneute Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes allen Berufsarten und weiblichen Personen die Unterstützung gemäss Art. 1—12 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 ausgerichtet werden.

Das kantonale Arbeitsamt hat in 14 Kreisschreiben den Gemeindeamtsstellen und den Berufsverbänden die

für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nötigen Mitteilungen und Weisungen zugehen lassen. Die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit auch auf solche Gemeinden, die sich früher mit der Ausrichtung von Arbeitslosenunterstützungen nicht zu befassen brauchten, und die infolgedessen die jeder Gemeinde zugestellten Vorschriften und Kreisschreiben nicht beachtetten, verursachte durch Anfragen und Zuschriften auf dem kantonalen Arbeitsamt eine solche Zunahme der Arbeit, dass sich die Direktion des Innern gezwungen sah, dem Arbeitsamt ein Inspektorat anzugliedern. Durch diese Institution konnten bis Ende des Jahres über 100 Gemeindeamtsstellen für die richtige Durchführung der Fürsorgetätigkeit unterrichtet werden. Dergleichen musste eine grosse Zahl von Gemeindeamtsstellen durch das Inspektorat inspiziert werden. Es haben zirka 200 verschiedene Gemeinden Abrechnungen über ausbezahlte Arbeitslosenunterstützungen eingereicht.

Viel Mühe verursacht den Gemeinden fortgesetzt die Einkassierung der Pflichtsummedrittel für den Solidaritätsfonds, und es war der Regierungsrat in verschiedenen Fällen gezwungen, die Entscheide der zuständigen Gemeindebehörden gemäss Art. 19, Al. 4, des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichzustellen.

Es gibt jedoch immer noch eine Anzahl Gemeinden, die die Bildung eines kommunalen Solidaritätsfonds noch nicht endgültig durchgeführt haben, und es trifft darum die Direktion des Innern zurzeit weitere

Massnahmen, die den Vorschriften bessere Nachachtung verschaffen sollen. Die nicht organisierten Betriebsinhaber, die keinem die Arbeitslosenfürsorge durchführenden Verbands angeschlossenen sind, müssen unbedingt zur Leistung dessen, was von ihnen verlangt werden darf, verhalten werden.

Damit wir der zunehmenden Krisis mit den bestehenden Erlassen begegnen können, ist es angezeigt, dass den Weisungen der zuständigen kantonalen Amtsstelle und unseren Vorschriften in jeder Beziehung nachgelebt werde. Wir haben noch heute einen Berufsverband zu verzeichnen, der trotz der Krisis, die seine Industrie durchzumachen hat, es noch nicht fertig gebracht hat, monatlich Rechnung zu stellen und den Vorschriften nachzukommen.

Es darf auch nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, dass viele Betriebsinhaber durch eine

unbegreifliche und unangebrachte Weigerung, über die Lohnbezüge, die Einstellung und Entlassung der Arbeiter und die Verbandszugehörigkeit Auskunft zu erteilen, den Gemeindeamtstellen für Arbeitslosenfürsorge die Lösung ihrer Aufgaben sehr erschweren und damit eine Prüfung der Unterstützungsberechtigung, sowie die Kontrolle durch das kantonale Arbeitsamt verunmöglichen. Man ist allzu rasch bereit, über leichtfertige Ausrichtung der Unterstützung zu klagen und dem Staate allein die Lasten zu überbinden, um die Arbeitskräfte nach überstandener Krisis wieder zur Verfügung zu haben.

Die nachstehende Tabelle gibt ein Bild über die Leistungen von Kanton, Bund, Gemeinden und Betriebsinhabern in der vom kantonalen Arbeitsamt abgefassten 27. bis 40. Abrechnung:

### Unterstützungsbeträge per Juli—Dezember 1920.

Abrechnung Nr.	Kanton	Bund	Gemeinden	Betriebsinhaber	Total
27	8,199. 99	16,400. 11	8,200. 20	123. 90	32,924. 20
28	—	—	—	—	—
29	3,272. 35	6,545. —	3,272. 35	6,545. 20	19,634. 90
30	6,440. 87	12,881. 92	6,441. 26	33. 35	25,797. 40
31	3,894. 10	4,725. 35	831. 25	—	9,450. 70
32	8,335. 07	16,670. 32	8,335. 15	890. 75	34,231. 29
33	2,984. 35	5,968. 75	2,984. 45	5,969. 10	17,906. 65
34	4,722. 34	9,444. 61	4,722. 50	2,480. 95	21,370. 40
35	4,125. 16	8,249. 99	4,125. 05	8,250. 34	21,750. 54
36	1,011. 61	1,471. 53	459. 88	136. 40	3,079. 42
37	4,963. 45	9,691. 50	4,585. 75	7,241. 65	—
	verrechnet für andere Kantone		142. 80	—	26,625. 15
38	188. 74	755. 65	188. 96	756. 55	2,267. 65
	verrechnet für andere Kantone		377. 75	—	—
39	45,000. —	60,000. —	vorschussweise ausbezahlt, Abrechnung noch nicht erledigt		105,000. —
40	5,948. 40	10,155. 15	5,003. 25	1,358. —	22,464. 80
	<b>99,086. 43</b>	<b>162,959. 88</b>	<b>49,670. 60</b>	<b>33,786. 19</b>	<b>342,503. 10</b>

Zur Erläuterung dieser Tabelle diene die nachfolgende Aufstellung:

### Ausgerichtete Kantonsbeiträge per Juli—Dezember 1920.

Abrechnung	Leistung des Kantons	Für teilweise Arbeitslosigkeit in der Uhrenindustrie	An Hausierer	Für Seuchenmassnahmen	Allgemeine totale Arbeitslosigkeit	D. & V. = Darlehen und Verlängerung. KP. = für kant. Personal
27	8,199. 99	—	2,402. 85	1,557. 99	4,239. 15	—
28	—	—	—	—	—	—
29	3,272. 35	2,963. 55	—	—	308. 80	—
30	6,440. 87	—	2,689. 55	3,484. 52	266. 80	—
31	3,894. 10	—	—	—	831. 25	D. & V. 3,062. 85
32	8,335. 07	—	4,224. 15	1,483. 10	2,627. 82	—
33	2,984. 35	2,984. 35	—	—	—	—
34	4,722. 34	1,625. 45	657. 47	1,569. 32	870. 10	—
35	4,125. 16	4,125. 16	—	—	—	—
36	1,011. 61	—	—	—	459. 87	D. & V. 551. 74
37	4,963. 45	3,506. 75	14. 85	1,063. 85	—	D. & V. 378. —
38	188. 74	188. 74	—	—	—	—
39	45,000. —	45,000. —	—	—	—	—
40	5,948. 40	846. 75	2,324. 30	1,556. 80	275. 30	KP. 796. 30 D. & V. 148. 95
<b>Total</b>	<b>99,086. 43</b>	<b>61,240. 75</b>	<b>12,313. 17</b>	<b>10,715. 58</b>	<b>9,879. 09</b>	<b>4,937. 84</b>

## Unterstützte Arbeitslose.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

	3. Juli 20	10. Juli 20	17. Juli 20	24. Juli 20	31. Juli 20	7. Aug. 20	14. Aug. 20	21. Aug. 20	28. Aug. 20	4. Sept. 20	11. Sept. 20	18. Sept. 20	25. Sept. 20	2. Okt. 20	9. Okt. 20	16. Okt. 20	23. Okt. 20	30. Okt. 20	6. Nov. 20	13. Nov. 20	20. Nov. 20	27. Nov. 20	4. Dez. 20	11. Dez. 20	18. Dez. 20	25. Dez. 20	
<b>Männliches Personal</b>																											
Baugewerbe und Steinbearbeitg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	12	28	27	23	38	61	
Holzbearbeitung.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	20	18	20	
Metallbearbeitg.	—	1	—	2	—	2	—	1	6	2	3	1	1	2	—	3	4	7	21	21	29	37	69	101	107	66	
Uhren, Bijouterie	37	30	34	21	19	18	19	24	34	56	31	41	19	22	31	55	40	100	101	95	104	132	175	249	270	332	
Bekleidung, Ausrüstg. u. Textilind. u. Textilind.	1	1	—	2	2	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1	—	2	1	4	7	4	4	7	6	9	9	
Lebens- u. Genussmittel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	3	4	3	3	1	1	—	1	
Graph. Gewerbe	4	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	2	4	5	3	5	4	6	6	8	5	6	
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	1	1	1	2	1	1	2	3	6	6	8	8	8	
*Handel	60	37	15	27	39	27	32	23	29	23	15	17	17	7	7	12	11	11	9	9	8	14	11	12	14	17	
Landwirtschaft	1	1	1	1	1	2	1	1	2	—	2	2	2	2	1	1	—	3	1	3	4	5	4	7	12	26	
Verkehrsdienst	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	2	2	1	1	1	3	2	2	2	9	6	
Uebrige Hilfsarb.	—	1	—	2	2	—	—	1	1	2	1	1	3	1	1	1	2	6	8	10	17	25	32	34	80	157	
<b>Total</b>	<b>104</b>	<b>71</b>	<b>50</b>	<b>55</b>	<b>64</b>	<b>52</b>	<b>57</b>	<b>54</b>	<b>74</b>	<b>85</b>	<b>55</b>	<b>64</b>	<b>45</b>	<b>37</b>	<b>45</b>	<b>79</b>	<b>66</b>	<b>137</b>	<b>150</b>	<b>156</b>	<b>194</b>	<b>270</b>	<b>355</b>	<b>471</b>	<b>570</b>	<b>709</b>	
*Hausierer (in Rubrik « Handel » inbegriffen)	60	37	15	27	36	19	29	20	29	21	10	11	12	3	2	5	4	3	2	1	1	3	2	3	1	4	
<b>Weibliches Personal:</b>																											
Hotelwesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
*Gewerbe	—	—	12	12	15	15	18	14	17	22	3	6	6	7	8	7	8	4	1	4	5	8	11	39	72	86	
Haushalt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	
<b>Total</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>18</b>	<b>14</b>	<b>17</b>	<b>22</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>11</b>	<b>39</b>	<b>72</b>	<b>87</b>	
*Hausiererinnen (in Rubrik « Gewerbe » inbegriffen)	—	—	12	12	15	14	15	14	16	16	3	6	6	6	6	5	4	4	—	—	—	2	—	1	1	—	
<b>Teilweise Arbeitslosigkeit</b>																											
(Arbeiter und Arbeiterinnen).																											
												18. Sept. 20	25. Sept. 20	2. Okt. 20	9. Okt. 20	16. Okt. 20	23. Okt. 20	30. Okt. 20	6. Nov. 20	13. Nov. 20	20. Nov. 20	27. Nov. 20	4. Dez. 20	11. Dez. 20	18. Dez. 20	25. Dez. 20	
Uhrenindustrie	673	737	778	869	791	763	894	961	983	934	923	1005	1046	1109	1111	1170	1175	1199	1317	1361	1392	1756	2083	2344	2449	2613	
Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	250	263	263	263	281	285	285	285	
Metallwarenfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	192	192	192	192	192	192	179	179	
Mechanische Werkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	19	19	
Lederindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	75	75	
*Gipsfabrikation	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	10	10	
<b>Total</b>	<b>673</b>	<b>737</b>	<b>778</b>	<b>869</b>	<b>791</b>	<b>763</b>	<b>894</b>	<b>961</b>	<b>983</b>	<b>934</b>	<b>923</b>	<b>1005</b>	<b>1046</b>	<b>1109</b>	<b>1111</b>	<b>1170</b>	<b>1175</b>	<b>1449</b>	<b>1759</b>	<b>1816</b>	<b>1847</b>	<b>2211</b>	<b>2585</b>	<b>2925</b>	<b>3017</b>	<b>3181</b>	

Wir haben dazu nur zu bemerken, dass die 28. Abrechnung eine Rückvergütungsabrechnung betrifft, die nicht aufzuführen ist, da die Vereinigten Kammgarnspinnereien Derendingen die für teilweise Arbeitslosigkeit vom September 1918 bis Oktober 1919 ausbezahlten Kantons- und Gemeindebeiträge zurückvergütet haben.

Ueber die Anzahl der unterstützten Arbeitslosen geben die vorgehenden Tabellen Auskunft.

## II. Stellenvermittlung.

Die Aufgaben dieser Abteilung des kantonalen Arbeitsamtes haben wir im Bericht an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vom Oktober 1920 eingehend besprochen. Heute haben wir nur noch nachzutragen, dass die Stellenvermittlung sich in zwei Unterabteilungen, Männerabteilung und Frauenabteilung, geteilt hat, die in besonders hierzu eingerichteten Lokalitäten getrennt untergebracht sind. Vom Standpunkte des Arbeitsmarktes aus wurden zuhanden der eidgenössischen Zentralstelle und der kantonalen Polizeidirektion 233 Einreise-, Niederlassungs- und Aufenthaltverlängerungsgesuche begutachtet.

## III. Kreditbegehren.

Wie aus vorgehenden Angaben und dem Bericht vom Oktober 1920 zu entnehmen ist, mussten für Arbeitslosenunterstützungen im Jahre 1920 221,308 Fr. 45 verausgabt werden.

Durch den Grossen Rat wurde für Arbeitslosenunterstützungen im Jahre 1920 ein Kredit von 185,000 Fr. bewilligt. Dieser Betrag wird um 36,308 Fr. 45 überschritten.

Die Verwaltungskosten des kantonalen Arbeitsamtes betragen im Jahre 1920 74,506 Fr. 36, so dass der dieserhalb gewährte Kredit von 65,000 Fr. um 9,506 Fr. 36 überschritten wurde, welche Ueberschreitung aber zum grösseren Teil durch das vorhandene Inventar im Betrage von 6,714 Fr. 85 kompensiert ist. Zudem hat sich die Zahl der Angestellten im Laufe des verflossenen Jahres von acht auf dreizehn erhöht.

Die Arbeitslosigkeit hat einen Umfang angenommen, wie wir ihn gegen Ende des Jahres 1918 nicht zu verzeichnen hatten, als die damalige Lage auf dem Arbeitsmarkt die Durchführung einer einheitlichen Arbeitslosenfürsorge durch den Bund als notwendig erscheinen liess. Die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt ist zurzeit eine äusserst bedenkliche und es bestehen keine Aussichten, dass sie sich etwa verbessern könnte. Es ist eher anzunehmen, dass wir uns am Anfang einer grossen Krisis befinden. Die Arbeitslosenfürsorge verlangt deshalb die grösste Aufmerksamkeit durch alle Behörden, die sich damit zu befassen haben. Es sind das in erster Linie die Gemeindebehörden, die versuchen müssen, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitslosigkeit soweit tunlich durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten zu bekämpfen. Eine neue Aktion des Bundes in Verbindung mit den Kantonen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist in Vorbereitung und soll

demnächst die notwendigen Mittel zur Subventionierung von Notstandsarbeiten und Wohnbauten zur Verfügung stellen.

Immerhin erfordern die Unterstützungen für die teilweise Arbeitslosen und für diejenigen total Arbeitslosen, denen keine Arbeitsgelegenheit zugewiesen werden kann, weiterhin neue Mittel des Staates.

Die Verwaltungskosten des Arbeitsamtes werden nach den bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Mehrarbeit infolge der Durchführung der neuen Aktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit den Betrag von 95,000 Fr. nicht überschreiten, insofern dieser Amtsstelle nicht neue Aufgaben zugewiesen werden. Sodann sind durch den neuen Kredit die Kreditüberschreitungen des letzten Jahres zu decken.

Will man sich auf die in Durchführung sich befindenden Aufgaben beschränken, so wird ein Kredit von 500,000 Fr. für das Jahr 1921 für das kantonale Arbeitsamt voraussichtlich genügen.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat deshalb zuhanden des Grossen Rates folgenden

## Beschlussesentwurf:

### Der Grosse Rat des Kantons Bern,

Nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern, gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Dem Regierungsrat wird

1. zur Durchführung und Ausrichtung der Entschädigungen nach dem Bundesratsbeschlusse vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1921,
  2. zur Bestreitung der Kreditüberschreitungen für die Arbeitslosenfürsorge im Jahre 1920 von 45,814.81 Franken,
  3. zur Deckung der bezüglichen Verwaltungskosten im Jahre 1921
- ein Kredit von insgesamt 500,000 Fr. bewilligt.

Bern, den 15. Februar 1921.

*Der Direktor des Innern:*

**Dr. Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. Februar 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Stauffer,**

für den Staatsschreiber

**G. Kurz.**

# Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## Abänderung und Ergänzung einiger Dekretsbestimmungen zum Gesetz betreffend die direkten Staatssteuern vom 7. Juli 1918.

(Januar 1921.)

Die Erfahrung der beiden verflossenen Steuerjahre lehrte, dass in der Organisation der Veranlagung der Einkommensteuern, sowie im Rekursverfahren im Interesse der Beschleunigung einige Aenderungen, sowie mit Bezug auf das Rekursverfahren eine Ergänzung der bestehenden Dekretsbestimmungen notwendig werden.

Im speziellen handelt es sich um die nachstehend erörterten Punkte:

I. Zunächst ist hervorzuheben, dass der bisherige Steuerkreis Mittelland unbedingt zu gross ist. Nicht nur weist derselbe weitaus die grösste Zahl der Steuerpflichtigen auf, sondern es ist hier auch die Zahl der Steuerpflichtigen, welche grosse Einkommen zu versteuern haben relativ hoch. Diese Fälle geben aber im allgemeinen wesentlich mehr Arbeit als diejenigen, welche Steuerpflichtige mit kleinem Einkommen betreffen. Namentlich sind es die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, sowie die grossen Fabrikations- und Handelsfirmen, die den Steuerbehörden eine grosse Arbeit verursachen, indem hier in der grossen Mehrzahl der Fälle nicht bloss Ermessenschätzungen getroffen werden können und andererseits die Einkommensausweise ihrer Verarbeitung nach mehr Aufwand erheischen als die Ausweise der unselbständig Erwerbenden. Die Folge davon ist, dass die Bezirkssteuerkommission des Mittellandes mit ihren Einschätzungen in beiden Jahren wesentlich später fertig wurde als die übrigen Kommissionen.

Staat und Gemeinden haben aber ein Interesse daran, dass diese Schätzungen nach Möglichkeit beschleunigt werden, indem dieselben die Voraussetzung für den Steuerbezug sind. Je länger die Schätzungen auf sich warten lassen, umso später kann der Steuerbezug einsetzen.

Es musste deshalb darauf Bedacht genommen werden, eine frühere Beendigung der Schätzungen zu erreichen. Dies kann kaum auf andere Weise geschehen als durch Entlastung der Bezirkssteuerkommission des Mittellandes. Man hatte zuerst daran gedacht, diese dadurch zu suchen, dass man einen Teil des bisherigen Steuerkreises einem andern Kreise zugeteilt hätte. Bezügliche Feststellungen ergaben aber, dass eine Mehrbelastung eines bestehenden Kreises nicht wünschbar wäre. Deshalb kam man zum Schlusse, das Beste sei die Vermehrung der Steuerkreise.

Die Zahl der Einkommenssteuerpflichtigen des ganzen Kreises Mittelland betrug im Steuerjahr 1919 rund 55,000; davon entfallen auf das Land nicht ganz 15,000, auf die Stadt also etwas über 40,000. Diese Zahlen haben pro 1920 jedenfalls eine wesentliche Steigerung erfahren; ganz genau sind jedoch die 1920er Zahlen noch nicht bekannt.

II. Infolge der schärferen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens hat sich naturgemäss auch die Zahl der Rekurse stark vermehrt; es wirken allerdings bei dieser Vermehrung auch noch andere Faktoren mit, die jedoch hier keine Rolle spielen.

Die Rekurskommission war deshalb genötigt, auch ihr Personal erheblich zu vermehren. Namentlich aber nahmen die Fälle zu, in denen Bücheruntersuchungen nötig waren. Die Erfahrung zeigt, dass derartige Untersuchungen unbedingt nötig sind, wenn die Steuergerechtigkeit verbessert werden soll. Namentlich bei den gesteigerten Steueransätzen ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, dass durch Prüfung der Geschäftsbücher das wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen so genau als möglich bestimmt wird, damit nicht die ehrlichen Steuerzahler, die ihre Steuerangaben gewissenhaft machen, benachteiligt werden gegenüber denjenigen Steuerpflichtigen,

die ebensoviel Einkommen besitzen, die solches aber nicht zur Versteuerung angeben und vielfach selbst in ihren Büchern zu verschleiern trachten. Dagegen hilft nur eine weiterfassende und auch tiefer gehende Organisation des Expertendienstes, die selbstverständlich auch eine Vermehrung der Experten erfordert. Wir halten deshalb dafür, es sollte an Stelle des bisherigen einzigen Inspektors deren mehrere eingestellt werden. Wir möchten aber keine bestimmte Zahl von Inspektorenstellen im Dekret vorsehen, weil heute noch nicht überblickt werden kann, für wie viele neue Stellen das Bedürfnis vorhanden sein wird.

Die Schaffung neuer Inspektorenstellen ist unbedingt erforderlich, indem wir riskieren, dass einzelne unserer bisherigen Adjunkte den Staatsdienst verlassen, wenn sie nicht finanziell und auch formell besser und selbständiger gestellt werden.

Wir bemerken, dass übrigens schon seit Jahren die Bücheruntersuchungen in Steuerrekursachen nie so prompt durchgeführt werden konnten, wie dies im Interesse des Staates und der Gemeinden zu wünschen wäre. Durch die von daher rührende Verzögerung in der Entscheidung zahlreicher Rekurse erleiden Staat und Gemeinden bedeutende Zinsausfälle und zudem werden dadurch auch hin und wieder selbst die Hauptbeträge der Steuern, die sonst eingebracht werden könnten, uneinbringlich.

*Gebühren:* Das in § 31 vorgesehene Maximum von 100 Fr. für eine Bücheruntersuchung ist unbedingt zu niedrig. Einzelne Bücheruntersuchungen erfordern einen Aufwand von mehreren Tagen, ja öfter von mehr als einer Woche, ungerechnet die Verarbeitung der gewonnenen Resultate. Eine Erhöhung des Maximums auf 500 Fr. erscheint als durchaus angebracht. Ebenso ist die Minimalgebühr von 5 Fr. zu niedrig. Ein Ansatz von 10 Fr. ist unseres Erachtens das Wenigste, was als angemessen angesehen werden kann. Aber auch das Maximum der Urteilgebühr entspricht in keiner Weise mehr den heutigen Verhältnissen. Die Rekurskommission kommt öfter in den Fall, weitläufige Untersuchungen durchzuführen und umfangreiche Urteilsbegründungen zu machen, für welche eine Urteilsgebühr von im Maximum 10 Fr. geradezu lächerlich ist. Zum allerwenigsten sollte dieses Maximum auf 20 Fr. erhöht werden.

§ 31, Absatz 2, des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 sieht vor, dass ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, von der Auferlegung von *Kosten* an die unterliegende Partei gänzlich abgesehen werden kann. Die Rekurskommission erklärt nun, dass sich diese Bestimmung im allgemeinen bewährt habe, dass sie aber ihre Ergänzung darin finden sollte, dass ausnahmsweise die Kosten auch an die obsiegende Partei

aufgelegt werden können, so namentlich dann, wenn sie, was in der Praxis öfters vorkommt, durch ihr trölerisches Verhalten zu einem weitläufigen Rekursverfahren Anlass gegeben hatte.

Schliesslich ist in das Dekret betr. die kantonale Rekurskommission noch eine Ergänzung aufzunehmen, welche eine Entlastung der Rekurskommission und dann eine Beschleunigung der Erledigung der Rekurse bezweckt. Nach gesetzlicher Vorschrift soll in der Regel, d. h. abgesehen von § 5, Absatz 3, des Dekretes der Entscheid der Rekurskommission als Ganzes zustehen. Nun haben die Rekurse in solchem Masse zugenommen, dass eine eingehende Behandlung jedes einzelnen Rekurses im Plenum der Rekurskommission, selbst wenn solche in Permanenz tagen würde, ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Diese durch die Geschäftslast aufgezwungene Behandlungsweise ist aber materiell unbefriedigend und zeitigt verschiedene Mängel, auf deren Hebung man bedacht sein muss. Wir halten nun dafür, es sei im Rahmen der Gesetzesvorschriften möglich, die dem bisherigen Verfahren anhaftenden Mängel zu beseitigen und gleichzeitig eine wesentliche Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens zu erzielen. Zu diesem Zwecke schlagen wir die Einführung eines sog. *Vorbescheidverfahrens* vor. Solches ist so gedacht, dass in allen Fällen, wo der Antrag einer Kammer der Rekurskommission mit demjenigen des Präsidenten der Rekurskommission übereinstimmt, dieser Antrag den Beteiligten als Vorbescheid eröffnet wird. Nehmen sämtliche Beteiligte (Rekurrent, Steuerverwaltung und Gemeinde) diesen Antrag an, so wird er ohne weiteres rechtskräftig. Alle Beteiligte aber haben das Recht, innert einer im Dekret bestimmten Frist die Entscheidung durch die Kommission selbst zu verlangen. Durch dieses Verfahren würde für eine grosse Masse von Rekursen, in denen nach der Aktenlage die Entscheidung von Anfang an nicht im Zweifel sein kann, eine wesentliche Abkürzung erreicht. Das Plenum der Rekurskommission hätte sich nur noch mit Fragen grundsätzlicher Art zu befassen, deren Entscheidung von der Partei ausdrücklich angebeht wird. Es liegt auf der Hand, dass durch dieses Verfahren eine grosse Entlastung der Kommission eintreten würde, ohne dass irgendwelche Rechte der Beteiligten verletzt würden.

Bern, den 18. Januar 1921.

Der Finanzdirektor:  
Volmar.

Entwurf des Regierungsrates  
vom 8. Februar 1921.

---

## Dekret

betreffend

### Abänderung einiger Dekretsbestimmungen zum Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 46 und 47 des Gesetzes über die  
direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### I.

§ 1. Der § 36 des Dekretes betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer vom 22. Januar 1919 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

§ 36. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in folgende Steuerbezirke (Art. 46, Abs. 1, St.-G.) eingeteilt:

1. Bezirk (Oberland) umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nidersimmental, Obersimmental, Saanen und Thun.
2. Bezirk (Bern-Stadt inklusive Bümpliz) umfassend den Gemeindebezirk der Stadt Bern.
3. Bezirk (Mittelland-Land) umfassend den Amtsbezirk Bern ohne Bern-Stadt, sowie die Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen.
4. Bezirk (Emmental-Oberaargau) umfassend die Amtsbezirke Signau, Konolfingen, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen.
5. Bezirk (Seeland) umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg, Erlach und Laupen.
6. Bezirk (Jura) umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

#### II.

§ 2. I. Der § 8 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Der Rekurskommission sind sachverständige Beamte (Bücherexperten) in der erforderlichen Zahl beizugeben. Denselben können im weitern die erforderlichen Adjunkte und Hilfsexperten beigegeben werden. Die Wahl der ständigen Bücherexperten und der Adjunkte erfolgt durch den Regierungsrat; deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

als Sachverständige in Steuerrekurssachen unterstehen diese Beamten den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

Die Hilfsexperten (Aushilfen) dagegen werden im Einverständnis mit der Finanzdirektion vom Präsidenten der Rekurskommission ernannt. Denselben kommt der Charakter von Aushilfsangestellten zu; sie sind ebenfalls durch den Regierungsratspräsidenten zu beeidigen.

§ 3. Der § 31, Abs. 1 und 2, des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 1 bis 20 Fr. zu bezahlen. Für eine Bücheruntersuchung ist eine fixe Gebühr von 10 bis 500 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheide der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Ausnahmsweise, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann von der Auferlegung von Kosten an die unterliegende Partei ganz abgesehen werden, oder die Kosten können auch der obsiegenden Partei gänzlich auferlegt werden, so namentlich dann, wenn sie durch ihr trölerisches Verhalten zu einem weitläufigen Rekursverfahren Anlass gab. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

§ 4. Der § 5 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 wird durch einen Absatz 4 ergänzt wie folgt:

«Pflichtet die mit der Vorbereitung des Entscheides beauftragte Kammer dem Antrag des Präsidenten der Rekurskommission bei und wird weder durch den Präsidenten noch durch die Kammer selbst die Entscheidung durch die Rekurskommission beantragt, so wird der Antrag der Kammer den Beteiligten (Steuerverwaltung, Gemeinde und Rekurrent) als Vorbescheid eröffnet. Wird dieser Vorbescheid von keiner Seite angefochten, so tritt er an Stelle des Entscheides der Rekurskommission ohne weiteres in Rechtskraft. Jeder Beteiligte hat aber das Recht, durch Eingabe beim Präsidenten der Rekurskommission innert 14 Tagen die Entscheidung durch das Plenum der Kommission zu verlangen. Dabei ist anzugeben, inwiefern der Vorbescheid angefochten wird und welche Aenderung beantragt wird. Zur Begründung dieses Antrages kann der Präsident der Rekurskommission dem Gesuchsteller auf sein Nachwerben eine angemessene Frist bewilligen.»

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 8. Februar 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*

der Präsident

**Stauffer,**

der Stellvertreter des Staatsschreibers

**G. Kurz.**

# Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

## die Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau.

(Januar 1921.)

Es ist in den letzten Jahren des öfters die Rede gewesen von den Wechselwirkungen zwischen Stadtgemeinden und ihren Peripheriegemeinden. Wie anderswo, so haben auch im Kanton Bern die grossen Industriezentren ihre guten und nachteiligen Wirkungen auf die sie umgebenden mehr ländlichen Gemeinden ausgeübt, und der Grosse Rat ist bereits mehrmals in die Notwendigkeit versetzt worden, die Konsequenzen aus der unter Umständen für beide Teile unhaltbaren Situation zu ziehen. In Bern musste Bümpliz an die Stadtgemeinde angeschlossen werden, und es besteht ein Projekt, auch die übrigen Gemeinden rund um die Stadt herum (Bolligen, Köniz und Muri) dem Stadtgebiete einzuverleiben. In Thun wurden Goldwil und Strättligen angegliedert, und in Interlaken besteht ein Fusionsprojekt für sämtliche Bödeligemeinden.

Auch in Biel hat die rege Industrieentwicklung bereits ihre Folgen für die Selbständigkeit verschiedener Nachbargemeinden gehabt. Am 20. September 1916 dekretierte der Grosse Rat die Vereinigung der Einwohnergemeinde Bözingen, am 27. November 1919 diejenige der Einwohnergemeinden Madretsch und Mett mit Biel. Aber man konnte sich schon damals Rechenschaft geben, dass der Kreis von Gross-Biel damit noch nicht endgültig gezogen sei. Tatsächlich liegt denn schon jetzt ein von den Gemeinden Biel und Nidau angenommener Vereinigungsvertrag vor und das Gesuch beider Gemeinden, der Grosse Rat möge die Vereinigung aussprechen. Bei diesem neuen Zusammenschlusse wurde mithin der nämliche Weg eingeschlagen, wie bei der Vereinigung mit Bözingen, Madretsch und Mett, indem auch hier vor der grundsätzlichen Beschlussfassung über die Vereinigung bereits die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Bürgerschaft bekannt gegeben werden konnten. Biel übernimmt gegenüber Nidau einige Spezialverpflichtungen: Nidau bleibt ein eigenes Quartier von Biel mit eigenem Stimm bureau

und eigenen Schulklassen (bis zur Bildung von Schulkreisen); die Einwohner von Nidau sollen in Behörden und Kommissionen tunlichst berücksichtigt werden; die Trinkwasserversorgung von Nidau geht auf Biel über, dafür wird die Ortschaft aus der städtischen Anlage versorgt; alle Tarife Biels über Lieferung von Gas, Wasser und elektrischem Strom gelten nunmehr auch für Nidau; Nidau erhält eine seinen Verhältnissen angepasste Sonderstellung im Schlachthausbetrieb; die Feuerwehr von Nidau bleibt gewissermassen selbst organisiert; der Markt (Klausermarkt) in Nidau bleibt bestehen, ebenso der Schiessplatz. Auch den bisherigen Friedhof auf der Hub behält Nidau.

Die Gründe einer Vereinigung der Einwohnergemeinde Nidau mit Biel sind ungefähr die nämlichen, die den Anschluss von Bümpliz an Bern und die Vereinigung von Madretsch und Mett mit Biel nötig machten; Nidau beginnt den nachteiligen Einflüssen des grossen Industrieplatzes Biel zu erliegen; Biel hat das Bedürfnis, seine Grenzen weiter auszudehnen. Die Entwicklung von Handel, Industrie und Gewerbe, die bauliche Entwicklung, das Netz der Strassenbahnen und Ueberlandbahnen haben Stadt und Vororte zu einem Ganzen verschmolzen, dem nur noch die rechtliche Anerkennung fehlt. Wie Biel, so sieht auch Nidau in dem völligen Zusammenschlusse Vorteile, indem die nächste Zukunft das finanzielle Gleichgewicht von Nidau ganz wesentlich hätte stören müssen, und so ist denn auch die Wählerschaft von Nidau dazugekommen, dem Anschlusse an Biel mehrheitlich zuzustimmen, trotzdem auch die Gegnerschaft sich intensiv zum Worte meldete. Die Motive der Verschmelzungsgegner bestehen einmal darin, dass sie die Gründe der Anhänger des Zusammenschlusses nicht teilen können; daneben aber scheint der Hauptgrund der zu sein, dass Nidau nach seinem Zusammenschlusse mit Biel der Vorzüge eines Amtssitzes verlustig gehen müsse.

Biel hat nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 32,136 Einwohner und Nidau eine solche von 1774 Seelen. Die Beschäftigungen der beiden Bevölkerungen sind ziemlich dieselben.

Was die finanziellen Verhältnisse der beiden Gemeinden betrifft, so stellen sie sich nach Berichten der zuständigen Regierungsstatthalterämter pro 1919 folgendermassen:

<i>Biel</i> zeigt an Verhandlungen im Kapitalbestande:	
Einnahmen . . . . .	Fr. 6,233,722.35
Ausgaben . . . . .	» 3,458,991.55
Ergibt eine <i>Aktivrestanz</i> von	<u>Fr. 2,774,730.80</u>

Die laufende Verwaltung zeigt:	
Einnahmen . . . . .	Fr. 6,105,044.45
Ausgaben . . . . .	» 7,656,313.90
Ergibt eine <i>Passivrestanz</i> von	<u>Fr. 1,551,269.45</u>

Und der Bestand des Kapitalvermögens stellt sich dar als:

Vermögen . . . . .	Fr. 16,995,936.75
Schulden . . . . .	» 18,571,736.55

Ergibt auf 31. Dezember 1919 ein *Passivvermögen* von Fr. 1,576,799.80

*Nidau* zeigt demgegenüber folgendes Bild:  
Verhandlungen im Kapitalbestand:

Einnahmen . . . . .	Fr. 288,700.—
Ausgaben . . . . .	» 288,700.—

Ergibt keine Restanz.

(Es wurde aber ein Betriebsvorschuss von 78,174 Fr. 40 gebucht.)

Laufende Verwaltung:

Einnahmen . . . . .	Fr. 684,835.47
Ausgaben . . . . .	» 676,053.33

Ergibt eine *Aktivrestanz* von Fr. 8,782.14

Der Bestand des Kapitalvermögens stellt sich dar:

Vermögen . . . . .	Fr. 901,394.51
Schulden . . . . .	» 1,175,974.04

Ergibt auf 31. Dezember 1919 ein *Passivvermögen* von Fr. 274,579.53

Die Steuerverhältnisse sind in beiden Gemeinden die nämlichen (I. 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>; II. 10<sup>0</sup>/<sub>0</sub>; Grundsteuer und Kapital je 4<sup>0</sup>/<sub>00</sub>).

Alles in allem sind also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Verhältnisse der beiden Gemeinden analoge, und wir empfehlen Ihnen den Erlass des nachstehenden Dekretes.

In bezug auf den § 5 des Dekretsentwurfes, aufgenommen nach dem Antrag der Justizdirektion, bemerkte die letztere im wesentlichen folgendes: Mit der Frage der Zusammenlegung der Gemeinden ist seit

einiger Zeit die Frage der Vereinigung der beiden Amtsbezirke verknüpft worden. Wir neigen jedoch auch heute grundsätzlich der Auffassung zu, dass die beiden Fragenkomplexe getrennt voneinander behandelt werden müssen, wenn jeder von ihnen zu einer klaren Lösung geführt werden soll. Die bisherigen Ereignisse und geäusserten Auffassungen in der Frage der Amtsbezirkszusammenlegung rechtfertigen es, dass das Schicksal der Vereinigung der beiden Gemeinden nicht von der endgültigen Lösung der Amtsbezirksfrage abhängig gemacht wird. Eine zeitliche Uebereinstimmung in der Lösung der beiden Fragenkomplexe wäre zweifellos dann wertvoll und zweckmässig, wenn eine territoriale Zusammenlegung der beiden Amtsbezirke erreicht werden könnte. In dieser Frage haben sich die vorberatenden Behörden einige Zurückhaltung aufzuerlegen; angesichts des einmütigen Widerstandes, welche die Vereinigung des Amtes Nidau mit Biel in weiten Kreisen der Bevölkerung findet, halten wir dafür, diese Frage solle nicht überstürzt werden. Andererseits drängt die Frage der Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau nach einer Lösung, nicht zuletzt aus dem Grunde, weil die Amtsdauer der gegenwärtig amtierenden Behörden von Biel und Nidau durch den Regierungsrat künstlich verlängert wurde (bis zum 30. Juni 1921). Vor Ablauf dieser Amtsdauer muss entschieden werden, ob die Gemeinden vereinigt werden oder getrennt bleiben sollen, damit die Gemeinden ihre ordentlichen Neuwahlen vornehmen können. Wir halten deshalb dafür, das Dekret betreffend Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau sei dem Grossen Rate vorzulegen, unbekümmert um die Frage der Zusammenlegung der Amtsbezirke.

In den bisherigen Verhandlungen wurde die Frage gestreift, ob bei Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau der Amtssitz des Amtsbezirkes Nidau an seinem bisherigen Orte belassen werden könne. Der Umstand, dass die Einteilung der Amtsbezirke nur nach Zweckmässigkeitsrücksichten und auf dem Wege des grossrätlichen Dekretes vorgenommen wurde, führt dazu, diese Frage grundsätzlich zu bejahen. Dagegen wurde durch ausdrückliche Bestimmung des Dekretes vom Jahre 1803 die Gemeinde Nidau als Amtssitz des Amtsbezirkes Nidau bezeichnet. Diese Dekretsbestimmung sollte durch eine andere Bestimmung gleicher Ordnung aufgehoben werden, und es sollte bis zur Abklärung der Amtsbezirksangelegenheit Klarheit darüber geschaffen werden, wo der Amtsbezirk Nidau seinen Sitz haben wird. Es liegt unseres Erachtens kein Grund vor, die Bezirksverwaltung von Nidau aus den gegenwärtigen Räumlichkeiten zu entfernen, auch wenn die Gemeinden Biel und Nidau vereinigt werden.

Bern, den 25. Januar 1921.

Der Direktor des Gemeindegewesens:  
Simonin.

**Entwurf des Regierungsrates**vom Januar 1921.

---

**Dekret**

betreffend

**die Vereinigung der Einwohnergemeinden  
Biel und Nidau.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und von Art. 53, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,

auf den Antrag des Regierungsrates,

***beschliesst:***

§ 1. Die Einwohnergemeinden Biel und Nidau werden in der Weise vereinigt, dass Biel die Gemeinde Nidau in sich aufnimmt.

Sämtliche Verwaltungszweige der Einwohnergemeinde Nidau gehen damit auf die erweiterte Einwohnergemeinde Biel über.

§ 2. Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrate näher festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Neuwahlen der erweiterten Einwohnergemeinde Biel unter Teilnahme der Stimmberechtigten der jetzigen Einwohnergemeinde Nidau vor sich gehen können.

§ 3. Auf den im Sinne von § 2 hievor festgesetzten Zeitpunkt wird die Einwohnergemeinde Nidau aufgelöst. Ihr bisheriges Gebiet wird auf diesen Zeitpunkt vom Amtsbezirke Nidau losgelöst und demjenigen von Biel zugeteilt.

Alle bis zu diesem Zeitpunkte aus dem Gemeindebezirk Nidau bei den Bezirksbehörden in Nidau anhängig gemachten bürgerlichen oder verwaltungsrechtlichen Geschäfte sind von diesen Behörden, soweit es in ihrer Kompetenz liegt, zu erledigen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1921.

§ 4. Die verschiedenen Verwaltungsrechnungen der Gemeinde Nidau pro 1920 sind von den zuständigen Organen der Einwohnergemeinde Nidau innert gesetzlicher Frist auf Kosten der Gemeinde Biel abzulegen. Die Genehmigung dieser Rechnungen erfolgt durch die Stimmberechtigten der ehemaligen Gemeinde Nidau.

§ 5. Durch die Vereinigung der Gemeinden Biel und Nidau wird bis auf weiteres in bezug auf den Amtssitz für den Amtsbezirk Nidau nichts geändert.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

*Bern, den 25. Januar 1921.*

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

## Strafnachlassgesuche.

(Februar 1921.)

1. **Liechti** Gustav, geboren 1863, von Landiswil, Konditor, wurde am 2. September 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Er ist wegen schweren Drohungen und wegen Pfandunterschlagung vorbestraft; beide Strafen wurden ihm bedingt erlassen. Das Delikt, das dem Liechti die Strafe einbrachte, um deren Erlass er nun nachsucht, ist ein verabscheuungswürdiges. Das Strafmass ist nicht übersetzt. Seine Vorstrafen und die Natur des Deliktes schlossen die Gewährung des bedingten Straflasses aus. Von einer Begnadigung als bedingungslosen Straferlass kann daher nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des von Liechti eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2 Tagen Gefängnis vorbestraft. Die zweite Strafe wurde ihm erlassen. Lüthi ist Vater von 3 Kindern. Er ist einzig auf seinen Verdienst angewiesen und gibt sich in letzter Zeit redlich Mühe, seine Familie durchzubringen. Sein Arbeitgeber stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis aus. Lüthi ist von Zeit zu Zeit leidend. Das gestohlene Holz, das in der Haushaltung verwendet wurde, hat er nachträglich bezahlt. Das von Lüthi eingereichte Strafnachlassgesuch wird mit Rücksicht auf die besonderen Umstände von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstatthalter I von Bern empfohlen. Da die Vorstrafen geringfügiger Art sind, kann sich der Regierungsrat den Empfehlungen der vorgenannten Behörden auf Erlass der Strafe anschliessen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

2. **Livinalli** Jean, geboren 1892, von Fiorano-Alserio, Italien, Maler, wohnhaft in Münster, wurde am 11. September 1919 wegen **Konkubinat** zu 3 Tagen Gefängnis, **Misérez**, Eugénie, geboren 1892, von Lajoux, am 11. September 1919 und 25. März 1920 wegen des nämlichen Deliktes zu je 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Mit Rücksicht darauf, dass die Eheschliessung zwischen den beiden am 26. November 1920 stattgefunden hat, beantragt der Regierungsrat, es sei dem von ihnen eingereichten Strafnachlassgesuche zu entsprechen und die über sie verhängten Gefängnisstrafen zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

4. **Herzig** Hans, von und in Lotzwil, Porzellanarbeiter, wurde am 15. Juni 1920 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Herzig hätte die Sperrzone Lotzwil betreten, ohne im Besitze der erforderlichen Reisekarte zu sein. Er ersucht nun um Erlass der Busse, da er seine grosse Familie — er ist Vater von 7 Kindern — nur mit Mühe durchbringen könne und ihm die Bezahlung der Busse ohne Einschränkungen am notwendigen Lebensunterhalt nicht möglich sei. Diese Angaben werden von der Gemeindebehörde bestätigt, welche denn auch das Gesuch empfiehlt. Der Regierungsstatthalter stellt den Antrag, es möchte die Busse, mit Rücksicht auf die geschilderten Familienverhältnisse, erlassen werden. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

3. **Lüthi** Karl Rudolf, geboren 1891, Schlosser, wurde am 7. Oktober 1920 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls an stehendem Holz** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Lüthi hat zugestandenermassen am 17. Juli allein und am 20. Juli, beides 1920, mit zwei andern Angeschuldigten je eine Tanne gefällt und nach Hause genommen. Er ist wegen Messerzucken im Jahre 1913 mit zwei Tagen bedingt erlassen und im Jahre 1918 wegen Diebstahls mit

5. **Mosimann** Ernst, Käser, **Zaugg** Gottfried, Käser, **Stauffer** Alexander, Landwirt, und **Eggli** Fritz, Landwirt, alle wohnhaft in Rütli bei Büren a. A.,

wurden am 22. März 1920 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen den Beschluss des Regierungsrates vom 29. Januar 1920 betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu je 10 Fr. Busse verurteilt. Die obgenannten Personen führten am 24. Februar 1920 Käse von Rütli, das zur Sperrzone gehörte, nach Büren, ohne im Besitze der erforderlichen Bewilligung zu sein. Aus einer Bescheinigung des damals amtierenden Ortpolizeipräsidenten geht jedoch hervor, dass er die Bewilligung mündlich erteilt hat, so dass in casu eine Widerhandlung gar nicht vorliegt. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

6. Der Polizeirichter von Delsberg verurteilte unterm 14. August 1920 wegen **Stempelverschlag** die nachgenannten Personen: **Hess Gottlieb**, geboren 1868, von Dürrenroth, Mechaniker, zu 4 Bussen von je 10 Fr. und 4 Fr. Extrastempel, **Schafheutle Johann**, geboren 1876, von Mulligen, Baden, Schreiner, zu einer Busse von 10 Fr. und 1 Fr. Extrastempel, **Haldimann Johann**, geboren 1885, von Eggwil, Zimmermann, zu 3 Bussen von je 10 Fr. und 3 Fr. Extrastempel, und **Herrmann August**, geboren 1861, von Rohrbach, gewesener Zugführer, zu 8 Bussen von je 10 Fr. und 8 Fr. Extrastempel. In den Akten des Steuerrekurses eines S. fand sich ein Quittungsbüchlein mit ungestempelten Quittungen der Obgenannten für Beträge von über 50 Fr. vor. Die kantonale Stempelverwaltung reichte daher Anzeige ein. Alle vier Verurteilten stellen nun Begnadigungsgesuche und behaupten, es sei ihnen nicht bekannt gewesen, dass die in Frage stehenden Akten stempelpflichtig gewesen seien. Allein diese Einrede kann nicht gehört werden. Es handelt sich schliesslich um Quittungen und es ist allgemein bekannt, dass solche gestempelt werden müssen. Dass den Gesuchstellern die Bezahlung der Bussen unmöglich ist, wird nicht behauptet. Stempelverschlagnisse kommen selten zur Bestrafung und es muss bei den Fällen, die zur Entdeckung gelangen, mit aller Strenge vorgegangen werden, wenn die gewünschte Wirkung erzielt werden soll. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der vier Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung der vier Gesuche.

7. **Dysli Margarita**, geboren 1889, von Wynigen, Putzfrau, wurde am 5. Oktober 1920 wegen **Diebstahls** zu 60 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Sie entwendete der Frau W., bei welcher sie als Stundenfrau arbeitete, zu drei verschiedenen Malen Geldbeträge von zusammen 105 Fr. Sie gab an, Diebstähle aus Unüberlegtheit begangen zu haben. Ihr Tagesverdienst betrug 3 bis 4 Fr. Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu

können, musste sie von ihrem Sparguthaben von 5000 Fr., die ihr anlässlich eines Unfalles ausbezahlt wurden, Beträge abheben. Es handelt sich daher wohl eher um Notdiebstähle. Der bedingte Straferlass konnte ihr vom Gericht nicht gewährt werden, da sie bereits im Mai 1919 wegen gewerbsmässiger Unzucht zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt worden war. Indem sie darauf hinweist, dass sie die gestohlenen Beträge zurückerstattet und infolge ihrer verstümmelten Hand Mühle hat, ihr Leben zu verdienen, ersucht sie um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern empfehlen demnach das Gesuch. Mit Rücksicht darauf, dass die Vorstrafe der Gesuchstellerin keine schwerwiegende ist und sie bei dem ihr zugestossenen Unfall einen dauernden Nachteil erlitten hat, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

8. **Loosli Gottfried**, Wagner, in Münchenbuchsee, und seine Frau **Loosli geb. Lobsiger Elisabeth** wurden am 6. Juli 1920 vom Polizeirichter von Frauenbrunnen wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu je 20 Fr. Busse verurteilt. Wegen Seuchegefahr hatte die Gemeindebehörde von Deisswil das Betreten des Gemeindegebietes durch auswärts wohnende Personen verboten. Auf einem Sonntagsspaziergänge betrat die Eheleute Loosli den Deisswilerwald. Sie wurden von der Wache angehalten. Statt der Weisung der Wache Folge zu geben, belegten sie diese mit Schimpfnamen. Die auferlegten Bussen sind mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Widerhandlung zu hoch bemessen. Ein vollständiger Straferlass kann aber mit Rücksicht auf das Verhalten der Eheleute Loosli gegenüber der Seuchenwache nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Bussen auf je 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 5 Fr.

9. **Jaggi Ernst**, Reisender, in Bern, wurde am 4. Dezember 1919 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 29. Oktober 1919** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Jaggi nahm am 12. November 1919 in der Gemeinde Münsingen Bestellungen auf, obschon dies durch den genannten Beschluss verboten war. In einem Bussennachlassgesuch macht nun Jaggi geltend, dass das Verbot durch einen neuen Beschluss vom 20. November 1919 wieder aufgehoben wurde. Diese Bemerkung ist jedoch nicht ganz zutreffend, indem durch den neuen Beschluss nur eine Erleichterung in der Weise geschaffen wurde, dass den Handelsreisenden die Ausübung ihres Berufes

nicht mehr im ganzen Kanton, sondern nur innerhalb der Bannzone verboten war. Auch wenn der Fall auf Grund des später erlassenen Beschlusses beurteilt werden sollte, wäre Jaggi doch strafbar gewesen, da Münsingen zur Zeit der Einreise zur Bannzone gehörte. Ein Grund, ihm die Busse zu erlassen, liegt nicht vor. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Berger**, geborene Bill, Anna, Ehefrau des Fritz Jakob, von Innerbirrmoos, geboren 1894, wohnhaft in Bern, wurde am 14. Juni 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **einfachen Diebstahls** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft noch zu 11 $\frac{1}{2}$  Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie war vom 2. Juli bis 13. Dezember 1917 bei Herrn von Sch. als Zimmermädchen angestellt. Während dieser Zeit hat sie zum Nachteil desselben in fortgesetzter Weise mehrere Gegenstände im Gesamtwerte von über 300 Fr. entwendet. Das Gericht gewährte ihr den bedingten Straferlass, und um die Warnung eindringlicher zu gestalten, wurde die Probezeit auf 5 Jahre festgesetzt und die Delinquentin unter Schutzaufsicht gestellt. Am 23. Dezember 1919 wurde sie vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht und gewerbsmässiger Kuppellei** zu 40 Tagen Gefängnis, abzüglich 16 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Trotzdem liess sie sich neue Verfehlungen zu schulden kommen. Infolge dieser Verurteilung wurde der ihr gewährte bedingte Straferlass widerrufen. Ihr Mann reicht nun, nachdem der Grosse Rat bereits vor Strafantritt ein Begnadigungsgesuch für Frau Berger abgewiesen hatte, ein neues Gesuch ein. Der Regierungsrat hält jedoch an seinem früheren Abweisungsantrag fest, da keine neuen Gründe angeführt werden, die einen Strafnachlass rechtfertigen würden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Stutz** Heinrich, Reisender, in Basel, wurde am 24. September 1920 vom Gerichtspräsidenten von Bern wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 27. Mai 1920** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Stutz bereiste das Gebiet der Gemeinde Wohlen, das in der Bannzone lag, per Automobil. Stutz hat die Richtigkeit der Anzeige anerkannt. Trotzdem glaubt er nun ein Gesuch um Erlass der Busse einreichen zu müssen. Ein Reisender, der seine Kunden per Automobil besucht, sollte wirklich in der Lage sein, eine Busse von 20 Fr. bezahlen zu können. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Marti** Jakob, Landwirt, in Rüdtingen, wurde am 25. Juni 1920 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 60 Fr. verurteilt. Marti, der Viehbesitzer ist, begab sich am 18. Juni 1920 in die Gemeinde Kirchberg, deren Gebiet in der innern Bannzone lag. Marti hat die Richtigkeit der Anzeige anerkannt und sich dem Eventualurteil unterzogen. Mit Rücksicht darauf, dass er Viehbesitzer ist, sprach der Richter eine höhere Busse aus, die durchaus am Platze ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Salvisberg** Fritz, Handlanger, wohnhaft in Bern, wurde am 8. Januar 1920 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1919 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Salvisberg wurde am 31. Dezember 1919 im Dorfe Rubigen getroffen, das sich damals in der Sperrzone befand, ohne im Besitze der vorgeschriebenen Einreisebewilligung zu sein. Dass Salvisberg sich seiner Widerhandlung bewusst war, geht daraus hervor, dass er die auf der Strasse ausgestellte Wache umging und sich der Eisenbahnlinie entlang nach Rubigen begab. Ein Erlass der Busse ist daher nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des von Salvisberg eingereichten Bussennachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Probst** Alexander, Müllermeister und Landwirt, in Koppigen, wurde am 5. und 6. Juli 1920 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen die Regierungsratsbeschlüsse betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu 3 Bussen von 30, 40 und 15 Fr. verurteilt. Probst liess, als bei ihm die Maul- und Klauenseuche herrschte, trotz mehrmaliger Verwarnung seine Tauben frei herumfliegen. Am 29. November und 1. Dezember 1919, als in Koppigen die Seuche ausgebrochen war, liess er mit einem Fuhrwerk in den umliegenden Gemeinden Kundenmehl verteilen, worauf sich natürlich die betreffenden Gemeindebehörden beschwerten. Einer weiteren Widerhandlung machte er sich dadurch schuldig, dass er seine Katzen nicht eingesperrt hielt. Probst hat wiederholt gegen die Vorschriften verstossen und seine Uebertretungen dürfen nicht als geringfügig angesehen werden. Der Regierungsrat ist daher nicht in der Lage, den Erlass der Bussen zu beantragen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Salzmann**, geborene Maibach, Rosa, geboren 1894, von Dürrenroth, Ehefrau des Ernst, wurde am 4. Juni 1917 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45-Tage Einzelhaft, verurteilt. Der ihr gewährte bedingte Straferlass wurde widerrufen, da sie am 2. März 1918 neuerdings wegen Diebstahls zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Sie war in einer Waschanstalt angestellt und entwendete dort nach und nach allerlei Wäschestücke. Diese Diebereien kamen jedoch an den Tag. Auf ihr Bitten sah ihr Arbeitgeber von einer Anzeige ab und beschäftigte sie auch weiterhin. Eines Tages erschien sie jedoch nicht mehr zur Arbeit. Da die Anstalt wieder Wäschestücke vermisste, wurde Anzeige erstattet. Die der Frau Salzmann vorgenommene Haussuchung förderte die vermissten Wäschestücke zu Tage. Nachdem ihr der Grosse Rat am 27. November 1918 bereits die 8 Tage Gefängnis erlassen und die Einzelhaftstrafe auf 20 Tage herabgesetzt hat, ersucht sie nun um vollständigen Erlass der Strafe. Ihre Fehlritte scheint sie bitter zu bereuen. Sie ist nun verheiratet und Mutter eines Kindes. Ihre Aufführung hat während der zwei letzten Jahre zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Mit Rücksicht darauf glaubt der Regierungsrat, den vollständigen Erlass der Strafe beantragen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

16. **Berger Jakob**, Wegmeister, in Innerbirrmoos, wurde am 17. Januar 1920 vom Polizeirichter von Schlosswil wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 8. Dezember 1919 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Innerbirrmoos wurde die Staatsstrasse Röthenbach—Jassbach für den Verkehr gesperrt. Bei der Absperrstelle selbst befand sich keine Wache. Wegmeister Berger entfernte die Absperrungsanlage, da er der Meinung war, dass dieselbe namentlich des Nachts ein Unglück verursachen könne, und er dann zur Verantwortung gezogen werde. Berger hat auf keinen Fall in böser Absicht gehandelt. Er war auch von der Genehmigung der Strassensperre durch die Baudirektion nicht in Kenntnis gesetzt worden. Unter diesen Umständen erscheint ein Erlass der Busse vollständig gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

17. **Werthmüller Gottlieb**, Reisender, in Bern, wurde am 2. November 1920 vom Gerichtspräsidenten 5 von Bern wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 3. September 1920** zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Im Oktober 1920 nahm Werthmüller in dem in der Bannzone gelegenen Gebiete der ehemaligen Gemeinde

Bümpliz Bestellungen auf. Der Regierungsrat beantragt aus Gründen der Konsequenz Abweisung des von Werthmüller eingereichten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Beck Emil**, geboren 1836, wohnhaft in Bigenthal, wurde am 26. Oktober 1920 vom korrekzionellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **Holzdiebstahls** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Er entwendete einem Landwirt in dessen Wald gerüstetes Holz im Werte von 10—15 Fr. Beck lebt in ärmlichen Verhältnissen und hat den Diebstahl aus Not begangen. Der Richter hat darauf bei Ausmessung der Strafe Rücksicht genommen. Der bedingte Straferlass konnte dem Beck nicht gewährt werden, weil er im Jahre 1919 bereits eine dreitägige Gefängnisstrafe wegen Diebstahls erlitten hat. Der Regierungsratsstatthalter beantragt Herabsetzung der Strafe auf einen Tag, damit Beck die Strafe an einem Feiertag absitzen könne und ein Verdienstausschlag vermieden würde. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf einen Tag.

19. **Favre Fritz**, geboren 1859, von Boveresse, in Tramlingen, wurde am 22. Oktober 1920 vom korrekzionellen Einzelrichter von Courtelary wegen **Wirtschaftsverbotsübertretung** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtschaftsverbot war wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern über ihn verhängt worden. Die rückständigen Steuern hat er erst nach Einreichung der Anzeige bezahlt. Er ist wegen der nämlichen Verbotsübertretung nicht weniger als 13 mal verurteilt. Ein Strafnachlassgesuch erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

20. **Gfeller Arthur**, wurde am 17. Februar 1920 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** zu einer Busse von 4 Fr. verurteilt. Während der Zensurperiode vom 30. Oktober bis 30. November 1919 blieb er dem obligatorischen Fortbildungsschulunterricht unentschuldigt fern. Gfeller ist Lehrling in einem Architektenbureau und verdient dort 30 Fr. per Monat. Dieses Geld muss er seinem Stiefvater abgeben, der eine grosse Familie hat. Der Gesuchsteller geniesst sonst einen guten Leumund. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

21. **Milojevitch** Danilo, geboren 1885, von Morgatz, Serbien, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. Juli 1920 von den Assisen des Mittelandes wegen **Notzucht** nach Abzug von 4 Wochen Untersuchungshaft noch zu 11½ Monaten Korrekthaus verurteilt. Nach der Anklage war er beschuldigt, Frau S., bei welcher er ein Zimmer gemietet hatte, vergewaltigt zu haben. Frau S. hielt ihre Darstellung bis zum Schlusse aufrecht, währenddem Milojevitch stets seine Unschuld beteuert hat. Die bestimmten Aussagen der Frau S., sowie diejenigen ihres Dienstmädchens und der Frau B. werden die Geschwornen veranlasst haben, die Schuldfrage zu bejahen. Die Aufführung des Milojevitch in der Strafanstalt ist gut. Die Direktion berichtet weiter, dass er einen guten Eindruck mache. Trotzdem kann der Regierungsrat einen Strafnachlass mit Rücksicht auf die Natur des Deliktes nicht empfehlen, dies umso weniger, als dem Gesuchsteller bereits durch die Geschwornen mildernde Umstände zugebilligt worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Kummer** Fritz, Wirt zum Bahnhofrestaurant in Langnau, wurde am 3. November 1920 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Spielen** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hatte am 10. und 11. Oktober 1920 ein öffentliches Kegelschieben von 200 Fr. in bar veranstaltet, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein. Sein Gesuch um Erlangung einer solchen Bewilligung war von der kantonalen Polizeidirektion abgewiesen und ihm der Entscheid rechtzeitig eröffnet worden. In einem Strafnachlassgesuch behauptet er nun, er habe nicht gewusst, dass er das Kegelschieben nicht abhalten durfte. Diese Einrede kann jedoch nicht gehört werden. Kummer hat wegen Widerhandlung gegen das Dekret über die Wirtschaftspolizei schon viele Strafen erlitten und es wurde ihm daher aus diesem Grunde das Wirtschaftspatent für die Periode 1918/22 nur provisorisch erteilt. Er scheint sich wenig um die bestehenden Vorschriften zu kümmern. Seinem Gesuch kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Wenger** Rudolf, geboren 1888, Landwirt, wurde am 15. September 1920 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Schändung** zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. Nach der Feststellung des Gerichts hat er am 25. April und am 2. Mai, beides 1920, die Rosa R., die zwar nicht blödsinnig ist, deren geistige Fähigkeiten aber auf einer sehr niedrigen Stufe stehen, in den Wald gelockt und jeweilen den Beischlaf an ihr vollzogen. Das Gericht verweigerte ihm den bedingten Straferlass, aber nicht wie Wenger in seinem Strafnachlassgesuch anführt, wegen seines Verhaltens vor Gericht, sondern wegen der Natur des

Deliktes. Von einer Begnadigung als bedingungslosen Straferlass kann in diesem Fall nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. **Wyss** Ernst, Lehrer, in Rüttenen, Solothurn, wurde am 9. September 1920 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Er fuhr am 11. Juli 1920 auf der gesperrten Hauptstrasse von Solothurn nach Bern und wurde dann nach Durchfahren der unter Ortsbann stehenden Gemeinde Krälligen von einer Wache angehalten. Zugunsten des Gesuchstellers kann geltend gemacht werden, dass er aus dem Kanton Solothurn kam und somit von der Bekanntmachung im Amtsblatt betreffend Strassen- und Ortssperre keine Kenntnis hatte. Wyss hat aber nach seinem eigenen Geständnis bereits vor der Ortschaft beim Löffelhof eine Barriere durchfahren, die allerdings nicht bewacht war und deren Sperrstange am Boden lag. Er hätte sich daher sagen können, dass die Ortschaft nicht durchfahren werden dürfe. Auf jeden Fall wäre es seine Pflicht gewesen, bevor er weiterfuhr, sich über die Verhältnisse zu erkundigen. Eine Herabsetzung der Busse auf die Hälfte erscheint den Umständen angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

25. **Rérat** Alfred, geboren 1884, von Réclère, wurde am 22. Dezember 1920 vom korrekzionellen Einzelrichter von Pruntrut wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu einem Tag Gefängnis und wegen **öffentlichen Aergernisses** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Er ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe. Dem Gesuche kann jedoch nicht entsprochen werden, da Rérat einen ganz schlechten Leumund genießt und ihm mit Versetzung in eine Arbeitsanstalt gedroht werden musste.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Criblez** Aléxis Gélénor, geboren 1875, von Péry, Tagelöhner, wurde am 19. Dezember 1919 vom korrekzionellen Einzelrichter von Courtelary und am 19. November 1920 von demjenigen von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu je 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot wurde über ihn verhängt, weil er mit der Bezahlung der Gemeindesteuer im Rückstande war. Die rückständige Steuer hat er erst nach der zweiten Verurteilung bezahlt. Er ist

der nämlichen Uebertretung wegen schon viermal vorbestraft. Ein Straferlass ist daher nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Wilde** Valentin, geboren 1863, von Basel, Kaufmann, in Reinach, wurde am 28. Dezember 1912 vom korrekzionellen Gericht von Münster wegen **Betruges** zu 6 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Am 11. November 1911 brachte Arnold R. zwei Fischereirechte zur Versteigerung. Dieselben wurden dem Wilde zum Preise von 19,500 Fr. zugeschlagen. R. und der beurkundete Notar erklärten, dass Wilde das Versprechen abgab, der Handelsmann Ch. in Basel werde ihm Bürge sein. Wilde hat jedoch denselben erst nach der Steigerung um eine Bürgschaft angegangen. Mit Schreiben vom 19. November teilte Ch. dem verurkundenden Notar mit, dass er von der ganzen Angelegenheit nichts wissen wolle. Da Wilde die am 1. Januar 1912 fällige Rate von 4875 Fr. nicht zahlte, wurden nochmals Erkundigungen über ihn eingezogen, die sehr ungünstig lauteten. Es stellte sich heraus, dass Wilde zur Zeit der Steigerung absolut nicht in der Lage war, den Kaufpreis zu bezahlen. Schon darin erblickte das Gericht eine betrügerische Absicht. Wilde war bei den Hauptverhandlungen nicht anwesend und wurde in contumaciam verurteilt. Er wurde dann zur Zuführung im bernischen Fahndungsblatt ausgeschrieben. Trotzdem er sich immer in der Schweiz aufhielt, erfolgte dieselbe erst am 10. Mai 1920. Wilde verlangte hierauf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Dieses Gesuch wurde abgewiesen. Nun wendet er sich mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. In der Zwischenzeit hat er keine Bestrafung mehr erlitten. Laut Bericht der Gemeindeverwaltung von Reinach hat auch seine Aufführung in den letzten Jahren zu keinen Klagen Anlass gegeben. Mit Rücksicht darauf und den Umstand, dass seit seiner Verurteilung mehr als acht Jahre verstrichen sind, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

28. **Hotz** Franz, geboren 1888, von Huttwil, Maler, wurde am 16. Juli 1920 von der ersten Strafkammer des Kantons Bern wegen **Herstellung und Verkaufes unsittlicher Photographien, geeignet das Schamgefühl gröblich zu verletzen**, zu 2 Tagen Gefängnis und 100 Fr. Busse verurteilt. Das Gericht fand, dass Hotz nach seiner Tat der Vergünstigung des bedingten Straferlasses nicht würdig sei. Er stellt nun ein Strafnachlassgesuch, in welchem er um vollständigen oder teilweisen Erlass der Strafe ersucht. Dasselbe wird von der städtischen Polizeidirektion mit Rücksicht auf die Notlage der Familie empfohlen, der Regierungstatthalter beantragt Erlass der Gefängnisstrafe und Herabsetzung der Busse auf 50 Fr. Dass die Verbüssung der zweitägigen Gefängnisstrafe den Verlust der Stelle nach sich ziehen würde, ist nicht anzunehmen. Dagegen empfiehlt sich eine Herabsetzung

der Busse, weil Hotz nicht imstande ist, dieselbe zu bezahlen und daher eine Umwandlung vorgenommen werden müsste. Die Bezahlung einer Busse von 40 Fr. wird Hotz immer noch schwer genug treffen. Der Regierungsrat beantragt eine Reduktion der Busse auf diesen Betrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 40 Fr.

29. **Christen** Adolf, von Rumendingen, geboren 1877, Gutsbesitzer, in Koppigen, und dessen Sohn, **Christen** Fritz, geboren 1894, wurden am 10. Juli 1920 wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche**, ersterer zu einer Busse von 70 Fr. und letzterer zu einer solchen von 50 Fr. verurteilt. Vater Christen begab sich, als über ihn Haus- und Stallbann verhängt war, unter Ueberschreitung eines öffentlichen Verkehrsweges zu einem andern Gehöft. Sein Sohn entfernte eigenmächtig eine auf Anordnung der Seuchenpolizeiorgane bei der Hauptstrasse erstellte Abzäunung. Dass sie die Bussen zu bezahlen nicht in der Lage seien, wird von den Gesuchstellern nicht geltend gemacht. Vater Christen war sich seiner Widerhandlung wohl bewusst, sagt er in seinem Gesuch doch selber, dass er sich unter zwei Malen den Anordnungen der Behörden widersetzt habe. Für den Sohn kommt mit Rücksicht auf die Schwere der von ihm begangenen Uebertretung ein Erlass der Busse gar nicht in Frage. Der Regierungsrat beantragt Abweisung der Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Hostettler** Walter Fritz, von Wahlern, geboren 1891, Chauffeur in Bern, wurde am 20. Oktober, 28. Oktober und 11. November 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu einer Busse von 20 Fr. und zu je zwei Bussen von je 30 Fr. verurteilt. Hostettler machte sich der genannten Widerhandlung durch zu rasches Fahren schuldig. Wegen der nämlichen Uebertretung musste er schon im Jahre 1919 bestraft werden. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion befindet er sich in einer ziemlich bedrängten finanziellen Lage. Gestützt darauf beantragt die genannte Behörde und der Regierungstatthalter von Bern Herabsetzung der Bussen auf die Hälfte. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an. Ein vollständiger Erlass derselben kann im Hinblick auf die wiederholten Uebertretungen nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 40 Fr.

31. **Wenger** Friedrich Ernst, geboren 1875, Coiffeur, wurde am 26. Februar 1920 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** und wegen **einfacher Fälschung** zu 80 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft, verurteilt. Wenger war Sekretär des Coiffeurgehilfenvereins Bern. Durch die Direktion des Innern des Kantons Bern wurde diesem Verein an die Kosten eines Kurses 300 Fr. zugesprochen. Diesen Betrag hat Wenger unterschlagen. Auf einem Dankschreiben an die genannte Direktion fälschte er die Unterschrift des Präsidenten. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass unter der Bedingung jedoch, dass er binnen 4 Monaten dem geschädigten Verein den unterschlagenen Betrag von 300 Fr. zurückerstatte. Einige Tage nach dem Urteil bezahlte Wenger 50 Fr.; dann blieben seine Zahlungen aus. Der Coiffeurgehilfenverein machte davon dem Gerichte Mitteilung. In einem Schreiben vom 5. Oktober an den Präsidenten des korrekzionellen Gerichts ersuchte Wenger neuerdings um Erstreckung der Zahlungsfrist, indem er geltend machte, dass es ihm infolge fortgesetzter Arbeitslosigkeit nicht möglich gewesen sei, mehr als 50 Fr. abzuzahlen. Gleichzeitig versprach er, sich die grösste Mühe geben zu wollen, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen. Am 9. November 1920 fand die Verhandlung über den Widerruf des bedingten Straferlasses statt. Wenger erschien nicht, hatte keine Abzahlung mehr geleistet und überhaupt nichts von sich hören lassen. Das Gericht stellte fest, dass Wenger der ihm erteilten Weisung nicht nachgekommen war und widerrief den bedingten Straferlass. Nun ersucht seine Frau um Bgnadigung. Wenger wird als leichtsinniger und nachlässiger Mensch geschildert, der keinen unbescholtenen Leumund geniesst. Trotzdem beantragen die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter I von Bern Herabsetzung der Strafe mit Rücksicht auf seine kränkliche Frau, die während der Strafverbüsung ihres Mannes ihren und den Lebensunterhalt des Pflegekindes nicht verdienen kann. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, dass in diesem Falle ein Straferlass nicht am Platze ist. Wenger hat nichts getan, um der Weisung des Gerichtes nachzukommen. Er hat es nicht einmal für notwendig gefunden, vor Gericht zu erscheinen oder schriftlich um eine Verlängerung der Zahlungsfrist nachzusuchen. Er hat einfach nicht mehr von sich hören lassen. Wenger ist eines Straferlasses nicht würdig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Grunder** Gottfried, geboren 1859, von Niederösch, Zimmermann, in Delsberg, wurde am 23. Juni 1920 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Stempelverschlag**nis zu 8 Bussen von 10 Fr. und zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 8 Fr. verurteilt. Bei den Steuerrekursakten des Zimmermeisters Z. befand sich auch ein Zahlungsbüchlein mit 8 Quittungen von Grunder für Beträge von über 50 Fr. Der Gesuchsteller macht geltend, dass er Mühe habe, sich durchzubringen und ihm die Bezahlung der Busse schwer falle. An Einkommen in der I. Klasse versteuert er 500 Fr.; Vermögen besitzt er nach dem Bericht der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates, 1921.

Gemeindebehörde keines. Eine Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. erscheint gerechtfertigt. Weiterzugehen empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil Stempelverschlagnisse selten zur Ahndung kommen und wenn der gewünschte Zweck erreicht werden soll, allzugrosse Milde nicht Platz greifen darf.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

33. **Schläppi** Samuel, Fabrikarbeiter, in Dürrenast, wurde am 18. Dezember 1920 vom Polizeirichter von Thun wegen **Schulunfleiss** zu 5 Fr. Busse verurteilt. Seine Tochter Frieda blieb dem obligatorischen Schulunterricht in der Zensurperiode vom 25. Oktober bis 30. November 1920 fern, da sich Ende Oktober für dasselbe eine günstige Gelegenheit geboten hatte, mit einer das Vertrauen der Familie Schläppi geniessenden Frau nach London zu gehen. Ein erstes Dispensationsgesuch wurde abgewiesen. Nun meldet aber die Direktion des Unterrichtswesens, dass das Mädchen dispensiert worden ist. Ein Erlass der Busse ist daher am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

34. **Stoller** Christian, geboren 1874, von Grindelwald, Monteur, wurde am 1. September 1920 von dem Assisenhof des I. Geschwornenbezirktes wegen **Beischlafsversuchs** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Stoller ist geständig, das am 9. September 1911 geborene Mädchen Johanna St. nach dem Goldiwilwald gelockt und dort beischlafsähnliche Handlungen an ihm vollzogen zu haben. Er stellt nun das Gesuch, es möchten ihm die noch zu verbüssenden 30 Tage Einzelhaft erlassen werden. Die im Gesuche angeführten Milderungsgründe sind jedoch vom Gericht bei Ausmessung der Strafe bereits berücksichtigt und es sind ihm von den Geschwornen mildernde Umstände zugebilligt worden. Ferner wurde der Rest der Strafe in Einzelhaft umgewandelt. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Stoller genügend Milde erfahren hat und dass ein Strafnachlass mit Rücksicht auf die Schwere des Deliktes nicht angebracht erscheint. Er beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Gramm** Rudolf Johann, geboren 1883, von Trub, Handlanger, in Bern, wurde am 26. Oktober 1920 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **groben Unfugs, Nachtlärms und Aergernis** erre-

**genden Benehmens** zu 3 Tagen Gefängnis und 10 Fr. Busse verurteilt. Gramm gab den Tatbestand der Anzeige als richtig zu. In einem Strafnachlassgesuch versucht er nun, die Sache als harmlos darzustellen. Allein der Vorfall, wie er sich aus den Akten ergibt, ist derart gravierend, dass der Richter mit Recht eine Gefängnisstrafe ausgesprochen hat. Gramm hat wegen Entweichungsversuchs, Diebstahls, groben Unfugs und wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit Vorstrafen erlitten. Sein Leumund ist daher kein guter. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesen Anträgen an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Wyniger** Johann, geboren 1865, Handlanger, wurde am 10. Juli 1920 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Ehrverletzung** zu einer Busse von 20 Fr. und zur Bezahlung einer Genugtuungssumme von 10 Fr. verurteilt. Bei Begegnungen mit einem R. und vor Zeugen sagte Wyniger laut das Wort «Frauenmörder». Dass dieser Ausdruck dem K. gegolten hat, geht aus den Zeugenaussagen hervor. Wyniger wurde früher wegen Skandal und Aergernis bestraft und geniesst keinen guten Leumund. Er ist oft unsolid und gilt als Quärlant. Gründe, die für einen Erlass der Busse sprechen, liegen keine vor. Die Kosten können nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden. Der Regierungsrat stellt den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Fischlewitz** Salomon, geboren 1882, von Izbitz (Russisch-Polen), Marktkrämer, in Bern, wurde am 9. März 1914 durch das korrektionelle Amtsgericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und Nichtanzeige des Wohnungswechsels** zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich zwei Monate ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, einer Busse von 5 Fr. und zu 631 Fr. 60 Kosten verurteilt, seine Ehefrau **Rosa Fischlewitz**, geborene Schönberg, geboren 1887, durch dasselbe wegen **Gehilfenschaft beim betrügerischen Konkurse ihres Ehemannes und wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu 15 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, zu 10 Fr. Busse, 3 Fr. Extrastempel und 100 Fr. Staatskosten. Gegen dieses Urteil erklärten die beiden Eheleute die Appellation, zogen aber die Appellationserklärungen, nachdem auf eine in der Verhandlung in oberer Instanz angeregte Kassation von Amtes wegen nicht eingetreten worden war, wieder zurück. Der Ehemann Fischlewitz befand sich als Händler mit Ramschwaren, welches Geschäft er in grossem Stile betrieb, schon im Jahre 1911, wenigstens nach aussen

hin, in bedrängter Lage. Trotzdem gab er seinen Lieferanten stets noch grosse Bestellungen auf und setzte die Warenbezüge auch noch fort, als eine grosse Anzahl Verlustscheine gegen ihn ausgestellt worden war. Die Gläubiger, die seine Lage nicht kannten, hielt er unterdessen hin und wusste sie ohne Bezahlung oder bei geringen Anzahlungen zu weiteren Warenlieferungen zu veranlassen. Als seine eigene Geschäftssituation endlich unhaltbar wurde, liess er seine Ehefrau mit einem seiner früheren Angestellten ein neues gleichartiges Geschäft unter der Firma Judsky & Co. begründen, übergab diesem Geschäft angeblich gegen Bezahlung die noch vorrätigen Waren und trat selber als Angestellter in diese Firma ein. Seinen Lieferanten jedoch teilte er vorerst von dieser Neuordnung der Verhältnisse nichts mit, sondern liess die bestellten Waren kommen und erklärte hernach, er besitze nichts mehr, seine Waren seien an die Firma Judsky & Co. verkauft, so dass eine Pfändung bei ihm illusorisch wurde. Dabei blieb Fischlewitz auch der eigentliche und alleinige Geschäftsführer der Firma Judsky & Co. Seine Ehefrau und Judsky kümmerten sich in keiner Weise um den Geschäftsgang. So gelang es Fischlewitz nicht nur, unter seinem Namen, sondern auch unter dem Namen Judsky & Co. Waren zu erhalten, die nicht bezahlt wurden. Auch das Geld für den Erlös der verkauften Waren, sowie ein Teil der Waren selber verschwanden. Trotzdem während vier Jahren für 81,700 Fr. Warenbezüge gemacht wurden und ein kompliziertes Geschäftswesen vorhanden war, wurde keine ordentliche Buchführung erstellt. Es wurden keine Bücherabschlüsse gemacht und nur flüchtige Notizen unregelmässig über den Geschäftsgang aufgezeichnet. Die Gefängnisstrafen haben die Eheleute Fischlewitz erstanden. Ein erstes Strafnachlassgesuch derselben, das auf Aufhebung der Landesverweisung hinzielte, wurde vom Grossen Rat in der Maisession 1915 mit Rücksicht auf die damalige politische Lage zurückgelegt. Als dann das Gesuch im Jahre 1919 behandelt werden sollte, wurde es von den Gesuchstellern zurückgezogen; dagegen verlangten sie eine Frist von 6 Monaten zur Liquidation ihres Geschäftes, welche ihnen auch gewährt wurde. Sie trafen jedoch keine Anstalten um abzureisen und verlangten eine weitere Frist zur Erledigung ihrer Angelegenheiten. Als sie dann sahen, dass nun mit der Ausweisung Ernst gemacht werden sollte, gelangten sie mit einem Revisionsgesuch an die erste Strafkammer. Dieselbe trat auf dasselbe ein, und da Zeugen im Auslande abgehört werden mussten, zog sich der Entscheid über dieses Gesuch sehr in die Länge. Im Juli 1920 wurden die Leute Fischlewitz mit ihrem Revisionsbegehren abgewiesen. Hierauf gelangten sie mit einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Am 20. November 1920 wies dasselbe die Beschwerde ab. Das Bundesgericht führt in seinen Erwägungen an, dass sowohl das Strafurteil, als auch der Entscheid über das Revisionsgesuch zu Bedenken Anlass geben und bemerkt zum Schluss: «Muss somit die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen werden, so können doch die Rekurrenten vielleicht mit Rücksicht auf die Angriffspunkte, die die in Frage stehenden Urteile bieten, und auf die Härte der Landesverweisungsstrafe, deren Erlass durch ein Begnadigungsgesuch erwirken.» Nun ist aber zu sagen, dass man den Eheleuten Fischlewitz, indem sie bis jetzt trotz der Landesverweisung geduldet worden sind, genügend entgegengekommen

ist. Zu einer Zeit, wo strenge fremdenpolizeiliche Vorschriften bestehen und Ausländer, die einen ganz einwandfreien Leumund geniessen, von unserm Lande fern gehalten werden und ehrbaren Kantonsbürgern die Niederlassung in der Gemeinde Bern wegen der Wohnungsnot nicht gewährt wird, könnte man es nicht verstehen, wenn auf Ausländer, die immerhin mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, allzu grosse Rücksicht genommen würde. Könnte vielleicht

der Ehemann Fischlewitz, gestützt auf das von den Herren Professor Howald und Dr. Bloch ausgestellte ärztliche Zeugnis weitere Milde in Anspruch nehmen, so liegt ein solches Moment für seine Ehefrau nicht vor. Beide sollen daher zusammen unser Land nun verlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und  
der Kommission**

vom 13./29. April 1921.

---

## **Dekret**

über das

### **Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen.**

---

#### **Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 22, Ziffer 4, des Gesetzes  
vom 30. Januar 1921 über die Volksabstimmungen  
und Wahlen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### **I. Die Behörden.**

§ 1. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das Abstimmungs- und Wahlwesen, er trifft die allgemeinen Anordnungen für die Volksabstimmungen und Wahlen. Bei Wahlen sind zugleich auch die Verfügungen für eine allfällige Stichwahl zu erlassen.

Sache des Regierungsrates ist ferner die Anordnung von Massnahmen für die Teilnahme der im Militärdienst befindlichen Bürger.

Beim Vorhandensein ausserordentlicher Umstände (Epidemien, Kriegsgefahr u. dergl.) kann der Regierungsrat besondere Massnahmen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen treffen.

Die Abstimmungs- und Wahltag werden im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Die Staatskanzlei besorgt die Herstellung und die Abgabe der Drucksachen an die Regierungstatthalter (Abstimmungsvorlagen und Botschaften des Grossen Rates, Ausweiskarten, Stimm- und Wahlzettel, Protokollformulare u. dergl.).

Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zu versenden.

Bei Wahlen gibt die Staatskanzlei den Parteien das Papier für ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis ab.

§ 3. Der Regierungstatthalter sorgt für die Weiterleitung der Verfügungen des Regierungsrates an die Gemeinden; er überwacht die von den Gemeinden zu treffenden Massnahmen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.

Die Drucksachen werden vom Regierungstatthalteramt unverzüglich an die Gemeinden abgegeben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

§ 4. Der Gemeinderat jeder Gemeinde sorgt für die Zustellung der Drucksachen an die Bürger. Die Abstimmungsvorlagen und Botschaften sind wenigstens vierzehn Tage vor der Abstimmung an die Bürger abzugeben.

§ 5. Der Gemeinderat sorgt für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten mit der nötigen Ausstattung für die Vornahme der Stimmgebung.

Für jeden Abstimmungskreis ist mindestens ein Abstimmungsraum zu bezeichnen. Es steht dem Gemeinderat frei, mehrere Abstimmungsräume einzurichten; er kann im Falle des Bedürfnisses vom Regierungsrat zur Vermehrung der Räume verhalten werden.

Die Abstimmungsräume dürfen sich nicht in einem Wirtshaus oder im Nebengebäude eines solchen befinden.

In verkehrsreichen Ortschaften ist ein Abstimmungsraum im Bahnhofgebäude oder in dessen Nähe einzurichten, der von allen im Abstimmungskreis stimmberechtigten Bürgern benützt werden kann.

Wenn in einem Abstimmungskreis mehrere Abstimmungsräume eingerichtet sind, so ist einer derselben als Hauptabstimmungsraum zu bezeichnen.

§ 6. Der Gemeinderat ernennt den Ausschuss, welcher die Abstimmung oder Wahl zu leiten hat, und dessen Präsidenten.

Der Ausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Nichtständige Ausschüsse (resp. die nichtständigen Mitglieder von Ausschüssen) sind wenigstens 14 Tage vor dem Tage ihrer Tätigkeit zu ernennen. Die Ernennung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu geben.

Bei der Bestellung der Ausschüsse ist auf die Parteiverhältnisse angemessene Rücksicht zu nehmen.

Bei Stichwahlen haben die gleichen Ausschüsse zu amten, wie bei der Hauptwahl.

## II. Die Stimmgabe.

§ 7. Für jeden Abstimmungs- oder Wahltag hat der Gemeinderat dem Stimmberechtigten eine besondere Ausweiskarte zuzustellen; die Karte soll vier Tage vor der Abstimmung oder Wahl (bei Stichwahlen mindestens zwei Tage vorher) in die Hände der Stimmberechtigten gelangen.

Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder dieselbe verloren haben, können ein Doppel bis um 8 Uhr abends des Vortages desjenigen Tages, an dem die Stimmgebung beginnt, vom Stimmregisterführer nachverlangen. Die Karte ist als «Doppel» zu kennzeichnen.

Fallen eine eidgenössische und eine kantonale Stimmgebung auf den gleichen Tag, so sind für die in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten und für die nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten verschiedene, in der Farbe von einander abweichende Ausweiskarten auszugeben.

Die Ausweiskarten werden den Gemeinden vom Staat unentgeltlich verabfolgt.

§ 8. Die Stimmgebung findet am Abstimmungs- oder Wahltag in der Zeit von 10 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags statt.

Sie kann auch schon am Vorabend während zwei vom Gemeinderat zu bestimmenden Stunden eröffnet werden und zwar in allen oder in einzelnen Abstimmungsräumen.

Weitere Abstimmungszeiten kann der Regierungsrat auf besonderes Gesuch eines Gemeinderates bewilligen.

§ 9. Für das Personal der Eisenbahn- und Dampfschiff-, der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, sowie für das Personal von kantonalen und Gemeindeanstalten und von Polizeikorps, welches dienstlich verhindert ist, in der gemäss § 8 angeordneten Zeit an den Urnen zu erscheinen, können die Gemeinderäte besondere Stunden für die Stimmgebung festsetzen.

Die dahерigen Anordnungen sind 14 Tage vor der Abstimmung oder Wahl zu veröffentlichen.

§ 10. Bei allen gemäss den §§ 8 und 9 angeordneten besonderen Abstimmungsgelegenheiten hat der Ausschuss für den geordneten Dienst bei den Urnen zu sorgen. Nach Schluss der Stimmgebung bleiben die Urnen unter Verantwortlichkeit des Ausschusses verschlossen und unter Siegel, bis die allgemeine Ausmittlung des Ergebnisses beginnt.

In allen Abstimmungsräumen muss die Stimmgebung um 2 Uhr nachmittags des Abstimmungstages beendigt werden.

§ 11. Die Stimmgabe hat in kantonalen Angelegenheiten ordentlicher Weise durch die Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Stellvertretung ist gestattet in folgenden Fällen:

- a) wenn der Stimmberechtigte das 60. Altersjahr zurückgelegt hat;
- b) wenn er krank oder gebrechlich ist;
- c) wenn seine Wohnung mehr als 5 km vom Wahlraum entfernt liegt;
- d) wenn er am Abstimmungstage vom Abstimmungskreis abwesend ist.

Die Stellvertretung muss einem bestimmten Stimmberechtigten unterschriftlich und mit Begründung übertragen werden. Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

§ 12. Für die Stimmgabe bei Abstimmungen und Wahlen werden amtliche Stimmzettel ausgegeben, deren Farbe, Text und Format die Staatskanzlei festsetzt.

Bei Abstimmungen kann nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.

Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmgabe gefährdet wird; sie müssen die deutliche Bezeichnung als ausseramtliche Wahlzettel und die Angabe der vorzunehmenden Wahl tragen.

§ 13. Die amtlichen Stimm- und Wahlzettel werden auf Verlangen dem Stimmberechtigten vom Ausschuss im Abstimmungsraum überreicht, gegen vorherige Abgabe der Ausweiskarte. Bei den Proportionalwahlen

wird der amtliche Wahlzettel dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte vor der Wahl zugestellt.

§ 14. Der Ausschuss ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Stimmberechtigte im Abstimmungsraum die Stimmzettel vollständig unbeeinflusst und unüberwacht ausfüllen und in die Urne legen kann.

§ 15. Jeder Stimmzettel ist vom Stimmenden dem dafür bezeichneten Ausschussmitglied vorzuweisen. Dieses versieht die Rückseite mit dem Gemeindestempel. Eine Abstempelung der Zettel vor der Stimmabgabe ist nicht statthaft.

Hierauf wird der Zettel vom Stimmenden persönlich in die Urne gelegt unter Aufsicht eines Ausschussmitgliedes.

§ 16. Der Ausschuss sorgt im Abstimmungsgebäude für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

Im Abstimmungsraum darf keinerlei Propaganda betrieben werden. Insbesondere hat der Ausschuss dafür zu sorgen, dass im Abstimmungsraum keine bedruckten oder beschriebenen Zettel, Aufrufe oder Wahlvorschläge ausgeteilt, aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Der Ausschuss hat die Pflicht, Personen wegzuweisen, welche die Verhandlungen stören, die Stimmenden kontrollieren oder die Stimmgabe zu beeinflussen versuchen.

### III. Die Ausmittlung des Ergebnisses.

§ 17. Die Ausmittlung des Ergebnisses eines Abstimmungskreises wird durch den Ausschuss im Hauptabstimmungsraum (§ 5, letzter Absatz) vorgenommen.

§ 18. Ueber die Ermittlung der Ergebnisse wird vom Ausschuss ein Protokoll in doppelter Ausfertigung geführt; für jede Abstimmung sowohl, als für jede Wahl ist das Protokoll gesondert zu erstellen.

§ 19. Für die Prüfung der Stimm- und Wahlzettel gilt der Grundsatz, dass die Stimme gültig ist, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich ersichtlich ist, und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.

Alle andern Zettel sind ungültig.

Nicht gültig ist ein Zettel auch dann:

- a) wenn er unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen aufweist,
- b) wenn er leer ist.

§ 20. Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Stellen zu besetzen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen und zwar ist mit der Streichung am Ende der Liste zu beginnen; doch sind zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

§ 21. Nach beendigter Zählung sind die Zettel, für jede Verhandlung gesondert verpackt und versiegelt

#### Antrag der Kommission:

... eines Abstimmungskreises wird gemäss Art. 6 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 und in sinngemässer Anwendung von § 16 dieses Dekretes durch den Ausschuss...

oder plombiert, sogleich der Staatskanzlei zu übersenden.

Die Ausweiskarten sind ebenfalls zu verpacken und zu versiegeln oder zu plombieren und dem Stimmregisterführer zu übergeben. Dieser hat sie aufzubewahren bis nach Ablauf der Beschwerdefrist, sofern die betreffende Verhandlung zu einem Ergebnis geführt hat.

§ 22. Von den Protokollen ist das eine Doppel dem Gemeindeschreiber zu handen des Gemeindearchivs zu übergeben, das andere sofort an die Staatskanzlei einzusenden.

Protokolle, die nicht bis zum Abend des der Verhandlung folgenden Tages bei der Staatskanzlei eintreffen, sind ohne weiteres auf Kosten der Gemeinde einzuholen.

§ 23. Bei Volksabstimmungen erfolgt telegraphische Mitteilung der Ergebnisse nach Anordnung des Regierungsrates; bei Wahlen kann der Regierungsrat telegraphische Mitteilung verfügen.

Der Ausschuss ist gehalten, diese Mitteilungen sofort nach beendigter Zählung abgehen zu lassen.

§ 24. Die Staatskanzlei nimmt auf Grundlage der Protokolle der Abstimmungskreise die Zusammenstellung der Ergebnisse vor und erstattet darüber dem Regierungsrat Bericht.

Sie ist bei mangelhafter Abfassung der Protokolle berechtigt, das Protokoll zur Vervollständigung an den Gemeinderat zu handen des Wahlausschusses zurückzuweisen. Sie kann auch die Vervollständigung selber vornehmen und, nach Ermächtigung durch den Regierungspräsidenten, zu diesem Zwecke die Stimmzettel des betreffenden Abstimmungskreises nachzählen. Die Kosten solcher Nachzählungen fallen der betreffenden Gemeinde auf.

§ 25. Bei kantonalen Wahlen gilt, sofern nicht in einem Gesetz oder Dekret etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Grundsatz des absoluten Mehrs.

Das absolute Mehr ist die dem arithmetischen Mittel aus den gültigen Stimmzetteln nächsthöhere ganze Zahl.

§ 26. Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt.

Haben mehr Bewerber das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 27. Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, so bleiben höchstens doppelt so viele in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Kommen Bewerber mit gleich viel Stimmen in Betracht, so bleiben diese alle in der Wahl.

§ 28. Das relative Mehr gibt im ersten Wahlgang den Entscheid:

- a) bei den Geschwornenwahlen;
- b) sobald bei der Wahl einer Behörde die Hälfte der zu besetzenden Stellen nach dem absoluten Mehr besetzt ist, für den Rest der Stellen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

**Antrag der Kommission:**

Abs. 2 sei zu streichen.

Im zweiten Wahlgang entscheidet immer das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird das Los gezogen.

§ 29. Muss ein zweiter Wahlgang stattfinden, so hat die Staatskanzlei dies den betreffenden Regierungsstatthalterämtern mitzuteilen unter Angabe der in der Wahl bleibenden Bewerber. Die Regierungsstatthalter treffen die Anordnungen für den zweiten Wahlgang.

§ 30. Die Staatskanzlei stellt sofort nach Ermittlung des Ergebnisses jedem Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Wenn ein Gewählter nicht binnen acht Tagen vom Empfang der Wahlanzeige an die Wahl ablehnt, so wird dies als Annahme betrachtet.

§ 31. Die Ergebnisse der Volksabstimmungen werden vom Regierungsrat erwahrt; ebenso werden die unangefochtenen Volkswahlen von der gleichen Behörde erwahrt und zwar in der ersten nach Ablauf der Beschwerdefrist stattfindenden Sitzung.

Vom Ergebnis der Volksabstimmungen und der Grossratswahlen ist dem Grossen Rate in der nächsten Session Mitteilung zu machen.

Alle Ergebnisse von Volksabstimmungen und Volkswahlen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 32. Sind mehrere sich gegenseitig ausschliessende Wahlen auf die gleiche Person gefallen, so ist dem Gewählten durch den Regierungsrat eine Frist anzusetzen zur Abgabe der Erklärung, welche Wahl er annehme. Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn die Wahl unvereinbar ist mit einer von dem Gewählten bisher bekleideten Stelle. Erklärt sich der Gewählte nicht, so entscheidet das Los.

Wenn gleichzeitig mehrere Personen in eine Staatsbehörde gewählt werden, in der sie nicht zugleich sitzen können, so ist ihnen durch den Regierungsrat eine Frist zum Rücktritt von der Stelle zu bestimmen; wenn die Sache auf diesem Wege nicht erledigt wird, so ist durch das Los zu entscheiden, welche der sich ausschliessenden Personen gewählt sein soll. Kommt eine bereits im Amt befindliche Person durch eine spätere Wahl mit einer andern Person in das Ausschlussverhältnis, so wird, wenn der Anstand nicht durch freiwilligen Rücktritt erledigt werden kann, die später erfolgte Wahl ungültig erklärt.

§ 33. Wenn Losziehung zu erfolgen hat, wird sie in der Sitzung des Regierungsrates durch dessen Präsidenten vorgenommen.

#### **IV. Die Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen.**

§ 34. Jeder stimmberechtigte Bürger hat das Recht, gegen Abstimmungs- und Wahlverhandlungen wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen Beschwerde zu erheben.

§ 35. Beschwerden gegen Massnahmen der Gemeinderäte, welche vor einer Volksabstimmung oder Wahl zu treffen sind, werden vom Regierungsrat endgültig entschieden.

Gehen solche Beschwerden erst kurz vor dem Tage der Stimmgabe ein, soll der Entscheid des Regierungsrates womöglich so rasch erfolgen, dass er noch für die bevorstehende Stimmgabe in Wirksamkeit treten kann.

§ 36. Der Regierungsrat entscheidet ferner endgültig über Beschwerden gegen die Amtsführung von Wahlausschüssen, sobald diese Beschwerden nicht die Gültigkeit des Ergebnisses in Zweifel ziehen.

Antrag der Kommission:

§ 37. Die Beschwerde ist innert einer Frist von acht Tagen schriftlich beim Regierungsrat zu erheben. Die Frist beginnt zu laufen mit dem der Stimmgabe folgenden Tage; sie gilt als innegehalten, wenn die Beschwerde bis sechs Uhr abends des letzten Tages der Behörde oder der Post übergeben war.

Diese...

§ 38. Jedes Mitglied eines Wahlausschusses oder drei stimmberechtigte Bürger können beim Regierungsrat durch ein mit Begründung versehenes gestempeltes Gesuch innert der Frist von vier Tagen nach dem Tag der Stimmgabe die Nachprüfung der Stimmzettel oder Wahlzettel ihres Abstimmungskreises verlangen. Wird ein solches Gesuch gestellt, so ist die Nachprüfung unter Aufsicht des Regierungspräsidenten vorzunehmen; das Ergebnis der Nachprüfung macht Regel für die Ermittlung des Ergebnisses.

Antrag der Kommission:

« gestempeltes » streichen.

§ 39. Der Regierungsrat kann innert der Beschwerdefrist von Amtes wegen eine Untersuchung über Abstimmungs- und Wahlverhandlungen anordnen. Einem solchen Beschluss kommt die Wirkung einer Beschwerde zu.

§ 40. Bei allen Untersuchungen über Abstimmungs- und Wahlbeschwerden sind die Gemeindebehörden und die Ausschüsse verpflichtet, vor dem Untersuchungsbeamten zu erscheinen und Auskunft zu geben.

Ebenso besteht für jeden andern Bewohner des Kantonsgebietes Erscheinungs- und Auskunftspflicht. Die Vorgeladenen werden nach den gleichen Ansätzen entschädigt wie die Zeugen in Strafsachen.

§ 41. Vorbehältlich der in den §§ 35 und 36 vorgesehenen Fälle werden Beschwerden gegen Volksabstimmungen und gegen Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen vom Grossen Rate entschieden. Der Regierungsrat stellt die Anträge.

§ 42. Erweist sich eine Beschwerde oder ein Gesuch um Nachprüfung der Stimmzettel als leichtfertig oder völlig haltlos, so können die Beschwerdeführer oder Gesuchsteller vom Regierungsrat zur ganzen oder teilweisen Kostentragung verhalten werden.

Der Regierungsrat kann die Kosten einer Untersuchung ganz oder teilweise einer Gemeinde überbinden, wenn es sich erweist, dass deren Organe an den vorgekommenen Unregelmässigkeiten Schuld tragen.

## V. Besondere Bestimmungen für die Verhältniswahl.

§ 43. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter (Listenvertreter) und einen Ersatzmann zu bezeichnen; geschieht dies nicht, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter und der zweite als Ersatzmann.

Der Vertreter ist den Behörden gegenüber berechtigt und verpflichtet, für die Unterzeichner des Vorschlags alle diesen auffallenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

§ 44. Der Regierungsstatthalter, bei dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, unterzieht dieselben sofort einer vorläufigen Prüfung; er weist Vorschläge, welche einen Mangel aufweisen, zurück. Ist die Hebung der Mängel bis zum Abend des 20. Tages vor dem Wahltag nicht möglich, kann der Regierungsstatthalter den Einreichungstermin für die betreffende Partei um eine kurze Frist verlängern.

Die Prüfung kann später wiederholt werden.

§ 45. Ein Bürger kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; er kann nach Einreichung des Wahlvorschlags die Unterschrift nicht zurückziehen.

Ein Kandidat kann nur auf einem Vorschlag stehen.

Ein Kandidat kann seinen Namen bis zum 16. Tage (drittletzten Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zurückziehen. Die Listenunterzeichner können einen Kandidaten bis zum 13. Tage vor dem Wahltag (zweitletzter Montag) zurückziehen; ebenso können sie Ersatzvorschläge bis zum gleichen Tag einreichen. Allen Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beiliegen, dass er die Kandidatur annehme.

Ersatzvorschläge werden, sofern der Listenvertreter nichts anderes bestimmt, am Ende des Vorschlags eingereicht.

Nach dem 13. Tage vor dem Wahltag (zweitletzter Montag) dürfen an den Wahlvorschlägen (Listen) keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.

§ 46. Die Verfügungen der Regierungsstatthalter im Vorverfahren können durch Beschwerde der Beteiligten an den Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage; für Beginn und Innehaltung der Frist gelten die Vorschriften des § 37.

§ 47. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 19 und 20.

§ 48. Wird ein in mehreren Wahlkreisen Vorgeschlagener mehrfach gewählt, so hat ihn der Regierungsrat unter Fristbestimmung zu einer Erklärung zu veranlassen darüber, welche Wahl er annehme. Geht die Erklärung nicht ein, so wird der Wahlkreis vom Regierungsrat durch das Los bestimmt. In den andern Wahlkreisen wird er gestrichen.

Wird ein in mehreren Wahlkreisen Vorgeschlagener nur in einem Wahlkreis gewählt, so wird er in den andern Wahlkreisen gestrichen.

Wird er in keinem Wahlkreis gewählt, so bleibt er in allen Ersatzkandidat, bis er in einen Kreis zur Nachfolge berufen wird; hierauf wird er in den andern Wahlkreisen gestrichen.

§ 49. Die Ermittlung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlkreise erfolgt durch die Regierungsstatthalterämter.

Eine Verordnung des Regierungsrates ordnet die Durchführung der Zählarbeit in den Abstimmungskreisen und in den Wahlkreisen.

§ 50. Sofort nach Ermittlung des Ergebnisses übermittelt der Regierungsstatthalter eine Liste der Gewählten und der Ersatzmänner jeder Partei der Staatskanzlei; diese stellt den Gewählten die Wahlanzeige zu.

Rücktrittserklärungen sind dem Regierungsstatthalter einzureichen.

Ebenso machen die Regierungsstatthalter der Staatskanzlei Mitteilung, wenn Ergänzungswahlen nötig werden und wenn Mitglieder ausscheiden.

§ 51. Wird eine Ergänzungswahl nach Art. 19 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 notwendig, so werden zunächst die Unterzeichner der nicht genug Kandidaten aufweisenden resp. der erschöpften Liste vom Regierungsstatthalter zur Einreichung eines neuen Vorschlages aufgefordert. Ist die Zahl der im Wahlkreis stimmberechtigten ursprünglichen Vorschlagsunterzeichner unter 10 gesunken, so können sich die Verbleibenden auf diese Zahl ergänzen. Der neue Vorschlag muss aber mindestens von 10 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.

Die auf diesem Wege neu vorgeschlagenen werden vom Regierungsrat ohne weiteres als gewählt erklärt.

§ 52. Können sich die ursprünglichen Unterzeichner über den Zuzug neuer Unterzeichner oder über die Person der Kandidaten nicht einigen, oder machen sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, so wird das Vorschlagsrecht wieder für alle Stimmberechtigten frei. (§ 43 ff.)

## VI. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 53. Es können vom Regierungsrat Ordnungsbussen von 5—200 Fr. ausgesprochen werden:

1. gegen alle oder einzelne Mitglieder eines Gemeinderates wegen Widerhandlung gegen die §§ 4, 5, 6, 7 dieses Dekretes;
2. gegen alle oder einzelne Mitglieder eines Ausschusses wegen Widerhandlung gegen die §§ 10, 13 bis und mit 18, 22, 23, Abs. 2, dieses Dekretes.

§ 54. Gegen Mitglieder von Wahlausschüssen, welche ohne triftige Entschuldigung vom Abstimmungs- oder Wahlgeschäft ganz oder teilweise fernbleiben, kann der zuständige Gemeinderat eine Ordnungsbusse von 5—50 Fr. aussprechen.

§ 55. Für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zu beachten.

§ 56. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt; er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 57. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden aufgehoben: alle diesem Dekrete widersprechenden Bestimmungen, insbesondere:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Antrag der Kommission:

...gegen eine Gemeindebehörde wegen...

1. Das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. November 1904;
2. das Kreisschreiben des Regierungsrates betr. die Ersetzung der Mitglieder eines Wahlausschusses usw., vom 5. Juli 1873.

*Bern*, 13. April 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Bern*, den 29. April 1921.

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**F. von Fischer.**

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat.

# Gesetz

betreffend

## die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht und Abänderung von Art. 523 des Strafverfahrens.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### Art. 1.

In allen Fällen, in denen im Strafgesetzbuch und in andern zurzeit in Kraft stehenden Gesetzen, Dekreten und Verordnungen des Kantons Bern die Strafandrohungen nach bestimmten Werten abgestuft sind, werden die Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht.

### Art. 2.

Art. 523 Alinea 1 St.-V. wird in der Weise abgeändert, dass zehn Franken Busse oder Bruchteile unter zehn Franken für einen Tag Gefängnis gezählt werden. Ein Tag Arbeit (Art. 523 Al. 2) wird zu fünf Franken berechnet.

### Art. 3.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Es findet auch Anwendung auf alle bei seinem Inkrafttreten bereits hängigen Straffälle. Die in diesem Zeitpunkte bei den urteilenden Strafgerichten hängigen Fälle werden von diesen Instanzen erledigt. Es dürfen jedoch nur diejenigen Strafandrohungen zur Anwendung gebracht werden, die den in diesem Gesetze festgesetzten Wertgrenzen entsprechen.

Bern, den 14. Februar 1921.

*Im Namen des Grossen Rates*  
der Präsident  
**Ramstein,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

# Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Vereinfachung der Bezirksverwaltung.

(Februar 1921.)

Die Bezirksverwaltung des Kantons Bern gliedert sich territorial nach örtlich abgegrenzten Bezirken, im innern nach verschiedenen Beamtungen zur Erfüllung von bestimmten Aufgabenkomplexen.

Die territoriale Gliederung findet ihre Grundlage im Dekret vom 10. Juni 1803 betreffend die Einteilung des Kantons in 22 Aemter. Das Dekret vom 6. April 1916 betreffend die Einteilung des neuvereinigten Gebietes bestimmte, dass die Stadt und das Gebiet von Biel mit dem Amtsbezirk Nidau, der heutige Amtsbezirk Neuenstadt mit dem Amtsbezirk Erlach vereinigt werden sollten, während der Rest des neuen Kantonsteils in fünf Amtsbezirke eingeteilt wurde. Durch Beschluss vom 26. Januar 1832 wurde die Stadt Biel zum Hauptort eines eigenen Amtsbezirkes erhoben und durch Dekret vom 3. September 1846 die Amtsbezirke Neuenstadt und Laufen verselbständigt. Damit war die Zahl von 30 Amtsbezirken erreicht.

Die Verwaltungsaufgaben wurden innerhalb des einzelnen Bezirks wie folgt verteilt. Durch Art. 4, Abs. 2, der Verfassung vom 6. Juli 1831 wurden die Funktionen des alten Oberamtmanns aufgelöst in die Amtspflichten des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters. Gemäss Art. 43 des Gesetzes vom 3. Dezember 1831 über die Amtspflichten der Regierungsstatthalter blieb die Kanzlei der beiden neuen Beamten vorläufig vereinigt. Die Trennung erfolgte durch das Gesetz vom 18. Dezember 1832. Während später die Befugnisse des Gerichtsschreibers durch Uebertragung der Führung des Handels- und Güterrechtsregisters erweitert wurden, wurde der Amtsschreiber in der Folge zum Grundbuchverwalter.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs brachte eine Kategorie neuer Beamten, nämlich die Betreibungsbeamten, und endlich wurde zur Wahrung der finanziellen Interessen des Staates in den Bezirken die Stelle

eines Amtsschaffners geschaffen. Die Arbeitslast in einzelnen Bezirken erforderte einen Ausbau der Organisation. Im Amtsbezirk Bern arbeiten zurzeit 7 Gerichtspräsidenten — einschliesslich 2 Untersuchungsrichter —, 2 Regierungsstatthalter und 2 Betreibungsbeamte, im Amtsbezirk Biel finden wir 2 Gerichtspräsidenten. Andererseits ist in einer Reihe von Aemtern die Stelle des Amtsschaffners mit derjenigen eines andern Bezirksbeamten verschmolzen.

Die äussere und innere Gliederung bildet die Grundlage der Verwaltung, von der bei der Besprechung von Reorganisationen auszugehen ist. Sie hat dazu geführt, dass der Kanton Bern eine verhältnismässig grosse Zahl von Bezirksbeamten besitzt. Gegenwärtig sind es deren 173.

Die einzelnen Amtsbezirke sind ungleich stark bevölkert. Wenn auch die Arbeitslast sich nicht nach der Bevölkerungszahl allein bemisst, so ist doch die Volkszahl ein Element, das bei der Bestimmung der Arbeitslast mitspielt. Für die Regierungsstatthalterämter vor allem ist ausserdem die Zahl der Gemeinden in ihrem Bezirk von Bedeutung.

Entsprechend der Zahl der Einwohner ist denn auch die Arbeitslast in den Bezirken verschieden. Auch hier vermögen allerdings die Zahlen kein abschliessendes Bild zu geben, indem es nicht nur von der Zahl, sondern auch von der Art der Geschäfte abhängt, ob ein Amtsbezirk mehr oder weniger schwer belastet ist. So wird beim Betreibungs- und Konkursamt insbesondere die Zahl der Konkurse, beim Richter auch die Zahl der Prozesse, die vom Amtsgericht zu erledigen sind, wesentlich in Betracht fallen.

Ueber die Einwohnerzahlen und die Geschäftslast in einigen Amtsbezirken soll nachstehende Zusammenstellung kurz einen Ueberblick geben:

Arbeitsbelastung in einigen Amtsbezirken 1919.

Amtsbezirke	Einwohner am 1. Dezember 1920	Gerichtspräsident						Amtsgericht				Betreibungsämter						Amtsschreibereien							
		Einzig Instanz, ord. Verfahren	Einzig Instanz, summ. Verfahren	Erste Instanz, ord. Verfahren	Erste Instanz, summ. Verfahren	Korrekt. Richter, Angeschuldigte	Polizeirichter, Angeschuldigte	Streitigkeiten gemäss Art. 3, Abs. 1, Zivilproz.	Streitigkeiten gemäss Art. 3, Abs. 2, Zivilproz.	Entmündigungen	Korrekt. Gericht, Angeschuldigte	Betreibungen	Pfändungen	Verwertungen	Konkurse	Arreste	Retentionsverzeichnisse	Nachlassverfahren wo Betr.-Beamter Sachwalter	Eigentumsbeitrag	Dienstbarkeiten und Grundlasten	Grundpfandrechte	Vormerkungen	Anmerkungen	Abänderungen	Löschungen
Neuenstadt . . .	4541	43	23	4	—	6	260	1	1	—	12	562	152	16	8	4	11	—	309	4	175	63	1	30	331
Saanen . . .	5975	41	70	17	41	62	286	1	11	5	6	498	92	6	5	22	40	1	278	114	153	43	—	154	461
Oberhasle . . .	6470	46	101	5	15	50	151	1	5	10	10	1007	103	3	—	5	—	—	430	29	135	90	5	168	390
Erlach . . .	7956	31	70	—	—	49	175	1	—	1	25	563	212	—	—	8	3	—	720	46	260	41	2	214	678
Laufen . . .	8479	67	46	8	29	50	497	—	10	1	11	1520	392	102	3	21	16	—	586	40	262	101	11	486	421
Wangen . . .	18463	65	58	4	20	61	574	2	14	—	27	900	161	27	1	9	3	—	435	74	268	103	16	324	528
Aarberg . . .	19163	86	37	2	6	110	736	—	17	4	24	910	202	10	4	4	8	—	631	100	308	95	6	504	723
Aarwangen . . .	28634	97	61	19	25	59	463	2	20	6	17	1037	247	25	4	5	8	—	629	158	450	204	6	877	1590
Interlaken . . .	27809	94	146	15	194	250	875	4	31	3	53	4179	1269	57	50	30	24	1	1348	131	779	556	24	904	1335
Thun . . .	40617	135	283	24	12	112	1253	6	10	16	75	3344	1508	96	17	19	29	—	1129	231	326	55	4	783	486

Arbeitsbelastung in einigen Amtsbezirken 1913 (Amtsschreibereien 1914).

Amtsbezirke	Einwohner am 1. Dezember 1910	Gerichtspräsident						Amtsgericht				Betreibungsämter						Amtsschreibereien							
		Einzig Instanz, ord. Verfahren	Einzig Instanz, summ. Verfahren	Erste Instanz, ord. Verfahren	Erste Instanz, summ. Verfahren	Korrekt. Richter, Angeschuldigte	Polizeirichter, Angeschuldigte	Streitigkeiten gemäss Art. 3, Abs. 1, Zivilproz.	Streitigkeiten gemäss Art. 3, Abs. 2, Zivilproz.	Entmündigungen	Korrekt. Gericht, Angeschuldigte	Betreibungen	Pfändungen	Verwertungen	Konkurse	Arreste	Retentionsverzeichnisse	Nachlassverfahren wo Betr.-Beamter Sachwalter	Eigentumsbeitrag	Dienstbarkeiten und Grundlasten	Grundpfandrechte	Vormerkungen	Anmerkungen	Abänderungen	Löschungen
Neuenstadt . . .	4237	6	—	—	19	20	140	2	—	—	1	820	185	27	9	3	2	1	94	—	87	4	2	5	114
Saanen . . .	5412	90	21	—	88	32	166	2	2	1	11	1643	530	9	14	—	5	—	296	42	164	—	—	70	432
Oberhasle . . .	6810	31	38	—	157	28	177	1	6	8	14	3524	610	28	17	14	2	—	201	17	150	19	9	127	425
Erlach . . .	7505	47	12	—	13	25	203	5	2	2	18	1729	895	6	2	4	8	—	318	17	190	122	3	437	348
Laufen . . .	8383	222	11	—	103	75	437	8	2	1	23	3378	901	126	10	31	16	—	500	26	207	175	3	187	503
Wangen . . .	18194	83	43	—	48	70	297	6	12	1	16	1706	562	59	13	4	15	—	346	117	260	170	4	516	623
Aarberg . . .	19171	56	11	—	69	46	307	4	11	7	18	1643	558	38	8	1	16	—	337	82	240	126	36	378	447
Aarwangen . . .	28324	88	66	—	158	67	482	14	15	3	34	1903	543	54	16	15	30	2	418	97	415	267	9	874	727
Interlaken . . .	30143	223	83	—	733	191	952	18	24	6	65	10590	4287	148	84	51	57	2	994	107	604	946	46	1145	1400
Thun . . .	37168	174	171	—	165	121	1398	33	35	10	38	5897	2401	163	63	26	57	—	774	137	645	562	24	979	1454

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich eine ungleiche Belastung der einzelnen Amtsbezirke. Wenn man aber die grossen Unterschiede in der Geschäftslast betrachtet, kann man daraus ohne weiteres folgern, dass die Beamten der wenig belasteten Bezirke nicht voll beschäftigt sind. Die vermehrte Zahl der Angestellten in den mehrbelasteten Bezirken hebt die Unterschiede in der Arbeitsleistung nur teilweise auf. Von den Beamten der kleinen Bezirke vor allem wird deshalb Klage erhoben, dass sie nicht genügend beschäftigt seien. Dieser Umstand ist der Grund zu verschiedenen Uebelständen. Die mangelhafte Ausnützung der Arbeitskraft der Beamten bedingt eine unrationelle Verwaltung. Die geringe Belastung mit Geschäften erlaubt dem Staat nicht, seine Beamten ihren Kenntnissen und ihrer Stellung angemessen zu bezahlen. Die Stellung der Beamten und damit ihr Ansehen bei der Bevölkerung ihres Bezirks wird verringert. Die mangelhafte Entlohnung bildet den Grund zu einem häufigen Beamtenwechsel, welcher für die ordentliche Verwaltung allgemein, insbesondere aber für die Rechtspflege verhängnisvoll wirkt, indem jeder Beamte nur dann seine Pflichten ganz erfüllen kann, wenn er mit dem Volke verwachsen ist und seine Sitten und Gebräuche kennt.

Das Missverhältnis zwischen persönlichen Anforderungen und Entlohnung einerseits, zwischen zu leistender Arbeit und Besoldung andererseits und die daraus sich ergebenden Misstände haben schon seit einiger Zeit einer Bewegung gerufen, die eine Reorganisation der Bezirksverwaltung bezweckt. Als Ziele dieser Bewegung ergeben sich: Bessere und gleichmässige Ausnützung der Arbeitskraft der Bezirksbeamten, ihre ökonomische und damit auch ideelle Besserstellung, sodann auch gewisse Ersparnisse des Staates. In letzterer Beziehung darf man sich aber nicht zu weitgehenden Erwartungen hingeben.

Die eingangs geschilderte Gliederung der Bezirksverwaltung in territorialer Beziehung und nach Funktionen weist auf die möglichen Lösungen hin. Sie bestehen entweder in der Verminderung der Zahl der Amtsbezirke durch territoriale Zusammenlegung, oder in der Neueinteilung der den Bezirksbeamten übertragenen Aufgaben.

Die Frage der territorialen Zusammenlegung wurde neuerdings durch eine von Grossrat Dürrenmatt am 20. Mai 1915 begründete Motion aufgerollt. Für diese Lösung spricht, dass sie klare Verhältnisse schaffen und an der bisherigen Verteilung der Funktionen der Beamten nichts ändern würde, und dass sie durch Dekret des Grossen Rates durchgeführt werden könnte, indem die territoriale Gliederung des Kantons ihre Grundlage in den Dekreten vom 20. Juni 1803 und 3. September 1846 findet. Immerhin bleibt die Frage offen, ob nicht die Tragweite einer umfassenden Lösung es nahe legen würde, die Angelegenheit dem Volke vorzulegen. Gegen diese Lösung als solche spricht der einhellige Widerstand, den sie in weiten Kreisen des Volkes finden würde, weil damit eine Tradition aufgehoben würde, die in den Tal-schaften des Oberlandes und Juras und den alten Graf-schaften des Mittellandes bis weit über das Jahr 1803 zurückreicht. Der Widerstand wäre umso stärker, als eine Lösung auf territorialer Grundlage sich nicht auf eine Zusammenlegung bisheriger Amtsbezirke beschränken könnte, sondern eine Neueinteilung des Kantonsgebietes bringen müsste. Dem Umstand, dass

das politische Leben sich immer mehr nach wirtschaftlichen Interessen einstellt, müsste dadurch Rechnung getragen werden, dass sich die neuen Verwaltungsbezirke teilweise nicht um bisherige Amtsbezirks-Hauptorte, sondern um Verkehrszentren herum gruppieren müssten. Dabei müssten die alten Amthäuser verlassen und neue erstellt werden, was in finanzieller Hinsicht den ganzen Erfolg der Reform in Frage stellen würde.

Bei einer blossen Zusammenlegung und Verschmelzung bestehender Amtsbezirke müsste an der Peripherie begonnen werden, wo sich die meisten kleinen Bezirke finden. Beginnt man mit der Neueinteilung im Innern, so bleiben die kleinen Grenzbezirke bestehen. An eine Verschmelzung von Laufen mit Delsberg, Neuenstadt mit Erlach, Saanen mit Obersimmental, Oberhasle mit Interlaken ist aus sprachlichen oder verkehrstechnischen Erwägungen kaum zu denken. Eine Aufteilung richtig belasteter Bezirke ist an sich nicht praktisch. Eine Reihe von Institutionen sind mit den heutigen Bezirken verknüpft und sollen ihnen erhalten bleiben. Wir nennen das Grundbuch, das Handels- und Güterrechtsregister. Den Leuten soll erspart bleiben, den Beamten allzu weit suchen zu müssen, und volkswirtschaftlich wird der Ausfall infolge der verzweigten Verwaltung dadurch einiger-massen eingebracht, dass der einzelne Bürger sich ohne erhebliche Zeitversäumnis der Staatsverwaltung bedienen kann. Aus all diesen Erwägungen halten wir dafür, die Lösung des Problems könne nicht auf diesem Boden gesucht werden.

Bei der Neueinteilung der Funktionen lassen sich die zwei Lösungen denken, dass der nämliche Beamte die gleichen Amtsstellen in verschiedenen Amtsbezirken versieht (Personalunion), oder dass mehrere Amtsstellen innerhalb eines Amtsbezirks dem nämlichen Beamten übertragen werden (Realunion).

Gegen die Personalunion spricht, dass sie nur für den Gerichtspräsidenten in Frage kommen kann, indem sie sich für die Regierungsstatthalter und die Registerführer nicht wohl anwenden lässt. Eine Reform in diesem Sinne, die für eine Anzahl von Amtsbezirken einen mit einem andern Bezirk gemeinsamen Richter schaffen würde, bedeutet eine wenig durchgreifende Lösung und sie soll nur für besondere Fälle vorgesehen werden.

Eine rationelle Lösung, die erreichbar ist und im Rahmen des möglichen eine Vereinfachung bringt, erblicken wir in der Zuteilung verschiedener Amtsfunktionen innerhalb eines Amtsbezirks an den nämlichen Beamten. Wir erwähnen, dass schon bisher in etwa 18 Amtsbezirken das Amt des Amtsschaffners einem andern Beamten, zumeist dem Amtsschreiber, aber auch dem Regierungsstatthalter übertragen und dass in zwei Bezirken der Gerichtsschreiber zugleich Betreibungsbeamter ist. Schwierigkeiten bieten nur die beiden übrig bleibenden Aemter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters. Eine Vereinigung des Amtes des Gerichtspräsidenten mit einer der vier andern Beamtionen ist kaum denkbar, ebenso kann der Regierungsstatthalter höchstens zugleich Amtsschaffner sein, hingegen nicht wohl eines der andern Aemter versehen. Der praktisch einzig denkbaren Lösung, der Vereinigung der Stellen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters stehen aber die Bestimmungen der Staatsverfassung, insbesondere Art. 10 und 11 entgegen, die den Grundsatz der Tren-

nung der Gewalten in allen Stufen der Staatsverwaltung verkünden. Eine Lösung in diesem Sinne bedarf einer Aenderung der Verfassung.

Vor dem Jahre 1831 wurden die bernischen Bezirke durch einen Oberamtmann verwaltet, der die Gerichtsbarkeit, die Verwaltung und die Finanzverwaltung in den Bezirken in einer Person vereinigte. 1831 wurden seine Funktionen einerseits dem Gerichtspräsidenten, anderseits dem Regierungstatthalter übertragen. An der Trennung wurde seither konsequent festgehalten. Daneben ist manches anders geworden. Die jahrzehntelange, getrennte Entwicklung hat die Begriffe der Rechtssprechung und der Verwaltung abgeklärt. Gegen die Amtshandlungen des Gerichtspräsidenten und des Regierungstatthalters steht dem Bürger das Recht auf Weiterziehung und Beschwerde an die obere Behörde zu. An Stelle der Wahl der Beamten durch den Regierungsrat und den Grossen Rat ist die Volkswahl getreten, der sich die Beamten alle 4 Jahre zu unterziehen haben. Seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates können Verfügungen kantonaler Behörden, die als Willkür oder Gesetzesverletzung bezeichnet werden müssen, an das Bundesgericht weitergezogen werden. Diese Aufzählung der Sicherungsmittel, die dem einzelnen Bürger zur Verfügung stehen, beweist, dass die Bedenken gegen die Zusammenlegung der Ämter des Regierungstatthalters und des Gerichtspräsidenten in einzelnen Amtsbezirken mehr theoretischer als praktischer Natur sind, und dass es kein Wagnis bedeuten würde, heute den Oberamtmann wiederum einzuführen. Nur dadurch könnte in den kleinsten Amtsbezirken eine Neueinteilung der Funktionen vorgenommen werden, die eine rationelle Vereinfachung der Bezirksverwaltung bedeuten würde.

Es ist auch denkbar, die Funktionen des Regierungstatthalters in verschiedene Gruppen aufzulösen und davon namentlich diejenigen dem Gerichtspräsidenten zu übertragen, die richterlicher Natur sind. Wir denken dabei an die Funktionen des Regierungstatthalters im Entmündigungsverfahren, beim Entzug der elterlichen Gewalt, in den Beschwerdeverfahren aller Art. Damit wäre auch verbunden die Aufsicht über das Vormundschafts- und das Gemeindewesen. Andere Befugnisse könnten dem Amtsschreiber oder gar untern Polizeioorganen überlassen werden. Doch handelt es sich um Befugnisse von untergeordneter Bedeutung, deren Uebertragung an die Gerichtspräsidenten vom Standpunkt der Gewaltentrennung aus zu keinen Bedenken Anlass gibt. So kommen wir dazu, die Uebertragung der Befugnisse des Regierungstatthalters auf den Gerichtspräsidenten für eine gewisse Anzahl von Bezirken grundsätzlich zu beantragen.

Durch die Verminderung der Zahl der Bezirksbeamten in einer Reihe von Amtsbezirken auf drei, in andern auf vier, wird eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast erreicht. Alle Beamten sind voll beschäftigt, und sie haben daher einen Anspruch darauf, als voll beschäftigt bezahlt und von der Bevölkerung geachtet zu werden. Die bisherigen Amtsbezirke mit ihrer Tradition und mit den bisher benützten Räumen können beibehalten werden. Der Bezirksbeamte bleibt in der Nähe des Bürgers und kann ihm, was namentlich in kleinen Bezirken wichtig ist, Ratgeber sein. Die veränderte Stellung ermöglicht den Beamten, in ihrem Amte eine Lebensstellung zu

sehen und durch Verbleiben im Amte sich diejenigen Lokalkenntnisse zu erwerben, die für ein gedeihliches Wirken in der Verwaltung und in der Rechtssprechung unerlässlich sind. Diese Vorteile scheinen uns bei weitem die mehr theoretischen Bedenken wegen der teilweisen Aufhebung des Grundsatzes der Gewaltentrennung aufzuwiegen und wert zu sein, dass der Bürger das kleine Opfer bringt, welches in einem Verzicht auf die bisherige weitläufige Organisation liegt.

Diese Lösung bedingt die Abänderung verschiedener Verfassungsbestimmungen. Wir gehen von Art. 45 der Staatsverfassung aus, welcher bestimmt, dass für jeden Amtsbezirk ein Regierungstatthalter gewählt wird. Der Grundsatz wird für die grosse Zahl der Amtsbezirke bleiben, und nur in denjenigen Bezirken, wo eine Verminderung der Beamten auf drei Stellen eintreten soll, muss eine Aenderung in dem Sinne eintreten, dass der Gerichtspräsident zugleich auch die Funktionen des Regierungstatthalters ausüben kann. Dies wollen wir durch Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in Art. 45 ermöglichen, lautend: Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungstatthalters den Gerichtspräsidenten übertragen. Durch die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung sind für diejenigen Amtsbezirke, die das Dekret des Grossen Rates bezeichnet, diejenigen gesetzlichen Bestimmungen abgeändert, die die Kompetenz des Regierungstatthalters begründen. Eine besondere gesetzliche Regelung ist in diesem Falle nicht nötig. Die Bezeichnung der Amtsbezirke muss dem Grossen Rat überlassen werden, damit den Verhältnissen Rücksicht getragen werden kann, wenn sie sich ändern sollten. Der neue Absatz 2 bedingt, dass Absatz 1 des Art. 45 wie folgt abgeändert wird: für jeden Amtsbezirk wird *ordentlichweise* ein Regierungstatthalter eingesetzt.

Sodann sind diejenigen Verfassungsbestimmungen abzuändern, welche den Grundsatz der Gewaltentrennung festlegen. Dies geschieht am einfachsten dadurch, dass in den Art. 10 und 11 der Staatsverfassung Art. 45, Abs. 2, in der vorhin geschilderten Fassung vorbehalten wird, und wir schlagen deshalb die Einfügung eines neuen Art. 10, Abs. 2, und Art. 11, Abs. 2, vor, lautend: Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2. Dadurch wird der Grundsatz der Gewaltentrennung an sich bestätigt, sein Geltungsgebiet dagegen einigermaßen dadurch eingeschränkt, dass in den vom Grossen Rat bezeichneten Amtsbezirken der nämliche Beamte sowohl die richterliche als auch die administrative Gewalt ausübt.

Der gleiche Vorbehalt ist hinsichtlich der Wahl des Regierungstatthalters und der Zuteilung der Kompetenzen an ihn in den Art. 46 und 47 der Verfassung zu machen.

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass für besonders geeignete Fälle die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die sog. Personalunion einzuführen, d. h. den nämlichen Beamten seine Funktionen in zwei oder mehreren Amtsbezirken ausüben zu lassen. Diese Bestimmung wird wohl ausschliesslich auf den Gerichtspräsidenten Anwendung finden. Auch da wird nur der Präsident als Einzelrichter und Vorsitzender des Amtsgerichts für zwei Amtsbezirke arbeiten; die Amtsgerichte werden, wie bisher, getrennt bleiben. Es ist zweckmässig, dass je nach der Geschäftslast in den einzelnen Bezirken der Grosse Rat im Einzelfall bestimmen kann, wo eine solche Vereinigung ein-

treten soll. Diesem Zwecke dient der neue Absatz 2 zu Art. 56, welcher die Grundlage für eine Neuzuteilung der Kompetenzen und für die Verfügung durch den Grossen Rat schafft.

Auch für diesen Fall ist eine Bestimmung hinsichtlich der Wahl zu treffen, und der Entwurf zu einem Absatz 2 zu Art. 57 sieht vor, dass die Wahl des gemeinsamen Gerichtspräsidenten durch die stimmberechtigten Bürger beider Amtsbezirke zusammen vorzunehmen sei.

Bei der Durchführung dieser Neuerungen sollten nach der Auffassung der vorberatenden Behörden Härten tunlichst vermieden werden. Man wird sich dem neu vorgesehenen Zustand vor allem anpassen, wenn in denjenigen Amtsbezirken, wo eine Verminderung der Zahl der Beamten eintreten soll, eine Stelle frei wird. Eine Neubesetzung wird dann unterbleiben. Immerhin sollte ein Zeitpunkt bestimmt werden, bis zu welchem die geplante Neuerung durchgeführt sein wird, und da halten wir dafür, dass durch die von uns vorgeschlagene Uebergangsbestimmung nach Art. 62 der Verfassung, die den heute im Amte befindlichen Beamten gestattet, für den Rest der Amtsdauer und hernach für vier fernere Jahre im Amte zu bleiben, alle Interessen genügend gewahrt seien. Wir empfehlen deshalb, auch der Uebergangsbestimmung zuzustimmen.

Zum Schlusse möchten wir die finanziellen Folgen der geplanten Neuerung kurz streifen. Ein abschliessendes Urteil ist heute deshalb nicht möglich, weil dem Dekret des Grossen Rates vorbehalten ist, zu be-

stimmen, in welchen Amtsbezirken und in welchem Masse eine Verringerung der Zahl der Beamten eintreten soll. Gegenüber dem heutigen Zustand kann mit einer Verminderung um rund 20 Amtsstellen gerechnet werden, indem in einigen Amtsbezirken der Ausfall an Arbeitskräften durch Vermehrung von Angestellten wird wett gemacht werden müssen. Die Brutto-Ersparnis dürfte nach heutigen Besoldungsansätzen einen Höchstbetrag von 150,000 Franken nicht übersteigen. Die Amtsbezirke, wo eine Verminderung der Zahl der Beamten und eine Mehrbelastung der übrigbleibenden Funktionäre stattfindet, werden aber, um die genannten Ziele zu erreichen, in der Besoldungsklasse vorgerückt werden müssen, so dass eine vorsichtige Schätzung kaum mehr als eine reine Ersparnis von 100,000 Fr. im Jahr ermitteln wird.

Dagegen verweisen wir nachdrücklich darauf, dass die von uns geplante Lösung geeignet ist, die vornehmsten Ziele der Verwaltungsreform, eine gleichmässige Verteilung der Arbeit, die volle Ausnützung der Arbeitskraft der Beamten und damit auch ihre finanzielle und ideelle Besserstellung herbeizuführen. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Bern, den 5. Februar 1921.

*Der Justizdirektor:*  
**Lohner.**

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der  
Kommission des Grossen Rates**  
vom 29. u. 30. März 1921.

Art. 46.

Der Regierungsstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

*Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.*

Art. 47.

Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrates die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung, sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

*Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.*

Art. 56.

In den Amtsbezirken wird die Gerichtsbarkeit durch die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte ausgeübt.

*Durch Dekret kann der Grosse Rat die Amtsverrichtungen der Gerichtspräsidenten mehrerer Amtsbezirke demselben Beamten übertragen.*

Art. 57.

Der Präsident, sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt.

*Ist gemäss Art. 56, Abs. 2, für mehrere Amtsbezirke nur ein Gerichtspräsident eingesetzt, so erfolgt dessen Wahl durch die stimmberechtigten Bürger der betreffenden Amtsbezirke.*

Die Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

**Uebergangsbestimmung.**

Am Schluss von Titel III.

*Die gegenwärtig im Amt stehenden Bezirksbeamten, deren Stellen infolge der Ausführung der in den Art. 45, Abs. 2, und 56, Abs. 2, enthaltenen Bestimmungen aufgehoben werden, können bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt bleiben und sind noch für eine fernere Periode wählbar.*

Bern, den 30. März 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**G. Bühler.**

**Vereinfachung der Bezirksverwaltung.**

**Abzuändernde Bestimmungen der Staatsverfassung.**

Art. 9, Abs. 1.

Das Vorschlagsrecht umfasst das Begehren von zwölftausend Stimmberechtigten um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekretes, sowie eines Dekretes des Grossen Rates über Einteilung des Staatsgebietes in Amtsbezirke.

Art. 10.

Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

*Vorbehalten bleiben Art. 45, Abs. 2, und Art. 49.*

Art. 11.

In der gleichen Stelle dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt;
2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zueinander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

*Vorbehalten bleibt Art. 45, Abs. 2.*

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 45.

Für jeden Amtsbezirk wird *ordentlicherweise* ein Regierungsstatthalter eingesetzt.

*Der Grosse Rat kann durch Dekret für einzelne Amtsbezirke die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters dem Gerichtspräsidenten übertragen.*

Für den Bezirk Bern kann das Regierungsstatthalteramt durch Dekret des Grossen Rates besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungsstatthalters ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit notwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

# Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Revision des Wirtschaftspolizeidekretes vom 19. Mai 1897.

(Januar 1921.)

Wir sehen uns veranlasst, Ihnen die Revision des Wirtschaftspolizeidekretes vom 19. Mai 1897 zu beantragen. Den Grund hiezu bietet vor allem aus die Regelung der Schliessungsstunde der Wirtschaften. Während des Krieges musste namentlich mit Rücksicht auf die Einschränkung des Brennstoffverbrauches die Wirtschaftsschliessungsstunde herabgesetzt werden. Die kantonale Verordnung vom 27. November 1917 setzte sie auf 11 Uhr abends und Samstags auf 12 Uhr nachts fest. Die Ortspolizeibehörden waren befugt, mit Genehmigung der kantonalen Polizeidirektion den Wirtschaftsschluss um eine Stunde früher anzusetzen. Nach Aufhebung der Verordnung vom 27. November 1917 machten eine ganze Anzahl von Gemeinden aller Landesteile von dem Rechte Gebrauch, die Schliessungsstunde der Wirtschaften, die im Dekret auf 12 Uhr nachts festgesetzt ist, auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen. Die Grosszahl der Gemeinden liess es dagegen beim früheren Zustande bewenden. Eine möglichst einheitliche Regelung dieser Frage muss aber platzgreifen, sonst ist vorauszusehen, dass diejenigen Gemeinden, die einen frühern Wirtschaftsschluss festgesetzt haben, durch die Konkurrenz ihrer Nachbargemeinden mit der Zeit gezwungen werden, auf ihre Stellungnahme zurückzukommen, wenn nicht eine allgemeine Nachfolge in ihrem Vorgehen stattfindet, oder solches durch staatlichen Erlass begünstigt wird. Die Frage, ob nicht die Schliessungsstunde für die Wirtschaften allgemein um eine Stunde vorgeschoben werden soll, wobei immerhin mit dem Samstagabend eine Ausnahme gemacht wer-

den kann, ist daher dringlich. Wir halten dafür, sie sei im Interesse der Volksgesundheit und der Bekämpfung des Alkoholismus zu bejahen. Im besonderen ist zu bemerken, dass gewisse Gemeinden auch am Sonntag den 12 Uhr Schluss beibehalten haben (z. B. Bern-Stadt). Wir halten diese Lösung nicht für glücklich, indem erfahrungsgemäss die am Sonntagabend begangenen alkoholischen Ekzesse nachteilig auf die Arbeitstätigkeit der beginnenden Woche einwirken (Unfallstatistik). Wir beantragen demnach, die Schliessungsstunde für das Gebiet des ganzen Kantons auf 11 Uhr abends, Samstags auf 12 Uhr nachts, festzusetzen. Dabei soll den Gemeinden das Recht gewahrt bleiben, wie bisher, noch einen früheren Wirtschaftsschluss zu beschliessen (10 Uhr abends). Es ist darauf hingewiesen worden, dass insbesondere das Hotelgewerbe einen früheren Wirtschaftsschluss nicht ertrage. Demgegenüber ist zu sagen, dass nach der Vorschrift von § 3 des Dekretes der Wirtschaftsschluss die eigentlichen Hotelgäste nicht berührt. Der Einwand ist also nicht begründet.

Nachdem sich die Revision des Dekretes mit Rücksicht auf diese erste Frage aufdrängt, scheint es geboten, auch gewisse andere Vorschriften, die sich als revisionsbedürftig erwiesen haben, zu verbessern. Ausserdem müssen die sämtlichen Gebühren, im Sinne der Erhöhungen dem veränderten Geldwerte angepasst werden. Wir halten dafür: dass die Vorschriften des Dekretes, soweit sie sich bewährt haben, belassen werden und auch eine zu weit gehende und unnötige Reglementierung vermieden werden muss. Wir be-

schränken uns daher auf die notwendigsten Aenderungen. Im allgemeinen kann auf die Fassung des Revisionsentwurfes, aus dem sich unsere Anträge zumeist ohne weiteres ergeben, verwiesen werden.

Im einzelnen haben wir folgende Bemerkungen zu machen:

In § 3 wird verlangt, dass geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, deren Abhaltung der Ortspolizeibehörde schriftlich mitteilen, damit die Behörde über den Anlass orientiert ist. Ferner wird die Bezeichnung Freinachtbewilligung in Ueberwirtungsbewilligung abgeändert und ein Zeitpunkt festgesetzt, über welchen die Bewilligungen nicht hinaus gehen sollen. Es hat sich gezeigt, dass nicht selten die Ueberwirtungsbewilligungen für geschlossene Gesellschaften von Personen missbraucht werden, die nicht zu der betreffenden Gesellschaft gehören, sondern die jeden Anlass benutzen, um ihr Wirtshausleben auszuweiten. Wir schlagen eine neue Vorschrift vor (§ 4), die es den Wirten zur Pflicht macht, dafür zu sorgen, dass dies nicht vorkommt. Die Nachlässigkeit des Wirtes, sowie der betreffenden Gesellschaft selbst hat die Verweigerung einer neuen Bewilligung für eine festzusetzende Zeitdauer zur Folge. Wir erblicken hierin eine genügende Sanktion der aufgestellten Vorschrift.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine spätere Oeffnungsstunde (§ 5), namentlich mit Rücksicht darauf vorgesehen werden sollte, dass einzelne Wirtschaften zu früher Morgenstunde Branntwein auschenken an Personen, die zu dieser Zeit besseres zu tun hätten, als sich dem Alkoholgenusse zu ergeben. Wir sind der Ansicht, dass die Verhältnisse in bezug auf die Oeffnungsstunde derart verschieden sind, dass eine einheitliche Regelung nicht wohl angeht und beschränken uns daher, die Regierungsstatthalter in § 5 des Dekretes ganz besonders darauf aufmerksam zu machen, dass sie gegenüber solchen Wirtschaften von ihrem Recht, die Oeffnungsstunde auf einen späteren Zeitpunkt anzusetzen, Gebrauch machen können.

Zu Anständen haben die Vorschriften über das Tanzen geführt, insbesondere was den Tanz in geschlossener Gesellschaft anbelangt. Mit bezug auf den öffentlichen Tanz halten wir dafür, es sei der frühere Zustand, wonach für den ganzen Kanton unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einheitliche Tanzsonntage durch den Regierungsrat festgesetzt werden, aufrecht zu erhalten. Es hat sich gezeigt, dass die Einschränkung der öffentlichen Tanztage dem Tanz in der geschlossenen Gesellschaft merklichen Vorschub geleistet hat, wobei denn sehr häufig der Tanz in der geschlossenen Gesellschaft den Charakter des öffentlichen Tanzes annahm. Es ist geboten, nach dieser Richtung im Interesse der Beschränkung einer zu weit gehenden Vergnügungssucht, gewisse Vorschriften aufzustellen, die den öffentlichen Tanz und den Tanz in der geschlossenen Gesellschaft genauer auseinander halten. In diesem Sinne schlagen wir vor, im § 9 eine Bestimmung einzuschalten, die die Veranstalter einer Tanzbelustigung in geschlossener Gesellschaft und den Wirt dafür verantwortlich macht, dass nicht unbefugte Personen am Tanz in geschlossener Gesellschaft teilnehmen und den Missbrauch mit der Verweigerung einer Bewilligung für eine bestimmte Zeit bedrohen. Wir schlagen zudem vor (§ 10), die Sitte, dass bei Theater- und Konzertaufführungen von Vereinen die

Besucher an der nachfolgenden gemüthlichen und gewöhnlich mit Tanz verbundenen Vereinigung ebenfalls teilnehmen, zu berücksichtigen und gesetzlich zu regeln. Damit wird ein Umstand, der für die Polizeiorgane und den Wirt öfters zu misslichen Auseinandersetzungen führt, beseitigt. Immerhin unterliegt auch hier der Missbrauch den gleichen oben erwähnten Folgen. Zur Ermöglichung einer besseren und reibungslosen Kontrolle aller dieser Anlässe wird der Regierungsstatthalter ausdrücklich verpflichtet (§ 11), von allen Bewilligungen solcher Anlässe die Ortspolizeibehörde und den zuständigen Landjägerposten Kenntnis zu geben. Um eine endgültige Ordnung in das Tanzwesen in den Wirtschaften zu bringen, wird ausserdem vorgeschrieben (§§ 12 und 13), dass die Abhaltung von Tanzkursen in Wirtschaften nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde zulässig ist und alle nicht behördlich bewilligten Tanzanlässe in den Wirtschaften verboten sind, mit alleiniger Ausnahme der Familienanlässe (wie Hochzeiten und Taufen), für welche lediglich eine Anzeigepflicht vorgesehen ist.

Weiter sind wir einer Anregung entgegengekommen (§ 22), die verlangt, dass öffentliche Ankündigungen von Konzerten, Aufführungen und Vorstellungen die Bezeichnung des Namens der Veranstalter tragen, zumal festgestellt ist, dass solche Veranstalter, welche hierzu einer Bewilligung bedürfen, gelegentlich zur Erschwerung der Kontrolle sich nur der Initialen bedienen. Schliesslich halten wir dafür, es sei auch einer Anregung auf Revision von § 25, Al. 2, Folge zu geben, wonach Gäste, welche bei Eintritt der Schliessungsstunde die Wirtschaft nicht verlassen, unter Busse gestellt werden, ohne dass noch eine besondere Aufforderung des Wirtes oder eines Polizeiangestellten notwendig ist. Immerhin glauben wir, doch vorsehen zu sollen, dass der Wirt den Feierabend anzuzeigen hat. Es wird dadurch vermieden, dass der Wirt durch die Denunziation seiner widerspenstigen Gäste Unannehmlichkeiten erfährt.

Was die Erhöhung der sämtlichen Gebühren anbelangt, so ergeben sie sich aus der Zeitlage von selbst. Wir haben hierzu nur folgende Bemerkungen anzubringen. In § 6 wird für Feste, wie Maskenbälle und dergleichen, die eine erhöhte Kontrolle notwendig machen, eine erhöhte Gebühr vorgesehen. Es soll dadurch nicht etwa eine Steuer für diese Anlässe eingeführt werden, sondern die erhöhte Gebühr ist lediglich gedacht als Entgelt für die den staatlichen Organen auferlegten besonderen Kontrollmassnahmen. In §§ 9 und 10 wird auch für die Bewilligung von Tanzanlässen in geschlossener Gesellschaft eine Gebühr eingeführt, was sich nach den Verhältnissen unbedingt rechtfertigt. Im übrigen schlagen wir vor, den Gebühren eine gewisse Elastizität zu geben, da auch im übrigen je nach dem Umfange und der Dauer des Anlasses und der dadurch bedingten Kontrolle eine gewisse Abstufung geboten ist. Es wird Sache der Regierungsstatthalter sein, die Bestimmung der Höhe der Gebühr je nach den vorhandenen Umständen vorzunehmen.

Mit diesen Bemerkungen empfehlen wir Ihnen den beigelegten Entwurf zur Genehmigung.

Bern, im Januar 1921.

Der Polizeidirektor:  
Stauffer.

# Dekret

über

## die Wirtschaftspolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 26 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I. Öffnungs- und Schliessungsstunde der Wirtschaften.

§ 1. Die Wirtschaften dürfen von 5 Uhr morgens an offen gehalten werden. Jedoch darf der Wirt bei besonderen Umständen mit Bewilligung des Regierungstatthalters die Wirtschaft auch früher öffnen.

§ 2. Die Schliessungsstunde ist auf 11 Uhr, Samstags auf 12 Uhr nachts, festgesetzt. Sie kann jedoch durch Beschluss des Regierungsrates mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage bis auf 10 Uhr abends zurückgestellt werden für diejenigen Gemeinden, die es verlangen.

Der Wirt darf die Wirtschaft auch früher schliessen.

Zu der für die Schliessung der Wirtschaft vorgeschriebenen Stunde haben die Gäste die Wirtschaftslokalitäten zu verlassen, und es sind die letzteren zu schliessen.

§ 3. Von der Vorschrift des § 2, Al. 3, sind ausgenommen:

1. Die im Hause selbst Beherbergten,
2. Geschlossene Gesellschaften bei Anlass von Familienfesten, wie Hochzeiten und Taufen. Solche sind der Ortspolizeibehörde vor Abhaltung durch die Veranstalter schriftlich mitzuteilen.

Ausserdem können die Regierungstatthalter auf besonderes motiviertes Gesuch von Vereinen und gesellschaftlichen Vereinigungen Ueberwirtungsbewilligungen an den Wirt bis längstens morgens 3 Uhr er-

§ 2. Die Schliessungsstunde ist auf 11 Uhr, Samstags auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Die Gemeinden haben das Recht, sie durch Beschluss der Gemeindeversammlung, mit Ausnahme der öffentlichen Tanztage, bis auf 10 Uhr abends zurückzustellen. In gleicher Weise können sie beschliessen, die Schliessungsstunde Sonntags auf 12 Uhr nachts festzusetzen. Die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**Abänderungsanträge.**

teilen, unter dem Vorbehalte, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Auf diesen Bewilligungen ist die Stunde für das Verlassen der Wirtschaft genau anzugeben, und es sind die zuständigen Ortspolizeibehörden und Landjägerposten davon in Kenntnis zu setzen. Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 10 bis 30 Fr. zu entrichten.

...ist eine Gebühr von 5 bis 30 Fr. zu entrichten.

§ 4. Der Wirt hat dafür zu sorgen, dass von den unter § 3 hiervoor gemachten Ausnahmen nicht unbefugte Personen Gebrauch machen. Missbrauch der Ueberwirtungsbewilligung hat die Verweigerung einer solchen Bewilligung auf eine durch den Regierungsstatthalter festzusetzende Zeitdauer von 6 bis 12 Monaten für den Wirt und die betreffende Vereinigung zur Folge.

§ 5. Der Regierungsstatthalter ist befugt, für Wirtschaften, welche zu Klagen Anlass geben, insbesondere auch für solche, die zur Frühzeit Branntwein auschenken, die Oeffnungsstunde auf 8 Uhr morgens und die Schliessungsstunde auf 9 Uhr abends festzusetzen.

**II. Das Tanzen.**

§ 6. Oeffentlicher Tanz darf nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters stattfinden.

Für jede solche Bewilligung ist eine Gebühr von 20 Fr. zu entrichten.

ist eine Gebühr von 10 bis 20 Fr. zu entrichten.

Für Kostümfeste, Maskenbälle und ähnliche Veranstaltungen, die eine vermehrte Kontrolle erheischen, beträgt die Gebühr 50 bis 200 Fr.

§ 7. Keiner Wirtschaft dürfen im gleichen Jahre mehr als sechs Tanzbewilligungen erteilt werden. In Gemeinden, welche es durch Gemeindebeschluss verlangen, soll diese Zahl vom Regierungsstatthalter für die betreffende Gemeinde bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Der Regierungsrat soll für einzelne Landesteile, Amtsbezirke oder Gemeinden einheitliche Tanztage festsetzen.

Für die hohen Festtage Ostern, Pfingsten, Betttag und Weihnachten, sowie für die diesen Festtagen vorausgehenden 8 Tage, und in den protestantischen Gemeinden für die Kommunionssonntage, dürfen gar keine Tanzbewilligungen erteilt werden.

§ 8. Die Bewilligung soll jedem Wirt verweigert werden, der innerhalb eines Jahres ohne Bewilligung hat tanzen lassen. Der Regierungsstatthalter kann die Bewilligung auch denjenigen Wirten verweigern, deren Wirtschaft zu begründeten Klagen Anlass gegeben hat.

Die Bewilligung kann...

§ 9. Die Regierungsstatthalter, und im Verweigerungsfall die kantonale Polizeidirektion, können an geschlossene Gesellschaften Tanzbewilligungen erteilen. Jeder Verein, dessen Gesuch von der Ortspolizeibehörde empfohlen wird, hat das Recht auf wenigstens eine Tanzbewilligung im Jahr. Solche Tanz-

bewilligungen dürfen jedoch nicht als öffentlich publiziert werden. Die Bewilligung setzt den Zeitpunkt, in welchem der Tanz beendet werden soll und den Zeitpunkt, in welchem die Wirtschaft zu verlassen ist, fest.

Der Wirt und die Veranstalter der Tanzbelustigung haben dafür zu sorgen, dass an der Veranstaltung nicht unbefugte Personen teilnehmen. Missbrauch hat die Verweigerung einer solchen Bewilligung auf eine durch den Regierungsstatthalter festzusetzende Zeitdauer von 6 bis 12 Monaten für den Wirt und die betreffende Vereinigung zur Folge.

§ 10. Bei Veranstaltung von Theateraufführungen, Konzerten und dergleichen ist der Regierungsstatthalter befugt, dem aufführenden Vereine auf besonderes begründetes und durch die Ortspolizeibehörde empfohlenes Gesuch die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzbelustigung im Anschluss an die Aufführung zu erteilen, wobei sich ausser den Angehörigen des Vereins auch die Besucher am Tanze beteiligen dürfen.

Für die in §§ 9 und 10 vorgesehenen Bewilligungen ist eine Gebühr von 10 bis 20 Fr. zu entrichten.

§ 11. Der Regierungsstatthalter soll von jeder erteilten Tanzbewilligung den zuständigen Ortspolizeibehörden und Landjägerposten unverzüglich Kenntnis geben.

§ 12. Die Abhaltung von Tanzkursen in Wirtschaften ist nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde zulässig.

§ 13. Alle nicht behördlich bewilligten Tanzanlässe in den Wirtschaften sind verboten; ausgenommen sind lediglich die Tanzbelustigungen der unter § 3, Ziffer 2, genannten Familienanlässe.

Streichung des Paragraphen.

§ 14. Bei militärischen Uebungen dürfen Tanzbewilligungen nur im Einverständnis mit dem Militärkommando erteilt werden.

§ 15. An öffentlichen Tanztagen darf von 1 Uhr nachmittags bis 11 Uhr abends getanzt werden; es soll jedoch an diesen Tagen keine Freinachtsbewilligung für die betreffenden Wirtschaften erteilt werden (§ 3).

...bis 12 Uhr nachts...

An Sonn- und Festtagen darf erst von 3 Uhr nachmittags an getanzt werden.

§ 16. In den Kurhäusern und Fremdenpensionen ist es während der Fremdensaison gestattet, ohne Bezahlung einer Gebühr, unter den Gästen Tanzbelustigungen abzuhalten. Jedoch ist es untersagt, dieselben öffentlich bekannt zu machen.

§ 17. Schulpflichtigen Kindern ist der Zutritt zu öffentlichen Tanzbelustigungen untersagt, und ihre Verwendung bei der Tanzmusik ist ebenfalls verboten. Im Falle von Widerhandlung gegen diese Vorschriften ist der Wirt strafbar.

### III. Übrige öffentliche Belustigungen.

§ 18. Die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe in Wirtschaften darf nur mit Bewilligung der Ortpolizeibehörde stattfinden. Der Regierungsstatthalter ist befugt, aus Gründen der Ordnung und Sittlichkeit solche Musikaufführungen und Schauforstellungen zu untersagen.

Der Wirt hat für jede derartige Bewilligung eine Gebühr von 5 bis 20 Fr. an die Gemeindekasse zu bezahlen, abgesehen von der Hausierpatentgebühr, welche die Aufführenden an Staat und Gemeinde zu entrichten haben.

§ 19. Musikaufführungen, Konzerte und Schauforstellungen von gewerbsmässigen Künstlern in den Wirtschaften müssen abends 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr geschlossen werden.

§ 20. Die Polizeidirektion kann den Kasinos und andern ähnlichen, unter der Kontrolle der Ortsbehörde stehenden Wirtschaften, sowie den Gasthöfen auf Fremdenplätzen eine spezielle Bewilligung erteilen, deren Bedingungen sie auf den Bericht des Regierungsstatthalters festsetzen wird.

§ 21. Für alle andern Belustigungen, zu welchen sie öffentlich einladen oder einladen lassen, haben die Wirte, sofern nicht die Bestimmungen des Spielgesetzes zutreffen, beim Regierungsstatthalteramt eine Bewilligung gegen Bezahlung einer Gebühr von 10 bis 20 Fr. auszuwirken. Der Regierungsstatthalter ist befugt, die Bewilligung zu verweigern.

§ 22. Oeffentliche Ankündigungen von Konzerten, Aufführungen, Vorstellungen müssen mit der genauen Bezeichnung des Namens des Veranstalters versehen sein.

§ 23. Die Ortpolizeibehörden sind befugt, diejenige Nachtstunde vorzuschreiben, nach welcher — besondere Bewilligung vorbehalten — Musikaufführungen oder geräuschvolle Spiele und Belustigungen nicht mehr stattfinden dürfen.

§ 24. An den hohen Festtagen und dem Vorabend derselben, sowie an den diesen Festtagen vorausgehenden Kommunionssonntagen (in den protestantischen Gemeinden) und in der Karwoche dürfen keine Konzerte, welche einen gewerbsmässigen Gewinn bezwecken, sowie keine Schauforstellungen, Volksspiele und Volksbelustigungen in oder bei den Wirtschaften veranstaltet werden.

### IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 25. Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen des Abschnittes I dieses Dekretes werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Die Gäste, welche trotz Gebot des Feierabends durch den Wirt sich nach der Schliessungsstunde nicht entfernen, verfallen in die gleiche Busse, unter Vorbehalt der Art. 95 und 96 des Strafgesetzbuches im Falle grober Widersetzlichkeit.

Widerhandlungen des Wirtes gegen Bestimmungen der Abschnitte II und III dieses Dekretes werden ebenfalls mit einer Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Nebst der Busse ist der Wirt immer auch zur Bezahlung der betreffenden Gebühren (§§ 3, 6, zweites und drittes Alinea, 18 und 21) zu verurteilen.

Die Strafbestimmungen des Art. 46 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894 finden auf Widerhandlungen gegen dieses Dekret analoge Anwendung.

§ 26. Dieses Dekret tritt sofort nach seiner Publikation in Kraft.

Das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 10. Mai 1897 ist aufgehoben.

*Bern, den 28. Januar 1921.*

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

*Bern, den 25. April 1921.*

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
**S. Scherz.**

# Vortrag der Direktion des Innern

an den

**Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates**

betreffend die

## **Aufnahme der Lehrer an den technischen Schulen in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung.**

(April 1921.)

Art. 9 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen bestimmt, dass für die Versetzung der Lehrer der kantonalen technischen Schulen in den Ruhestand und die Ausrichtung von Ruhegehalten die jeweiligen auf die Lehrer an Mittelschulen anwendbaren Bestimmungen gelten. Demgemäss erhielt § 8 des Dekretes vom 12. März 1919 über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen folgende Fassung:

«Die Ausrichtung von Ruhegehalten an die in den Ruhestand versetzten Lehrer geschieht nach den Grundsätzen, die für die Lehrer an den bernischen Mittelschulen aufgestellt sind.

Die in den §§ 53—55 des Dekrets vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten enthaltenen Bestimmungen über die Hilfskasse finden auf die Lehrer an technischen Schulen keine Anwendung.

Eine spätere besondere Regelung der Ausrichtung von Ruhegehalten bleibt vorbehalten.»

Das Dekret vom 9. November 1920 über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung sieht nun in § 3, lit. a, vor, dass durch Beschluss des Grossen Rates in die Hilfskasse aufgenommen werden können

«Personen, für die zurzeit noch besondere Bestimmungen über die Ausrichtung von staatlichen Ruhegehalten bestehen unter gleichzeitiger Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen.»

Aus dieser Ordnung der Dinge geht hervor, dass man einen grundsätzlichen Unterschied zwischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung einerseits und der Ausrichtung von Ruhegehalten andererseits machen wollte, d. h. dass die Aufnahme in die Versicherung jeden andern Anspruch an ein Ruhegehalt ausschliessen müsse, selbst wenn ein solcher in einer Gesetzes- oder Dekretsbestimmung vorgesehen sei. Dieser Auffassung hat sich der Grosse Rat ange-

schlossen, indem er trotz der Bestimmung von § 49 des Hochschulgesetzes die Professoren der Hochschule der Hilfskasse angliederte.

Irgend ein Hindernis, die Lehrer an den technischen Schulen in die Hilfskasse einzubeziehen, besteht also nicht mehr.

Die Frage kann nur dahin gehen, wohin sie logischerweise besser eingereiht werden, ob in die Hilfskasse des Staatspersonals oder in die Mittellehrerkasse, wohin sie bisher verwiesen worden sind.

Darüber kann nun in der Tat kein Zweifel bestehen, dass die Technikumslehrer Staatsbeamte sind. Hätte die Hilfskasse früher schon bestanden, so wäre der Gedanke, sie an die Mittellehrerkasse anzuschliessen, ausgeschlossen gewesen. Aber man wollte ihnen die Wohltat des Ruhegehaltenes wie allen übrigen Mittellehrern in einem Zeitpunkt gewähren, wo eine Hilfskasse für die Beamten und Angestellten des Staates noch nicht bestand.

Im weitern muss in Betracht gezogen werden, und wir müssen diesen Umstand als ausschlaggebend erklären, dass sich die Lehrer an den technischen Schulen in der Hauptsache nicht aus dem Lehrerstande rekrutieren. Von den 49 Lehrern an den Schulen in Biel und Burgdorf besitzen nur 11 ein Lehrerpapier, 38 sind Ingenieure, Architekten und Techniker. Ein innerer Grund, sie wegen Zugehörigkeit zum Lehrerstande bei der Mittellehrerkasse zu belassen, besteht also auch nicht.

Bevor wir uns entschliessen konnten, die Angliederung der Technikumslehrer an die Hilfskasse zu beantragen, fanden wir es für notwendig, zwei Fragen zur Abklärung zu bringen:

1. Wie ist die Angelegenheit gegenüber dem eingangs erwähnten Art. 9 des Gesetzes zu ordnen?

2. Sind die Technikumslehrer gewillt, für die Jahre 1919 und 1920 die Leistungen an die Hilfskasse nachzubehalten?

Durch einen Grossratsbeschluss kann der Gesetzesartikel nicht aufgehoben werden. Aber sämtliche Technikumslehrer haben unterschrieben auf das Ruhegehalt, das ihnen gemäss demselben zustünde, verzichtet. Bei Neuanstellungen kann dieser Verzicht in den Anstellungsvertrag aufgenommen werden.

Desgleichen haben sich sämtliche unterschrieben bereit erklärt, die ihnen aus dem Einbezug in die Hilfskasse erwachsenden Nachzahlungen zu leisten. Angesichts dieser Einigkeit kann der fragliche Gesetzesartikel als obsolet betrachtet werden.

So sind auch nach diesen beiden Richtungen hin alle Hindernisse weggeräumt und beantragen wir folgenden

### **Beschlusses-Entwurf:**

1. Die Lehrer an den kantonalen technischen Schulen Biel und Burgdorf werden auf 1. Januar 1921 in die Hilfskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung aufgenommen.

2. Von der von den gegenwärtigen Lehrern an den genannten Anstalten unterzeichneten Verzichtleistung auf ein Ruhegehalt gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen wird Akt genommen und derselben die Genehmigung erteilt. Bei jeder Neuanstellung von Lehrern ist diese Verzichtleistung in den Anstellungsvertrag aufzunehmen.

3. Der § 8 des Dekretes vom 12. März 1919 über die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen wird aufgehoben.

4. Sämtliche Lehrer der beiden Anstalten haben für die Jahre 1919 und 1920 die im Dekret vom 9. November 1920 über die Hilfskasse in § 55 festgesetzten Leistungen der Mitglieder nachzubezahlen.

*Bern*, den 21. April 1921.

*Der Direktor des Innern*  
**Dr. Tschumi.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern*, den 3. Mai 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der  
Staatwirtschaftskommission**  
vom 19./21. April 1921.

## Beschluss des Grossen Rates

betreffend

### die Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1921.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

#### I.

1. Das Dekret betreffend die Ausrichtung von Teuerungszulagen vom 10. November 1920 wird, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, auch für das Jahr 1921 anwendbar erklärt.

2. Die erste Hälfte der Zulage ist dem zum Bezug berechtigten Personal auf Ende Mai und die zweite Hälfte im Oktober d. J. auszurichten.

3. Der Regierungsrat wird ausserdem ermächtigt, den verheirateten Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von einer unverhältnismässigen Erhöhung der Wohnungsmiete betroffen werden, Zuschüsse auszurichten. Den Verheirateten werden gleich gestellt Ledige, welche nachgewiesenermassen für Angehörige dauernd sorgen und mit ihnen eigenen Haushalt führen.

Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse werden durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

#### II.

Das Dekret vom 10. November 1920 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

Der § 2 erhält folgenden Schlussabsatz:

Die Zulagen richten sich bei den Oberwegmeistern, Wegmeistern und Unterförstern nach dem Wohnort, für die übrigen Bezugsberechtigten nach dem Arbeitsort. Wenn als Arbeitsort mehrere Ortschaften in Betracht kommen, erfolgt verhältnismässige Berechnung der Zulage.

Der § 6 erhält folgenden neuen Absatz:

Die Assistenten der Hochschule erhalten die volle Zulage nur dann, wenn ihre Besoldung den Betrag von 3600 Fr. erreicht. In den übrigen Fällen findet eine Herabsetzung der Zulage statt wie folgt:

Bei den Verheirateten um 25 Fr. für je hundert Franken weniger Besoldung als 3600 Fr. Bei den Ledigen um 12 Fr. 50 für je hundert Franken weniger Besoldung als 3600 Fr.

Freie Station ist mit 1800 Fr., freie Wohnung mit 600 Fr. anzurechnen.

Für vollbeschäftigte Assistenten mit langjähriger Dienstzeit kann der Regierungsrat die Zulage bis auf den vollen Betrag erhöhen, auch wenn ihre Besoldung weniger als 3600 Fr. beträgt.

Als Stichtag im Sinne von § 8 des Dekretes vom 10. November 1920 gilt der 30. April 1921.

#### III.

Den Beamten und Angestellten des Staates, die eine Besoldung von 6000 Fr. oder weniger beziehen, werden für Kinder und unterstützte Personen, die in § 59 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 vorgesehenen Zulagen auch für das Jahr 1921 ausgerichtet.

Bern, den 19. April 1921.

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
**Stauffer,**  
der Staatsschreiber  
**Rudolf.**

Bern, den 21. April 1921.

*Im Namen der Staatwirtschaftskommission*  
Der Präsident  
**Ernst Brand.**

# Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## Erhöhung der finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates.

(März 1921.)

Die Art. 6, Ziff. 4, und Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 ordnen die finanziellen Befugnisse der staatlichen Behörden in dem Sinne, dass der Grosse Rat selbständig Ausgaben im Rahmen von 10,000 bis 500,000 Fr. beschliessen kann, während die Verfügungsbefugnis des Regierungsrates bis auf die Summe von 10,000 Fr. geht. Beschlüsse über einmalige Ausgaben im Betrage von mehr als 500,000 Fr. bedürfen der Genehmigung durch das Volk. Voraussetzung dabei ist, dass die so beschlossenen Ausgaben nicht bloss in Ausführung eines früher gefassten Beschlusses gemacht werden.

Die Verfassung vom 6. Juli 1831 behielt in Ziff. 14 den Entscheid über alle Gegenstände, welche eine nicht bereits im allgemeinen beschlossene Ausgabe von mehr als sechstausend Schweizerfranken überstiegen, dem Grossen Rate vor. Die Beschlussfassung über Auslagen im Betrage von weniger als sechstausend Franken war dem Regierungsrat vorbehalten. Ziff. III, lit. a, der Verfassung vom 13. Juli 1846 verminderte die Kompetenzsumme des Regierungsrates auf 5000 Schweizerfranken, behielt aber im übrigen die gleiche Ordnung bei. Wesentlich ist, dass dem Volke nach der Verfassung keine Beschlüsse über Ausgaben vorgelegt werden mussten, gleichgültig welche Höhe sie erreichten.

Das Gesetz vom 4. Juli 1869 über Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung brachte eine grundsätzliche Neuerung, indem es in § 2 diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens 500,000 Fr. zur Folge hatten, dem Volksentscheide unterstellte. Damit war das Finanzreferendum ge-

schaffen, das in der Folge im Gesetz vom 21. Juli 1872 über die Finanzverwaltung und in Art. 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 Aufnahme fand. Die Kompetenz des Regierungsrates wurde, wie erwähnt, durch die Verfassung vom Jahre 1893 auf 10,000 Fr. erhöht.

Die Geldentwertung macht sich in der Staatsverwaltung in gleicher Weise wie anderswo geltend. Durch die Verminderung der Kaufkraft des Geldes wird angesichts der gleichbleibenden Kompetenzsummen die Verfügungsfreiheit der staatlichen Behörden eingeschränkt. Werke, die einen Kostenaufwand bis zu einer halben Million Franken nötig machten, und die nach dem Gesetz vom 4. Juli 1869 durch den Grossen Rat beschliessen werden sollten, bedingen heute Auslagen von mehr als dem doppelten Betrag und müssen vom Volke beschliessen werden. Wir verweisen vor allem auf die Erstellung von Bauten, wo sich die Geldentwertung besonders fühlbar macht. Ebenso müssen infolge der geringen Kompetenz des Regierungsrates Geschäfte dem Grossen Rate vorgelegt werden, deren endgültige Erledigung nach der Verfassung vom 4. Juni 1893 dem Regierungsrat zustehen sollte. Diese Ausgestaltung der tatsächlichen Verhältnisse und die Notwendigkeit, das Volk oder den Grossen Rat zu begrüssen, wo ein Beschluss des Grossen Rates, bezw. des Regierungsrates genügen sollte, widersprechen dem Bestreben, die Staatsverwaltung zu vereinfachen. Sie sind geeignet, eine rasche und zweckmässige Erledigung der Geschäfte hintanzuhalten und das Ansehen der staatlichen Behörden zu vermindern.

Aus diesen Erwägungen heraus hat Grossrat Bühler am 13. Oktober 1920 eine Motion eingereicht, worin

der Regierungsrat eingeladen wird; die Frage zu prüfen, ob nicht die finanziellen Kompetenzen des Grossen Rates und des Regierungsrates durch entsprechende Revision der Art. 6, Ziff. 4, und Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung den durch die anhaltende Geldentwertung herbeigeführten Verhältnissen anzupassen seien. Die Motion wurde am 15. November 1920 widerspruchslos erheblich erklärt.

Aus der Entwicklung der betreffenden Bestimmungen und aus den erwähnten tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich, dass eine Erhöhung der Kompetenzsummen am Platze ist. Auch in andern Gebieten der Rechtspflege musste der Geldentwertung Rechnung getragen werden. Wir erinnern an die Besoldungsbewegungen und an die Erhöhung der Wertgrenzen im Strafrecht, über welchen Gegenstand zurzeit ein Gesetzesentwurf beim Grossen Rat hängig ist. Ueber das Mass der Erhöhung hegen wir die Auffassung, dass eine Heraussetzung der Kompetenzsumme des Grossen Rates von einer halben auf eine ganze Million, derjenigen des Regierungsrates auf 30,000 Fr. sowohl der eingetretenen Geldentwertung wie den Bedürfnissen der Verwaltung entsprechen dürfte.

Ein Vergleich mit andern Kantonen zeigt, dass diese Erhöhung für den Kanton Bern angemessen ist. Die Kantone Freiburg und St. Gallen kennen auch heute noch kein Finanzreferendum. Die finanziellen Kompetenzen ruhen endgültig beim Grossen Rat. Dem Grossen Rat des Kantons Waadt steht seit 1835 eine Kompetenz bis auf 500,000 Fr., dem Zürcher Kantonsrat seit 8. Februar 1920 ebenfalls eine solche von

500,000 Fr. zu, was gegenüber der Verfassung vom 18. April 1869 eine Verdoppelung bedeutet. Der aargauische Grosse Rat beschliesst bis zu 250,000 Fr. endgültig, derjenige von Solothurn bis 100,000 Fr.; eine Motion vom 4. September 1919 verlangt eine Erhöhung auf 200,000 Fr.

Mehr eingeschränkt sind die Befugnisse der Kantonsregierungen. Aargau, Solothurn, St. Gallen, Zürich beschränken die Zuständigkeit der Regierung auf die budgetmässigen Ausgaben. Waadt erklärt den Staatsrat zuständig bis auf 5000 Fr. — eine Verdoppelung ist angeregt —, Freiburg bis zu 4000 Fr., Basel-Stadt beschränkt für im Budget der Höhe nach nicht bestimmte Beträge die Kompetenz auf 30,000 Fr.; sind die Beträge der Höhe nach im Budget bestimmt, so beschliesst der Regierungsrat die Ausgabe ohne Einschränkung.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich, dass eine Erhöhung der Kompetenzsummen des Grossen Rates und des Regierungsrates als berechtigte Forderung anerkannt werden muss.

Wir empfehlen Ihnen die von uns vorgeschlagenen Abänderungen der Art. 6, Ziff. 4, und Art. 26, Ziff. 9, der Staatsverfassung zur Annahme.

Bern, den 29. Januar 1921.

**Der Justizdirektor:  
Lohner.**

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates  
und der Kommission**  
vom 11./29. März 1921.

---

# Entwurf

zu

**einer Abänderung der Verfassung betreffend die Er-  
höhung der Kompetenzgrenzen des Grossen Rates und  
des Regierungsrates.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

*beschliesst:*

1. Art. 6, Ziff. 4, der Verfassung wird abgeändert  
wie folgt:

4. Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates,  
welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamt-  
ausgabe von mehr als einer Million Franken zur  
Folge haben.

2. Art. 26, Ziff. 9, der Verfassung wird abgeändert  
wie folgt:

9. Die Beschlussfassung über Ausgaben, welche  
für den gleichen Gegenstand dreissigtausend Fran-  
ken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziff. 4,  
bestimmten Betrage.

*Bern, den 11. März 1921.*

*Im Namen des Regierungsrates*  
der Präsident  
Stauffer,  
der Staatsschreiber  
Rudolf.

*Bern, den 29. März 1921.*

*Im Namen der Kommission*  
der Präsident  
Bühler.

## Strafnachlassgesuche.

(Mai 1921.)

1. **Gfeller Rudolf**, geboren 1887, von Gysenstein, Magaziner, wurde am 17. März 1909 von den Assisen des Mittellandes wegen **Fälschung von Bankpapieren** zu 2 $\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus und am 8. März 1912 wegen **qualifizierten Diebstahls und Unterschlagung** zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafen hat Gfeller verbüsst. Was ihn noch drückt, ist der mit der Zuchthausstrafe verbundene Verlust der bürgerlichen Rechte. Da er mehr als einmal zu einer entehrenden Strafe verurteilt worden ist, kann Art. 566 Str. V. nicht zur Anwendung kommen. Gfeller stellt daher das Gesuch, der Grosse Rat möchte ihn auf dem Begnadigungswege in seine bürgerlichen Rechte wieder einsetzen. Seit Februar 1917 hat der Gesuchsteller keine nennenswerte Verurteilung mehr erlitten. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern beflüssigt er sich heute einer tadellosen Aufführung, lebt solid und eingezogen, auch sorgt er gut für seine Familie. Gfeller hat seine Jugend als «Verdingbub» verbringen müssen und die mangelhafte Erziehung, die solche Kinder meistens geniessen, mag eine Hauptursache für seine früheren Verfehlungen sein. Die städtische Polizeidirektion ist der Ansicht, dass die Wiedereinsetzung des Gfeller in seine bürgerlichen Rechte geeignet wäre, ihn auf dem betretenen rechten Wege zu halten. Dieser Ansicht ist unbedingt beizupflichten. Der Regierungsrat beantragt daher, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Gfeller sei in seine bürgerlichen Rechte wieder einzusetzen.

2. **Horisberger Johann**, Zimmermann in Delsberg, wurde am 23. Juni 1920 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Stempelverschlag** zu 59 Bussen von

10 Fr. und zu 59 Fr. Extrastempelgebühr verurteilt. Bei den Steuerrekursakten des Zimmermeisters S. befand sich auch ein Quittungsbüchlein mit 59 ungestempelten Quittungen des Obgenannten vor für Beträge von über 50 Fr. Er ersucht nun um Erlass der Bussen, da er nicht in der Lage sei, dieselben bezahlen zu können. Laut Bericht des Gemeindepräsidenten von Delsberg reicht das Einkommen des Gesuchstellers knapp hin, um den Unterhalt für seine Familie bestreiten zu können. Unter diesen Umständen muss natürlich eine Herabsetzung der Busse erfolgen. Ein vollständiger Erlass kann mit Rücksicht auf die Natur der Widerhandlung nicht gewährt werden. Dagegen findet der Regierungsrat, dass eine Reduktion der Bussen auf insgesamt 50 Fr. am Platze ist, da die Extrastempelgebühr nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 50 Fr.

3. **Cromer Isabella**, wohnhaft in Münster, wurde am 27. Januar 1921 vom Polizeirichter von Münster wegen **Schulunfleiss** zu einer Busse von 12 Fr. verurteilt. Ihr Mann hat sie mit 4 unmündigen Kindern im Stiche gelassen und sie muss ganz allein für deren Unterhalt aufkommen. Infolge der wirtschaftlichen Krisis ist sie gegenwärtig arbeitslos. Mit Rücksicht auf die traurigen Verhältnisse, in denen die Gesuchstellerin lebt, beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

4. **Wyler Hermann**, geboren 1900, Kaminfegerlehrling, wurde am 8. Oktober 1920 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Widerhandlung gegen das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Wyler wurde am 19. September 1920, um 20<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, in Reuchenette von einem Landjäger angehalten, weil er mit seinem Fahrrad ohne Licht fuhr. Er befindet sich auf Kosten der Armenbehörde von Bern als Lehrling bei Kaminfeger St. Gegenwärtige bezieht er noch keinen Lohn und es ist ihm daher nicht möglich, die Busse zu bezahlen. Seine Aufführung gibt zu keinen Klagen Anlass. Ein Erlass der Busse scheint am Platze zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

5. **Blatter Gottfried**, geboren 1876, von Niedermühlern, Arbeiter, wurde am 6. Oktober 1920 vom Armenpolizeirichter von Fraubrunnen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Blatter hat nach der durch Scheidungsurteil vom 6. Dezember 1918 genehmigten Konvention für zwei Mädchen und einen Knaben, die der Mutter zur Auferziehung zugesprochen wurden, monatlich je 10 Fr., bzw. 15 Fr., total 35 Fr., zu bezahlen. Die Beträge für die Mädchen hat er bezahlt und ihnen ausserdem Geschenke gemacht. Für den Knaben hat er aber nichts geleistet, weil er ihn nicht als sein Kind anerkennen will. Blatter hat aber die Ehelichkeit des Kindes nicht angefochten. Der Richter hat Blatter noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er mangels gerichtlicher Feststellung den Knaben nicht als das Kind eines andern erklären dürfe und er bei Straffolge zu verwandtschaftlichen Leistungen verpflichtet sei. Die Unterlassung von Zahlungen für den Knaben wurde deshalb als böswillige bezeichnet. In einem Strafnachlassgesuch behauptet nun Blatter, er sei nicht in der Lage gewesen, seiner Unterstützungspflicht besser nachzukommen. Allein, aus den Aussagen des Blatter vor dem Untersuchungsrichter geht klar hervor, dass er für den Knaben nichts leisten will. Bei Ausmessung der Strafe wurde die nicht gerade gute finanzielle Lage Blatters in Betracht gezogen und auch berücksichtigt, dass er einen grossen Teil seiner Unterstützungspflicht erfüllt. Gründe für einen ganzen oder teilweisen Straferlass liegen keine vor. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Schulthess Walter**, geboren 1894, von Melchnau, Instrumentenmacher, wurde am 26. September 1913 wegen **Diebstahls** vom Gerichtspräsidenten IV von Bern zu 14 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Er entwendete seinem Arbeitgeber ca. 8 Kilo nicht verarbeitete messingene Bestandteile im Werte von 20 Fr. Dem Schulthess wurde der bedingte Straferlass unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren ge-

währt. Am 19. Januar 1917 wurde er von dem Bezirksgericht Zürich wegen Diebstahls zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Infolge dieser neuen Verurteilung wurde am 3. Mai 1917 der bedingte Straferlass widerrufen. Trotzdem Schulthess im Schweizerischen Polizeianzeiger ausgeschrieben war, konnte er erst im Oktober 1920 in Luzern eruiert werden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse des Schulthess sehr geändert. Er ist nun verheiratet und Vater eines Kindes. In Luzern hat er eine gesicherte Lebensstellung gefunden. Die Verbüssung der Strafe würde ihn heute ungleich schwerer treffen, als wenn er dieselbe sofort nach dem Widerruf des bedingten Straferlasses hätte absitzen müssen. Zudem liegt die Verfehlung, welche ihm diese Strafe eingebracht hat, schon mehr als sieben Jahre zurück. In Berücksichtigung aller dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

7. **Leuenberger**, geb. Keller Anna, Ehefrau des Ernst, wurde am 21. Januar 1921 vom Polizeirichter von Büren wegen **Verleumdung** zu einer Busse von 30 Fr. verurteilt. Frau Leuenberger warf der Frau H., einer Hausbewohnerin, vor, sie habe ihr Kartoffeln gestohlen. In einem Bussennachlassgesuch macht nun Frau Leuenberger geltend, es sei ihr nicht möglich, diese Busse zu bezahlen. Die Gemeindebehörde von Pieterlen bestätigt dies und berichtet, dass die Familie der Gesuchstellerin letzten Winter wegen Krankheit und geringen Verdienstes aus der Spendkasse hat unterstützt werden müssen. Das Gesuch wird deshalb von der Gemeindebehörde und vom Regierungsrat empfohlen. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

8. **Jolidon Charles**, geboren 1881, von Bonfol, wurde am 10. und 24. September, sowie am 1. Oktober 1920 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu Bussen von 25, 15 und 25 Fr. verurteilt. Jolidon ist am 22. und 29. August, ferner am 5. und 12. September 1920 in vier verschiedenen Ortschaften des Bezirkes Pruntrut dabei betroffen worden, wie er von seinem ambulanten Warenstande Stöcke, Messer etc. verkaufte. In einem Strafnachlassgesuch macht Jolidon geltend, dass seine Bemühungen um Zuwendung der Arbeitslosenunterstützung keinen Erfolg gehabt hätten und dass es ihm, da er keinen andern Beruf gelernt habe, schwer gefallen sei, seine Familie durchzubringen. Statt sich aber um eine in dem genannten Beschluss vorgesehene Ausnahmebewilligung durch die Direktion des Innern zu bewerben, hat es Jolidon einfach darauf ankommen lassen, ob er erwischt werde oder nicht. Da es sich um mehrere Widerhandlungen handelt und

eine solche kurz nach der zweiten Verurteilung erfolgte, kann von einem vollständigen Erlass der Bussen nicht die Rede sein. Um aber den Umständen Rechnung zu tragen, stellt der Regierungsrat den Antrag, es sei jede der drei Bussen auf das vorgesehene Minimum von 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 30 Fr.

9. **Jelsch Jules**, geboren 1864, von Belfort, Händler in Pruntrut, wurde am 24. September 1920 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Gemäss diesem Beschluss war der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen mit Ausnahme der Stadtbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun, sofern nicht eine besondere Bewilligung seitens der Direktion des Innern erteilt wurde, verboten. Trotzdem Jelsch nicht im Besitze einer solchen war, hat er am 12. September 1920 anlässlich einer Dorffestlichkeit in Miécourt einen Warenstand eingerichtet. Zur Begründung seines eingereichten Bussennachlassgesuches beruft er sich auf die durch die seuchenpolizeilichen Vorschriften hervorgerufene schwierige Lage der umherziehenden Händler. Der Richter hat aber bereits auf das Minimum der Busse erkannt, und ein vollständiger Erlass der Busse kann schon aus Gründen der Konsequenz nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Joss geborene Amstutz Bertha**, Ehefrau des Fritz, von Zollikofen, wurde am 20. September 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierten und einfachen Diebstahls**, nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft, zu 11½ Monaten Korrekthaus verurteilt. Sie war bei dem Gemüsehändler O. als Dienstmagd angestellt. Sie hat zugestandenermassen zum Nachteil desselben aus dem Sekretär einmal 10 Fr., ein andermal zwei Fünfzigfrankennoten entwendet. Sie benutzte zum Öffnen des Sekretärs den Briefkastenschlüssel. Ferner hat sie zugegeben, dem O. aus der Kasse an seinem Stand nach und nach den Betrag von 11 Fr. entnommen zu haben.

Das Gericht gewährte ihr den bedingten Straferlass und stellte sie unter Schutzaufsicht. Derselbe musste jedoch widerrufen werden, da Frau Joss schon am 2. Dezember 1919 wegen gewerbmässiger Unzucht zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt wurde und sich aus einem Bericht des Beamten für Schutzaufsicht herausstellte, dass sie die Weisungen desselben nicht befolgte und sich seiner Aufsicht womöglich zu entziehen suchte. Ihr Mann stellt nun ein Strafnachlassgesuch und weist zur Begründung desselben auf den schlechten Gesundheitszustand seiner Frau hin. Einem

Zeugnis des Chefarztes der städtischen Krankenanstalt Bern ist zu entnehmen, dass Frau Joss wohl in der Lage ist, eine Freiheitsstrafe anzutreten. In ihrer Einvernahme vom 25. Januar abhin vor dem Regierungstatthalteramt Bern erklärt Frau Joss selber, dass sie nun wieder gesund sei und leichtere Arbeiten verrichten könne. Ihr Mann ist arbeitslos und so geht sie als Schneiderin auf die Stör, um für beide den Lebensunterhalt zu verdienen. Die Gemeindebehörde von Zollikofen empfiehlt mit Rücksicht auf die misslichen ökonomischen Familienverhältnisse das Gesuch und der Regierungstatthalter von Bern beantragt aus demselben Grunde und im Hinblick auf die schwächliche Natur der Frau Joss Herabsetzung der Strafe auf 6 Monate.

Die angeführten Gründe vermögen aber einen Strafnachlass nicht zu rechtfertigen. Frau Joss hat die ihr durch die erste Verurteilung zu teil gewordene Warnung nicht beherzigt. Ihr schlechtes Verhalten nach derselben lässt es nicht als angezeigt erscheinen, ihr gegenüber Milde walten zu lassen. Der Regierungsrat schliesst auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Amstutz geb. Meister Emma**, Johann Friedrichs Witwe, von Sigriswil, geboren den 14. April 1867, wohnhaft in Bern, wurde am 30. Juni 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Begünstigung bei Diebstahl** zu 60 Tagen Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und 193 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Infolge dieses Urteils wurde der bedingte Erlass einer Strafe von 5 Tagen Gefängnis, zu der sie am 25. Juli 1916 vom korrekthionellen Richter von Bern wegen **Diebstahls** verurteilt worden war, widerrufen, so dass sie insgesamt 35 Tage Freiheitsstrafe zu verbüssen hat. Die erste Strafe zog sie sich dadurch zu, dass sie einem Hausbewohner aus dessen Estrich während längerer Zeit Scheiterholz entwendete. Den Zivilpunkt erledigte sie damals durch Leistung einer Entschädigung von 20 Fr. Die zweite Verfehlung war wesentlich bedenklicher. Es war festgestellt, dass der noch strafunmündige Sohn der Witwe Amstutz aus einem in demselben Hause befindlichen Lager für über 1000 Fr. Wein, Mineralwasser und Spirituosen entwendet hatte. Die Witwe Amstutz bezog nun von diesem Wein selbst unter zwei Malen 50 Flaschen zum Preise von 1 Fr. Da es sich um Qualitätswein handelte, musste ihr dieser Preis auffallen. Anstatt nachzuforschen, woher ihr Knabe den Wein bezog, gab sie sich mit einer ziemlich plausiblen Erzählung desselben zufrieden. Sie musste umso eher bemerken, dass es nicht mit rechten Dingen zuging, als sie als frühere Wirtin gute Kenntnisse des Weinhandels besass. Nach der Aktenlage musste das Gericht zu einer Verurteilung gelangen. Auf ein im August 1920 eingereichtes Strafnachlassgesuch setzte der Grosse Rat die Freiheitsstrafen auf insgesamt 10 Tage herab. Nun gelangt sie mit einem neuen Gesuch um vollständigen Erlass der Strafen an den Grosse Rat und begründet dasselbe mit Krankheit. Die Untersuchung durch den Gefängnisarzt hat ergeben, dass Frau Amstutz schwer leidend ist. Es handle sich um einen tuberkulösen Kräfte-

verfall mit Blutarmut, welche letztere den Verdacht auf perniciose Anaemie aufkommen lasse. Der Gefängnisarzt hält dafür, dass bei dem hochgradigen Schwächezustand der Geschwäteten eine auch kurze Gefängnisstrafe auf ihren Gesundheitszustand sehr nachteilig einwirken würde. Er ist der Ansicht, dass dem Gesuche der Frau Amstutz mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand entsprochen werden sollte. Der Regierungsstatthalter beantragt denn auch den gänzlichen Erlass der Strafen. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Gänzlicher Erlass der Strafen.

12. **Mauerhofer** Hans, geboren 1881, von Krauchthal, Arbeiter, wurde am 12. Januar 1921 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Betrugs** zu 4 Monaten Korrekthaus verurteilt. Er hat unter der Angabe, dass er sie heiraten werde, einer Witwe 165 Fr. abgeschwindelt. Die erste Instanz erachtete den Mauerhofer des bedingten Straferlasses seiner Vorstrafen und namentlich seines Charakters wegen nicht für würdig. Mauerhofer appellierte gegen das Urteil, soweit es die Frage der Gewährung des bedingten Straferlasses betraf. Allein die Oberinstanz gelangte zum nämlichen Schluss. Nachdem nun beide Instanzen dem Mauerhofer die Vergünstigung des bedingten Straferlasses versagt haben, kann auch eine Begnadigung nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt, es sei das Strafnachlassgesuch des Mauerhofer abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Marti** Gottfried, geboren 1884, Sattler, von Langenthal, wurde am 31. Juli 1915 vom korrekthionellen Gericht von Aarwangen wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass unter Auferlegung einer Probezeit von 5 Jahren. Unterm 31. Januar 1920 musste derselbe widerrufen werden, da Marti am 7. Oktober 1919 neuerdings wegen Diebstahls verurteilt wurde. Marti hat zugestandenermassen im Dezember 1914 zum Nachteil der Bürgergemeinde Langenthal im Hardwalde 3 Ster Tannenholz entwendet. Er ersucht nun um Erlass der Strafe, da er am 1. April 1920 im Kanton Zürich eine Wirtschaft mit Landwirtschaftsbetrieb übernommen habe und der Strafvollzug seinen Ruin zur Folge hätte. Marti hatte es in der Hand, die Strafe nicht absitzen zu müssen. Er hätte sich die erste Verurteilung zur Warnung dienen lassen sollen. Da er aber vor Ablauf der Bewährungszeit neuerdings wegen Diebstahls verurteilt werden musste, scheint irgendwelche Milde nicht am Platze zu sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Reber** Gottlieb, geboren 1892, von Schangnau, Käser, wurde am 28. Juni 1915 vom korrekthionellen Einzelrichter von Schwarzenburg wegen **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument** zu 10 Tagen Gefängnis, zu einer Entschädigung von 50 Fr. zuzüglich 20 Fr. Arztkosten an die Zivilpartei und zu den Staatskosten im Betrage von 65 Fr. verurteilt. Der erst siebenzehnjährige Johann V. hatte mit der Schwester des Gottlieb Reber ein Liebesverhältnis. Reber überraschte V., als dieser eines Morgens um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr die Kammer seiner Schwester durch das Fenster verliess. Er setzte dem V. nach und prügelte ihn nach seinen Angaben gehörig durch. Das wäre alles in Ordnung gewesen, wenn nicht Reber dazu ein offenes Taschenmesser verwendet hätte. Der Arzt konstatierte am Schädel des Verletzten und am linken Handgelenk an fünf ca. 2 Fr. grossen Stellen je 3—5 kurze, scharfkantige, schmale Schnitte. Nach dem Gutachten des Arztes konnten die Verletzungen nur von einer nicht feststehenden, klappbaren Klinge herühren. Die Arbeitsunfähigkeit des V. betrug 10 Tage. Reber wanderte noch vor dem Stattfinden der Hauptverhandlung nach Amerika aus. Zur Ordnung von Familienangelegenheiten hat er letzter Tage den heimatlichen Boden wieder betreten und vernahm bei dieser Gelegenheit von der Verurteilung. Die Gerichtskosten und die Entschädigung an die Zivilpartei hat er bezahlt. Indem er auf seinen sonst unbescholtenen Leumund hinweist, ersucht er um Erlass der Strafe. Der Regierungsstatthalter ist der Ansicht, dass dem Gesuche entsprochen werden kann mit Rücksicht darauf, dass die Misshandlung für den Verletzten keine nachteiligen Folgen gehabt und dieser an dem Vorfall nicht ohne Schuld sei. Trotzdem darf der vorliegende Fall nicht als leicht bezeichnet werden. Die Strafe ist durchaus nicht übersetzt. Gegenüber Messerhelden darf man nicht allzu grosse Milde walten lassen. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Schwab** Fritz, geboren 1885, Vorarbeiter, von und in Siselen, wurde am 12. August 1920 vom Polizeirichter von Erlach wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss vom 27. Mai 1920 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 15 Fr. verurteilt. Er ist am 13. Juli 1920, als er in der Gemeinde Ins arbeitete, ohne im Besitz der erforderlichen Bewilligung zu sein, aus der Gemeinde Ins aus- und nachher wieder eingereist. Der Beweggrund hiezu war die dringende Mitteilung seiner Frau, dass eines seiner Kinder einen Beinbruch erlitten habe. Unter diesem Umstand erscheint die Widerhandlung des Schwab in viel milderem Lichte. Dazu kommt noch, dass er grosse Mühe hat, seine Familie durchzubringen. Ein Erlass der Busse erscheint gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

16. **Dysli** geb. Glaser Christine, Ehefrau des Otto, von Wynigen, geboren 1889, Officemagd, wurde vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 29. Januar 1918 zu 10 Tagen und am 18. September 1919 zu 14 Tagen Gefängnis wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** verurteilt. Das erste Mal wurde ihr der bedingte Straferlass gewährt; infolge der zweiten Verurteilung erfolgte dann der Widerruf desselben. Aus der Ehe Dysli-Glaser ist ein Kind, geboren 1909, vorhanden. Der Ehemann verliess die Familie im Jahre 1913. Die Mutter kam dann für die Unterhaltungskosten nicht auf und so musste dasselbe versorgt werden. Es wurde ihr ein monatlicher Beitrag von 5 Fr. auferlegt. Sie kam jedoch ihrer Pflicht nicht nach. So kam es zur Anzeige und zur Verurteilung. In einem Strafnachlassgesuch erklärt sie nun, dass sie nicht aus böswilliger Absicht ihrer Unterstützungspflicht nicht genügt habe; ihr Verdienst sei nicht am besten gewesen, auch sei sie durch andere Verhältnisse in Rückstand gekommen, so dass es ihr unmöglich gewesen sei, ihrer Pflicht nachzukommen. Sie hat nun die Rückstände bezahlt und es wurden auch im letzten Halbjahr die Beiträge regelmässig geleistet. Muss die Gesuchstellerin die Strafe verbüßen, so wird sie ihre Stelle verlieren und wird dann auch die Beiträge nicht mehr leisten können. Mit Rücksicht darauf, dass sie nachträglich ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

17. **Sarbach** geschiedene Zuberbühler Elisabeth, von Herisau, Masseuse in Burgdorf, wurde am 10. Juli 1920 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten** zu einer Gefängnisstrafe von 13 Tagen und einer Busse von 474 Fr. verurteilt. Laut Anzeige vom 10. Juni 1920 hat sie den Arztberuf gewerbmässig ausgeübt. In der Eilvernahme hat Frau Sarbach die Klage anerkannt und sich unterzogen. Der Richter eröffnete ihr hierauf ein Eventualurteil, welches von ihr laut Protokoll angenommen wurde. Später behauptete Frau Sarbach, dass die im Gerichtsprotokoll enthaltene Feststellung, sie erkläre die Annahme des eröffneten Eventualurteils, auf einem Missverständnis beruhen müsse. Eine von der I. Strafkammer angeordnete Anfrage bei dem Gerichtspräsidenten und dem Aktuar, die beim Ausfällen des in Frage stehenden Urteils mitgewirkt haben, hat ergeben, dass die Erklärung der Frau Sarbach, sie hätte das Eventualurteil nicht angenommen, völlig falsch ist. Auch ein Irrtum liegt nicht vor. Die I. Strafkammer konnte weder auf die Nichtigkeitsklage noch auf die Appellation eintreten, da die Voraussetzungen dazu nicht vorhanden waren. Eine Weiterziehung hätte nur von Seiten der Staatsanwaltschaft erfolgen können und auch, wie aus den Urteilsmotiven der I. Strafkammer zu entnehmen ist, erfolgen sollen, weil im vorliegenden Falle die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens gemäss Art. 287 St. fehlten. Dieser prozessuale Formfehler wird nun hauptsächlich zur Begründung eines Strafnachlassgesuches

ins Feld geführt. Nun ist aber in Betracht zu ziehen, dass Frau Sarbach schon mehrere Strafen wegen der nämlichen Widerhandlung erlitten hat. Das letzte Urteil vom 1. Juni 1918 lautet auf 8 Tage Gefangenschaft und 356 Fr. Busse. Es ist daher mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass Frau Sarbach, auch wenn bei einer materiellen Ueberprüfung des erstinstanzlichen Urteils infolge Appellation oder bei einer nochmaligen erstinstanzlichen Beurteilung durch einen andern Richter infolge Kassation des Urteils der Widerhandlung gegen das Medizinalgesetz hätte schuldig erklärt werden müssen und zu einer ungefähr gleichen Strafe verurteilt worden wäre. Damit aber der Frau Sarbach aus der Unterlassung der Appellation durch die Staatsanwaltschaft ja kein Nachteil entsteht, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 8 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf 8 Tage.

18. **Ghirardi** Adone, geboren 1888, von Mantua, Italien, Dekorationsmaler, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 12. März 1917 von den Assisen des Mittellandes wegen **qualifizierten Diebstahls** in 7 Fällen, wegen **einfachen Diebstahls** in 2 Fällen, wegen **Versuchs qualifizierten Diebstahls** in 3 Fällen und wegen **Begünstigung eines qualifizierten Diebstahls** zu 5½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft und zu 20 Jahren Landesverweisung verurteilt. Er war Mitglied der berüchtigten Einbrecherbande Murari, die in den Jahren 1914 und 1915 in Bern und Umgebung ihr Unwesen trieb. Der Grosse Rat hat in seiner Novembersession ein Strafnachlassgesuch des Ghirardi abgewiesen. Heute reicht dieser neuerdings ein solches ein. Zur Begründung führt Ghirardi die lange Untersuchungshaft, die ihm nur zum Teil angerechnet worden ist, an. Er hat sie jedoch durch sein hartnäckiges Leugnen selbst verschuldet. Ghirardi ist ein ganz gefährlicher und geriebener Einbrecher. Ein Straferlass über den Zwölfstel hinaus erscheint nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

19. **Frey** Emil Niklaus, geboren 1881, von Wohlen, wurde vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** unterm 14. September 1920 zu Bussen von 3, 6, 12 und 24 Fr., unterm 7. Dezember 1920 zu solchen von 48 und 96 Fr., total 189 Fr. verurteilt. Sein Sohn Werner war in den Monaten März bis September dem Schulunterricht unentschuldigt fern geblieben. Während dieser Zeit soll er sich nach den Angaben des Gesuchstellers im Kanton Neuenburg bei einem Bauern aufgehalten haben. Im vergangenen Winter hat der Knabe die Schule wieder regelmässig besucht. In seinem Strafnachlassgesuch führt Frey an, er habe geglaubt, da im Kanton Neuenburg für die Primarschule nur 8 Schuljahre vorgeschrieben

sind, sein Sohn sei nicht mehr verpflichtet, die Schule zu besuchen. Dass er durch die Schulkommission auf die Unrichtigkeit seiner Auffassung aufmerksam gemacht oder etwa gar verwahrt worden sei, geht aus den Akten nicht hervor. Die städtische Polizeidirektion von Bern empfiehlt das Gesuch in dem Sinne, dass Bussen und Kosten erlassen werden sollen mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse in der Familie des Gesuchstellers. Frey verdient monatlich ca. 400 Fr. und muss damit eine fünfköpfige Familie ernähren. Der Regierungsstatthalter von Bern kann einen gänzlichen Erlass der Bussen mit Rücksicht auf die vielen Urteile nicht empfehlen und beantragt Herabsetzung sämtlicher Bussen auf die Hälfte. Hier muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vier ersten Urteile unter dem nämlichen Datum gefällt worden sind. Die zwei weitem Anzeigen betrafen die Zensurperioden vom 16. August bis 11. September und vom 13. September bis 2. Oktober. Kurz nach der ersten Verurteilung am 14. September hat er seinen Sohn nach Hause genommen und wieder in die Schule geschickt. Zugunsten des Gesuchstellers darf angenommen werden, dass er dies auch früher getan hätte, wenn die Anzeigen sofort nach den ersten Absenzen und nicht erst viel später eingereicht worden wären. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse des Gesuchstellers erscheint eine Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 10 Fr. am Platze. Die Kosten können nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 10 Fr.

20. **Baumberger Johann**, Landwirt, von und in Koppigen, wurde am 10. Juli 1920 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche** zu einer Busse von 70 Fr. verurteilt. Baumberger hat sich am 29. November 1919, 2 Tage vor der Feststellung der Seuche in seinem Bestand, von seinem Gehöft unter Benutzung eines öffentlichen Verkehrsweges nach einem andern Gehöfte begeben, um sich dort rasieren zu lassen. Es geschah dies ganz zu Anfang der Seuchenkampagne, als in Koppigen erst zwei Fälle aufgetreten waren und die Annahme berechtigt war, dass durch strenge Einhaltung der Vorschriften die Seuche auf die ersten Herde eingedämmt werden könnte. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf hatte daher durch gedrucktes Formular vom 21. November 1919 angeordnet, dass alle Personen, welche mit Klauenvieh umgehen und in Viehställen verkehren, das Haus nicht verlassen dürfen, es sei denn zum Zwecke der Verrichtung von Arbeiten ausserhalb des Hauses, sofern dabei nicht öffentliche Verkehrswege betreten werden müssen. Baumberger hielt sich nicht an diese Vorschrift, obschon sie ihm gedruckt gestellt worden war, wie er überhaupt glaubte, sich um die Massnahmen nicht kümmern zu müssen. Acht Tage nach dem Besuche, also innerhalb der Frist, welche der am meisten beobachteten Inkubationszeit

entspricht, brach die Seuche nun auch in dem Gehöfte aus, wo sich Baumberger hat rasieren lassen. Baumberger stellt nun das Gesuch, es möchte ihm die Busse ganz oder doch wenigstens zum Teil erlassen werden. Er führt an, dass er durch die Seuche grossen Schaden erlitten, indem sein ganzer Viehbestand, drei Kühe und vier Schweine, abgeschlachtet werden musste. Dies entspricht jedoch den Tatsachen nicht; denn seine Viehware wurde sehr hoch eingeschätzt. Baumberger hat sich um die erlassenen Vorschriften einen Deut gekümmert. Sein Verhalten ist nicht dazu angetan, bei den Behörden irgendwelche Milde zu erwecken. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

21. **Lehmann Friedrich**, geboren 1872, von Signau, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 19. April 1920 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **fortgesetzten qualifizierten Beischlafsversuches** mit seiner noch nicht 12 Jahre alten Stieftochter zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Verfehlungen des Lehmann im vorliegenden Falle sind derart schwerwiegend, dass eine Abkürzung der Strafe nicht gewährt werden kann. Er hat übrigens schon einige Vorstrafen erlitten, worunter auch eine wegen ähnlichen Vorkommnissen erfolgt ist. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des von der Ehefrau Lehmann gestellten Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Kunz-Saladin Lina**, wohnhaft in Duggingen, wurde am 30. Dezember 1920 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Schulunfleiss** zu zwei Bussen von 12 Fr. und 24 Fr. verurteilt. Ihr Sohn Klemenz blieb in den Monaten Februar und März 1920 dem Schulunterricht fern. In einem Bussennachlassgesuch macht Frau Kunz geltend, ihr Sohn sei immer krank gewesen und er habe deswegen die Schule nicht besuchen können. Schon im Jahre 1918 habe er auf Anordnung des Arztes dem Unterricht fernbleiben müssen. Der hohen Kosten wegen sei der Knabe nicht zum Arzt geschickt worden und er habe daher für die Absenzen im Februar und März kein Arztzeugnis vorweisen können. Dem Bericht der Schulkommission ist zu entnehmen, dass die Gesuchstellerin ihrem Sohne gegenüber viel zu viel Nachsicht walten lässt. Zum Aerger der Behörden und der Bevölkerung habe sich derselbe während der Schulstunden anderwärts vergnügt, Zigaretten geraucht und ist mit einem Velo herumgefahren. Frau Kunz hatte die Pflicht, ihren Sohn durch einen Arzt untersuchen zu lassen und durfte ihn auf keinen Fall von sich aus des Schulbesuches entheben. Ein Strafnachlass ist daher nicht am Platze, umsoweniger, als sie von der Schulbehörde auf die Folgen ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Streit** Johann Friedrich, von Heiligenschwendi, Bedienter, wohnhaft im Steinbruch in Ostermundigen, wurde am 12. Mai 1920 wegen **Widerhandlung gegen den Regierungsratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1920** zu 2 Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige ist Streit am 21. April 1920 zwischen 20 und 21 Uhr unter der Sperrstange, die beim Gehöfte des Wirtes H. wegen Ausbruch der Maul- und Klauenseuche daselbst angebracht worden, hindurchgekrochen. Ferner hat er seine Hühner frei herumlaufen lassen, obwohl die Gemeinde Bolligen in die Bannzone einbezogen war. In einem Bussenachlassgesuch macht er nun geltend, dass er nicht in böser Absicht gehandelt habe, indem er der Meinung gewesen sei, die Absperrung sei lediglich aus dem Grunde erfolgt, weil in der Nähe Grabungen zur Installierung einer Wasserleitung vorgenommen worden seien; bei der Absperrung habe sich keine Wache befunden, auch sei kein Licht angebracht gewesen. In ihrer Vernehmlassung erklärt die Landwirtschaftsdirektion, dass sie im vorliegenden Falle, da sich das Anwesen des Streit ausserhalb des Dorfverbandes befindet, nichts einzuwenden gehabt hätte, wenn Al. 3 von Ziffer 7 des genannten Regierungsratsbeschlusses berücksichtigt worden wäre, wonach auf abgelegenen Gehöften das Laufenlassen des Hausgeflügels auch innerhalb der Bannzone gestattet ist. Der Gesuchsteller lebt in ärmlichen Verhältnissen. Da Streit offenbar nicht in böser Absicht gehandelt hat und mit Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 5 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf insgesamt 5 Fr.

24. **Portmann** verwitwete **Bader**, geb. Wegmann Marie, geboren 1881, Hausiererin, unbekanntem Aufenthalts, wurde am 24. Mai 1918 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Drohungen, tätlicher Bedrohung, Beschimpfung, Schulunfleiss, Platzgebens zu Trinkgelagen, Wirtshauskandals, Konkubinat, Widerhandlung gegen das Hausiergesetz und Begünstigung bei Diebstahl** zu 30 Tagen Gefängnis, zu 4 Bussen von je 10 Fr., zu einer von 20 Fr., zu einer solchen von 3 Fr., ferner zu den Staatskosten von 202 Fr. 10 verurteilt. Frau Portmann, damals noch Witwe Bader, ist im Dezember 1917 in Griesbach eingezogen. Bald darauf machte sich der Zuzug von fahrendem Volk beiderlei Geschlechtes bemerkbar. Frau Portmann gab ihre Wohnung zu Trinkgelagen her. Unter dem Völklein entstanden in der Folge Streitigkeiten und Eifersuchtsszenen, die durch den Alkoholgenuss noch geschürt wurden. Es wurden Schimpfworte und Drohungen ausgestossen. Einmal kam es auch in einer Wirtschaft zu Streitigkeiten, wobei arger Skandal verübt wurde. Frau Portmann hatte auch unerlaubte Beziehung mit einem gewissen M. Bei all diesem Treiben wurden natürlich die Kinder vergessen und nicht mehr in die Schule geschickt. Der Begünstigung machte sich Frau Portmann dadurch schuldig, dass sie Holz, von dem sie wusste, dass es gestohlen war, auf ihrem Estrich versorgte und zum Feuern verwendete.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1921.

Nachdem der Grosse Rat bereits am 18. März 1919 ein erstes Strafnachlassgesuch der Frau Portmann abgewiesen hat, reicht sie neuerdings ein solches ein. Zur Begründung ihres Gesuches führt sie in der Hauptsache an, dass sie nun in andern Verhältnissen lebe, indem sie sich seit ihrer Verurteilung verheiratet habe und nun Mutter sei. Ferner habe sie sich seither nicht die geringste Verfehlung zu schulden kommen lassen. Es scheint, dass sich die Gesuchstellerin einige Zeit hat halten können. Im Herbst 1920 liefen aber wieder Klagen ein über die Eheleute Portmann. Der Ehemann Portmann wurde wegen Platzgebens zu Trinkgelagen und die Frau wegen Skandals zu Bussen verurteilt. Kurz darauf erfolgte die Ausweisung des Portmann aus dem Kantonsgebiet. Die Gesuchstellerin ist vorbestraft und nicht gut beleumdet. Da sie neuerdings zu Klagen Anlass gegeben hat, kann der Regierungsrat das Gesuch nicht empfehlen und beantragt neuerdings Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Aeschlimann** Friedrich, geboren 1889, von Rüegsau, Hilfsarbeiter, wurde am 11. Juni 1920 vom korrekzionellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten**, begangen unter zwei Malen an einem 9 $\frac{1}{2}$  Jahre alten Mädchen, zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Im Hinblick auf die Verwerflichkeit seiner Handlungen und sein hartnäckiges Leugnen hielt der Richter den Aeschlimann des bedingten Straferlasses nicht würdig. Eine Bedingnigung, als bedingungsloser Straferlass, kann in diesem Falle nicht gewährt werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Heiniger** Julius, geboren 1896, von Wyssachen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 30. Mai 1919 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **qualifizierter Unterschlagung**, wegen **einfachen Diebstahls** und wegen **Fälschung einer Bundesakte** nach Abzug von 6 Wochen Untersuchungshaft noch zu 11 $\frac{1}{2}$  Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Heiniger war bei der Elektromaterial A.-G. Zürich als Magaziner angestellt. In dieser Eigenschaft hat er einkasiierte Gelder im Betrage von über 300 Fr. unterschlagen. Ferner hat er zum Nachteil derselben Material im Werte von mehr als 300 Fr. entwendet und verkauft. Auf einem Postempfangsschein hat er die Zahl 336 in 396 abgeändert und von dieser verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch gemacht. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass unter Auferlegung einer Probezeit von 5 Jahren. Am 24. Juni 1920 musste er neuerdings wegen Diebstahls verurteilt werden, worauf der bedingte Straferlass widerrufen wurde. Heute gelangt Heiniger mit einem Strafnachlassgesuch an den Grossen Rat. Ein Strafnachlass ist jedoch nicht am Platze. Heiniger hatte es in der Hand,

zu verhindern, dass die Strafe vollzogen werden musste. Er hat sich jedoch die erste Verurteilung nicht zur Warnung dienen lassen. Die Anstaltsdirektion ist daher der Ansicht, dass die Strafzeit nicht abgekürzt werden darf, wenn sie Früchte tragen soll. Dieser Ansicht ist unbedingt beizupflichten. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Benninger** Otto, geboren 1883, von Oberembrach, Fabrikarbeiter in Grenchen, wurde am 3. Februar 1921 vom Gerichtspräsidenten von Büren wegen **Widerhandlung gegen die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Er zog, ohne im Besitz eines erforderlichen Patentes zu sein, von Haus zu Haus, um Felle aufzukaufen. Benninger ersucht um Erlass der Busse, da er keinen regelmässigen Verdienst und eine Familie von 10 Köpfen zu erhalten hat. Nach dem Bericht der Gemeindebehörde von Grenchen ist er schon im Verlaufe des letzten Jahres arbeitslos geworden. Benninger ist gut beleumdet und hat das Bestreben, seine Familie ehrlich durchzubringen. Gestützt darauf beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

28. **Racheter** Ernst, geboren 1882, von Sigriswil, wurde am 29. April 1919 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Begünstigung bei Diebstahl** und wegen **Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Fischerei, sowie Verbotübertretung** zu 15 Tagen Gefängnis und 70 Fr. Busse verurteilt. Er stellt nun ein Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe; die Busse hat er bezahlt. In der Nacht vom 10./11. Januar 1919 lag Racheter mit Wegmüller und Bachmann dem Frischfrevell ob. Wegmüller entwendete bei dem Streifzug Knabenwäsche, nämlich 7 Hemden und ein Paar Unterhosen, die er dem Racheter zum Spottpreise von 7 Fr. verkaufte. Dass Racheter wusste, dass Wegmüller diese gestohlen hatte, steht ausser Zweifel. Das Strafenregister des Racheter weist 17, allerdings meistens kleinere Gefängnisstrafen auf; zudem hat er noch einige Bussen erlitten. Seit dem Jahre 1912 ist er jedoch, den vorliegenden Fall ausgenommen, mit dem Strafrichter nicht mehr in Berührung gekommen. Sein Arbeitgeber stellt ihm ein gutes Zeugnis aus. Seine Familie hat er bis jetzt ohne Unterstützung der Behörde durchgebracht. Der vorliegende Fall wird vom Gericht nicht als schwer bezeichnet. Racheter ist wegen dieses Vergehens bereits 19 Tage in Untersuchung gestanden. Das im Februar 1920 eingereichte Gesuch wurde bis heute zurückgelegt. Während dieser Zeit hat der Gesuchsteller zu ernstlichen Klagen nicht Anlass gegeben. Zwar musste er wegen Erregung von Aergernis dem Richter verzeigt werden. Racheter soll

zeitweise dem Alkohol frönen. Die kurze Gefängnisstrafe würde ihn von seinem Hang zum Alkohol schwerlich abzubringen vermögen. Mit Rücksicht auf die ausgestandene Untersuchungshaft und die grosse Familie des Racheter beantragt der Regierungsrat, es sei demselben die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

29. **Feller** Robert, von Niederstocken, geboren 1900, zurzeit in der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, wurde am 5. Mai 1920 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Eigentumsbeschädigung**, wegen **einfachen und ausgezeichneten Diebstahls** und wegen **Betrugs** zu 7 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Feller verbüsste in der genannten Anstalt ab 24. Oktober 1919 zwei längere Freiheitsstrafen, die er wegen einfachen und ausgezeichneten Diebstählen, sowie wegen Anstiftung zu falschem Zeugnis erlitten hatte. Am 31. Dezember 1919 entwich er mit zwei andern Zöglingen aus der Anstalt. Um sich ihre Zivilkleider verschaffen zu können, mussten sie das an der Kleiderkammer angebrachte Vorlegeschloss aufbrechen. Feller hat einiges, der Anstalt gehörendes Werkzeug mitgenommen. Die drei Burschen wanderten nach Bern. Dort gelang es dem einen, sich Geld für ein Billet nach Basel zu verschaffen. Feller reiste ebenfalls mit, ohne jedoch ein Billet gelöst zu haben. Dem Zugführer gab er an, er habe seine Fahrkarte verloren. In Basel beging er dann einen Einbruchsdiebstahl. Betragen und die Arbeitsleistungen des Feller in der Anstalt sind befriedigend. Der Vorsteher der Anstalt glaubt daher, eine Verkürzung der Strafe empfehlen zu können. Allein Feller musste wegen Diebstahls schon unter vier Malen bestraft werden. Seine Entweichung aus der Anstalt spricht ebenfalls nicht für einen Straferlass. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Krebs** geborne Frutig Luise Elise, Ehefrau des Friedrich, geboren 1874, von Rüeggisberg, wurde am 30. September 1920 vom Assisenhof des IV. Geschwornenbezirkes wegen **Begünstigung** des Beischlafs mit Kindern unter 12 Jahren, des Beischlafsversuchs mit Kindern unter 12 Jahren und der Unsittlichkeit mit jungen Leuten zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Ihr Bruder hat sich an seinen beiden Nichten Lydia und Frieda, den Töchtern der Frau Krebs, die erwähnten strafbaren Handlungen zu Schulden kommen lassen. Trotzdem Frau Krebs von dem Treiben desselben Kenntnis hatte, liess sie ihn immer wieder, bei den beiden Mädchen im gleichen Bette übernachten. Der Gerichtshof gewährte ihr den bedingten Straferlass nicht. Ihre Verfehlungen an ihren Kindern sind aber auch derart gravierend, dass ein solcher

mit Recht nicht zugestanden wurde. Umso weniger ist eine Begnadigung am Platze. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Schreyer** Friedrich, von Gals, geboren 1874, Handlanger, wurde am 8. Dezember 1920 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Misshandlung** und **Gehilfenschaft bei Misshandlung** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Familien Schreyer und Boss wohnen alle im Hause Wabernstrasse 10. Sie benützen gemeinsam eine in einer Schulbaracke befindliche Küche. Beide Familien leben schon seit längerer Zeit im Streit. Am 28. Februar 1920 schlug der Knabe Schreyer das Mädchen Boss. Der Vater des Mädchens verklagte den Knaben bei der Lehrerin. Nach der Rückkehr vom Schulhause gerieten die Eheleute Boss mit Schreyer, dessen 20 jährigen Tochter und 16 jährigen Sohn in der gemeinsamen Küche in Streit und es kam zu gegenseitigen Tätlichkeiten, wobei die Eheleute Boss beide verletzt wurden und infolgedessen in ihrer Arbeitsfähigkeit einige Zeit gänzlich behindert waren. Schreyer stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Zur Begründung desselben führt er an, dass er sich in sehr misslichen finanziellen Verhältnissen befinde und auch sein Gesundheitszustand sehr schlecht sei. Der Gesuchsteller ist schlecht beleumdet und wegen Misshandlung, Diebstahl, sowie wegen tätlicher Bedrohung vorbestraft. Der Gesundheitszustand des Schreyer scheint nach dem dem Gesuche beigelegten Arzteugnis nicht derart zu sein, dass er die Gefängnisstrafe nicht absitzen könnte. Obwohl Schreyer persönlich absolut keine Rücksicht verdient, empfehlen die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter von Bern im Hinblick auf seine grosse Familie und die misslichen ökonomischen Verhältnisse derselben eine teilweise Herabsetzung der Strafe. Die Oberinstanz hat die Gefängnisstrafe bereits um 10 Tage verkürzt; noch weiter zu gehen, erscheint mit Rücksicht auf den schlechten Leumund des Schreyer nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. Der Polizeirichter von Delsberg verurteilte unterm 14. August 1920 wegen **Stempelverschlag** die nachgenannten Personen: **Hess** Gottlieb, geboren 1868, von Dürrenroth, Mechaniker, zu 4 Bussen von je 10 Fr. und 4 Fr. Extrastempel, **Schafheutle** Johann, geboren 1876, von Mulligen, Baden, Schreiner, zu einer Busse von 10 Fr. und 1 Fr. Extrastempel, **Haldemann** Johann, geboren 1885, von Eggwil, Zimmermann, zu 3 Bussen von je 10 Fr. und 3 Fr. Extrastempel, und **Herrmann** August, geboren 1861, von Rohrbach, gewesener Zugführer, zu 8 Bussen von je 10 Fr. und 8 Fr. Extrastempel. In den Akten des Steuerrekurses eines S. fand sich ein Quittungsbüchlein mit ungestempelten Quittungen der Obgenann-

ten für Beträge von über 50 Fr. vor. Die kantonale Stempelverwaltung reichte daher Anzeige ein. Alle vier Verurteilten stellen nun Begnadigungsgesuche und behaupten, es sei ihnen nicht bekannt gewesen, dass die in Frage stehenden Akten stempelpflichtig gewesen seien. Allein diese Einrede kann nicht gehört werden. Es handelt sich schliesslich um Quittungen und es ist allgemein bekannt, dass solche gestempelt werden müssen. Dass den Gesuchstellern die Bezahlung der Bussen unmöglich ist, wird nicht behauptet. Stempelverschlagnisse kommen selten zur Bestrafung und es muss bei den Fällen, die zur Entdeckung gelangen, mit aller Strenge vorgegangen werden, wenn die gewünschte Wirkung erzielt werden soll. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung der vier Gesuche.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung der vier Gesuche.

33. **Grunder** Gottfried, geboren 1859, von Niedersösch, Zimmermann, in Delsberg, wurde am 23. Juni 1920 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Stempelverschlag** zu 8 Bussen von 10 Fr. und zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 8 Fr. verurteilt. Bei den Steuerrekursakten des Zimmermeisters Z. befand sich auch ein Zahlungsbüchlein mit 8 Quittungen von Grunder für Beträge von über 50 Fr. Der Gesuchsteller macht geltend, dass er Mühe habe, sich durchzubringen und ihm die Bezahlung der Busse schwer falle. An Einkommen in der I. Klasse versteuert er 500 Fr.; Vermögen besitzt er nach dem Bericht der Gemeindebehörde keines. Eine Herabsetzung der Busse auf 40 Fr. erscheint gerechtfertigt. Weiterzugehen empfiehlt sich aus dem Grunde nicht, weil Stempelverschlagnisse selten zur Ahndung kommen und wenn der gewünschte Zweck erreicht werden soll, allzugrosse Milde nicht Platz greifen darf.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf die Hälfte.

34. **Fischlewitz** Salomon, geboren 1882, von Izbitz (Russisch-Polen), Marktkrämer, in Bern, wurde am 9. März 1914 durch das korrektionelle Amtsgericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses** und **Nichtanzeige des Wohnungswechsels** zu 3 Monaten Korrektionshaus, abzüglich zwei Monate ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, einer Busse von 5 Fr. und zu 631 Fr. 60 Kosten verurteilt, seine Ehefrau Rosa **Fischlewitz**, geborene Schönberg, geboren 1887, durch dasselbe wegen **Gehilfenschaft beim betrügerischen Konkurse** ihres Ehemannes und wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu 15 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, zu 10 Fr. Busse, 3 Fr. Extrastempel und 100 Fr. Staats-

kosten. Gegen dieses Urteil erklärten die beiden Eheleute die Appellation, zogen aber die Appellationserklärungen, nachdem auf eine in der Verhandlung in oberer Instanz angeregte Kassation von Amtes wegen nicht eingetreten worden war, wieder zurück. Der Ehemann Fischlewitz befand sich als Händler mit Ramschwaren, welches Geschäft er in grossem Stile betrieb, schon im Jahre 1911, wenigstens nach aussen hin, in bedrängter Lage. Trotzdem gab er seinen Lieferanten stets noch grosse Bestellungen auf und setzte die Warenbezüge auch noch fort, als eine grosse Anzahl Verlustscheine gegen ihn ausgestellt worden war. Die Gläubiger, die seine Lage nicht kannten, hielt er unterdessen hin und wusste sie ohne Bezahlung oder bei geringen Anzahlungen zu weiteren Warenlieferungen zu veranlassen. Als seine eigene Geschäftssituation endlich unhaltbar wurde, liess er seine Ehefrau mit einem seiner früheren Angestellten ein neues gleichartiges Geschäft unter der Firma Judsky & Co. begründen, übergab diesem Geschäft angeblich gegen Bezahlung die noch vorrätigen Waren und trat selber als Angestellter in diese Firma ein. Seinen Lieferanten jedoch teilte er vorerst von dieser Neuordnung der Verhältnisse nichts mit, sondern liess die bestellten Waren kommen und erklärte hernach, er besitze nichts mehr, seine Waren seien an die Firma Judsky & Co. verkauft, so dass eine Pfändung bei ihm illusorisch wurde. Dabei blieb Fischlewitz auch der eigentliche und alleinige Geschäftsführer der Firma Judsky & Co. Seine Ehefrau und Judsky kümmerten sich in keiner Weise um den Geschäftsgang. So gelang es Fischlewitz nicht nur, unter seinem Namen, sondern auch unter dem Namen Judsky & Co. Waren zu erhalten, die nicht bezahlt wurden. Auch das Geld für den Erlös der verkauften Waren, sowie ein Teil der Waren selber verschwanden. Trotzdem während vier Jahren für 81,700 Fr. Warenbezüge gemacht wurden und ein kompliziertes Geschäftswesen vorhanden war, wurde keine ordentliche Buchführung erstellt. Es wurden keine Bücherabschlüsse gemacht und nur flüchtige Notizen unregelmässig über den Geschäftsgang aufgezeichnet. Die Gefängnisstrafen haben die Eheleute Fischlewitz erstanden. Ein erstes Strafnachlassgesuch derselben, das auf Aufhebung der Landesverweisung hinzielte, wurde vom Grossen Rat in der Maisession 1915 mit Rücksicht auf die damalige po-

litische Lage zurückgelegt. Als dann das Gesuch im Jahre 1919 behandelt werden sollte, wurde es von den Gesuchstellern zurückgezogen; dagegen verlangten sie eine Frist von 6 Monaten zur Liquidation ihres Geschäftes, welche ihnen auch gewährt wurde. Sie trafen jedoch keine Anstalten um abzureisen und verlangten eine weitere Frist zur Erledigung ihrer Angelegenheiten. Als sie dann sahen, dass nun mit der Ausweisung Ernst gemacht werden sollte, gelangten sie mit einem Revisionsgesuch an die erste Strafkammer. Dieselbe trat auf dasselbe ein, und da Zeugen im Auslande abgehört werden mussten, zog sich der Entscheid über dieses Gesuch sehr in die Länge. Im Juli 1920 wurden die Leute Fischlewitz mit ihrem Revisionsbegehren abgewiesen. Hierauf gelangten sie mit einem staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Am 20. November 1920 wies dasselbe die Beschwerde ab. Das Bundesgericht führt in seinen Erwägungen an, dass sowohl das Strafurteil, als auch der Entscheid über das Revisionsgesuch zu Bedenken Anlass geben und bemerkt zum Schluss: «Muss somit die staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen werden, so können doch die Rekurrenten vielleicht mit Rücksicht auf die Angriffspunkte, die die in Frage stehenden Urteile bieten, und auf die Härte der Landesverweisungsstrafe, deren Erlass durch ein Begnadigungsgesuch erwirken.» Nun ist aber zu sagen, dass man den Eheleuten Fischlewitz, indem sie bis jetzt trotz der Landesverweisung geduldet worden sind, genügend entgegengekommen ist. Zu einer Zeit, wo strenge fremdenpolizeiliche Vorschriften bestehen und Ausländer, die einen ganz einwandfreien Leumund geniessen, von unserm Lande fern gehalten werden und ehrbaren Kantonsbürgern die Niederlassung in der Gemeinde Bern wegen der Wohnungsnot nicht gewährt wird, könnte man es nicht verstehen, wenn auf Ausländer, die immerhin mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, allzu grosse Rücksicht genommen würde. Könnte vielleicht der Ehemann Fischlewitz, gestützt auf das von den Herren Professor Howald und Dr. Bloch ausgestellte ärztliche Zeugnis weitere Milde in Anspruch nehmen, so liegt ein solches Moment für seine Ehefrau nicht vor. Beide sollen daher zusammen unser Land nun verlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.